

REPOWERING WINDPARK ALTENHEERSE

**Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
(AFB) – Zusammenfassende Darstellung und Bewertung aus den Jahren 2012 -
2016**

Gutachter:

Bioplan GbR

Anschrift: Untere Mauerstraße 6-8
37671 Hörter
Telefon: (05271) 9661 330
Fax : (05271) 180 903
E-Mail: bioplan.hx@t-online.de
Internet: buero-bioplan.de

Auftraggeber:



GLS Beteiligungs AG
GLS Energie AG

**Christstr. 9
44789 Bochum**

Stand: 10.09.2019

Version: 3

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Rainer Hozak

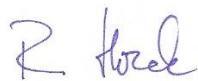
Datenerfassung und Kartographie:

Dipl. Ing. (FH) Lena Dienstbier, Astrid Jocham, M. Sc. Andreas Krüger, M. Sc. Ruth Lefering, M. Eng. Julia Pläschke, Dr. Tanja Haus-Maciej, M.Sc. Hannah Schnepel, B.Sc. Kathrin Tschauder, B.Sc. Jonas Hoeps

Textfassung:

Dipl.-Ing. (FH) Lena Dienstbier
M.Sc. Patrick Tornier

Höxter, den 10. September 2019



Dipl.-Ing. Rainer Hozak

(Projektleiter)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	1
2 Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.1 Bisheriger Planungsprozess.....	3
2.2 Abzubauende und geplante Windenergieanlagen.....	3
2.3 Erschließung und Netzanbindung des Windparks.....	4
2.4 Rückbau der Altanlagen.....	4
2.5 Neuanlagen: Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen.....	5
2.6 Bauablauf der WEA.....	5
2.7 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen.....	6
2.7.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.7.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
2.7.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	6
3 Beschreibung des Vorhabengebietes.....	7
3.1 Lage und Einordnung.....	7
3.2 Bestehende Nutzungen.....	7
3.3 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes.....	7
3.4 Betroffenheit von Schutzgebieten.....	8
4 Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	9
4.1 Methodik.....	9
4.1.1 Literatur- und Datenbankrecherche.....	9
4.1.2 Erfassungsmethoden.....	9
4.1.2.1 Avifauna.....	10
4.1.2.2 Fledermäuse.....	14
4.1.2.3 Sonstige Arten.....	15
4.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.....	15
4.2.1 Fledermäuse.....	15
4.2.2 Avifauna.....	17
4.2.2.1 Brutreviere planungsrelevanter Kleinvögel.....	19
4.2.2.2 Raumnutzung und Brutnachweise von Großvögel.....	20
4.2.2.3 Rastvögel und Durchzügler.....	32
4.2.2.4 Weitere planungsrelevante Tierarten nach MTB (Messtischblatt).....	33
5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen.....	33

6	Artenschutzrechtliche Prüfung	34
6.1	Stufe I: Vorprüfung und Abschichtung.....	34
6.2	Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung	57
6.2.1	Vögel	57
6.2.2	Fledermäuse.....	65
7	Zusammenfassung vorliegender Verbotstatbestände und möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	67
8	Artenschutzrechtliches Fazit	81
9	Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden).....	81
10	Quellenverzeichnis	81
	Anhang	88
	Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen	88
	Anhang II: Umweltschadengesetz.....	90
	Anhang III: Bewertungsmaßstäbe	92
	Anhang IV: Gondelmonitoringbericht Simon & Widdig 2013	
	Anhang V: Karten der Erfassungen 2012/2013: Fledermäuse (K1), Brutvögel (K2), Großvögel (K3-K6) und Rotmilan (K7.1-K7.3)	
	Anhang VI: Einordnung der artenschutzrechtlichen Relevanz der dokumentierten Schwarzstorchmeldungen der Bürgerinitiative - Bioplan, Februar 2018.	

Abbildungsverzeichnis	Seite
Abbildung 1 Technische Planung der WEA-Standorte.....	5
Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes mit 500 m bzw. 1500m Puffer mit eingezeichneten Standorten der geplanten WEA sowie bereits existierender WEA.....	8
Abbildung 3 Relative Beobachtungshäufigkeiten [%] (fehlerkorrigiert) der einzelnen Arten bezogen auf die Gesamtbeobachtungszeit ($\Sigma = 40,125$ h, ~ 5 h pro Termin), der Raumnutzungskartierung 2016. Unter sonstige Arten fallen Graureiher, Kranich, Sperber, Kolkrabe, Weiß- und Schwarzstorch.....	21
Abbildung 4 Verteilung der Rotmilanreviere über den Zeitraum von 2012 bis 2016 auf Basis eigener Erfassungen sowie Datenabfragen bei der LSHX und UNB Kreis Höxter	23
Abbildung 5 Darstellung der Beobachtungszeit des Rotmilans im 1.500 m-UG an den einzelnen Terminen der Raumnutzungskartierung.....	24

Abbildung 6	Anzahl der Flugrouten des Rotmilans im 200 m-Radius um die geplanten WEA. Unter der Gesamtbetrachtung sind doppelte Flüge bei den Einzelanlagen kumuliert.....	25
Abbildung 7	Aktivität am vom Kreis HX genannten Schlafplatz, der etwa 2.000 m vom Windpark entfernt liegt, von Ende August bis Anfang Oktober 2016.....	28
Abbildung 8	Flurstücke innerhalb des Abschaltungsbereichs um die geplanten WEA	72
Abbildung 9	Lage der Ablenkflächen im Bezug zur geplanten WEA und den nachgewiesenen Rotmilanrevieren	74
Abbildung 10	Lage der Flurstücke zur Umsetzung der Feldlerchenfenster und zur Einrichtung des Blühstreifens, wenn sich die Bauzeit mit der Brutzeit (April bis Mitte August) der Feldlerchen (und anderen Feldvögeln, Rebhuhn oder Wachtel) überschneidet.....	79

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1	Lage der geplanten WEA im Windpark Altenheerse	3
Tabelle 2	Anlagentypen im Windpark.....	4
Tabelle 3	Termine der Brut-, Horst-, Raumnutzungskartierung im Jahr 2012/2013	12
Tabelle 4	Termine der Brut-, Horst-, Raumnutzungskartierung im Jahr 2016	13
Tabelle 5	Termine der Fledermauskartierung 2012 und 2016	14
Tabelle 6	Vorkommen aller nachgewiesenen Fledermausarten im UG und ihr Status im Betrachtungsbereich	15
Tabelle 7	Zeitlicher Aktivitätsverlauf im Jahr 2012	16
Tabelle 8	Vorkommen aller nachgewiesenen Vogelarten im aus den Erfassungsjahren 2012/13 und dem Jahr 2016 innerhalb des UG und ihr Status im Betrachtungsbereich	18
Tabelle 9	Anzahl der Flugrouten des Rotmilans im 200 m-Radius um die geplanten WEA differenziert nach der Flughöhe (Summe aller Rm-Flugrouten im UG: 235; grau hinterlegt: aus der aktuellen Planung entfallen).....	26
Tabelle 10	Anzahl aller Meldungen des Schwarzstorches im Untersuchungsgebiet von 2005 bis 2019	31
Tabelle 11	Weitere planungsrelevante Tierarten nach MTB (Messtischdatenblatt) und Umweltdatenbank der	

	Landschaftsstation Kreis Höxter, die nicht nachgewiesen wurden	33
Tabelle 12	Vorkommen aller planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet, ihre Erhaltungszustände sowie die Prüfung potentieller Verbotstatbestände.	36
Tabelle 13	Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit der in den Jahren 2012 und 2016 nicht planungsrelevanten, nachgewiesenen Vogelarten, die national „nur“ als besonders geschützt gelten (vgl. BNatSchG § 7).	56
Tabelle 14	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	67

Kartenverzeichnis		
Nr.	Inhalt	Maßstab
1	planungsrelevante Brutvögel/Nahrungsgäste 2016	1:10.000
2.1	Reviere & Raumnutzung: Rotmilan Übersicht 2016	1:15.000
2.2	Reviere & Raumnutzung Rotmilan Detailansicht 2016	1:15.000/1:10.000
3	Reviere & Raumnutzung: Mäusebussard 2016	1:17.500/1:10.000
4	Raumnutzung: Sonstige Großvögel 2016	1:20.000

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die GLS Beteiligungs AG und die GLS Energie AG planen ein Repowering des Windparks Altenheerse. Derzeit stehen dort 14 Anlagen des Typs Pfeleiderer PWE 650-75 (75 m Nabenhöhe, 50 m Rotordurchmesser) aus dem Jahre 2003. Geplant ist der Neubau von sechs leistungsfähigeren Anlagen des Typs Nordex N131 mit einer Nennleistung von 3,3 MW und einer Gesamthöhe von 199,5 m. Aufgrund Rückmeldungen der Flugsicherheit (2017) wird auf die Beantragung der WEA 2 und 3 vorläufig verzichtet. So dass im Folgenden nur noch vier WEA Planungsgegenstand sind.

Vor Erteilung der Baugenehmigung ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG¹ nicht ausgelöst werden. Prüfgegenstand des Fachbeitrags sind alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie². Bereits 2013 erfolgte die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags - damals ohne konkrete Neustandorte, der im Frühjahr 2016 für die Neubauplanung überarbeitet wurde (AFB, Bioplan 2016a). In Absprache mit dem Kreis Höxter war zudem die Aktualisierung der Daten zur Revier- und Horstbesetzung, Raumnutzung u.a. gemäß des WEA-Leitfadens NRW notwendig. Eine entsprechende Untersuchung wurde im Frühjahr 2016 beauftragt. Zudem erfolgte eine Überprüfung der Daten von sensiblen Arten die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Februar 2017 zusätzlich genannt wurden.

1.2 Bestandteile der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden. Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabensbeschreibung. Aus der Vorhabensbeschreibung werden die vorhabensbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren ermittelt. Die Prüfung sowie die zu prüfende Arten bei Planungsvorhaben werden in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch die

¹ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. September 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 1482)

² RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

VV-Artenschutz³ vorgegeben. Zu den planungsrelevanten Arten gehören Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie⁴ (V-RL). Bundesweit rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 des BNatSchG (vgl. Anhang I). Die nur national besonders geschützten sowie andere Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln (VV-Artenschutz).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Vogelarten, also die zahlreichen „Allerweltsarten“, sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225, VV-Artenschutz). Das Nichtvorliegen von Verbotstatbeständen ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren. Gemäß der VV-Artenschutz wird daher eine vereinfachte, zusammenfassende tabellarische Prüfung durchgeführt.

Auf Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen (VV-Artenschutz):

Stufe I Vorprüfung, Abschichtung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Art-für-Art-Protokoll)

Stufe III Ausnahmeverfahren (Notwendigkeit ergibt sich aus Stufe II)

In Stufe I (Kapitel 6.1) wird geprüft, ob für im Gebiet vorkommende Arten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG potentiell eintreten können. Hier werden bereits allgemeine Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt, die geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern (vgl. Kapitel 5). Arten, für die ein Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II tiefergehend geprüft (Kapitel 6.2). Notwendige Vermeidungsmaßnahmen, die sich aus dieser Prüfung ergeben, werden zusammenfassend in Kapitel 7 dargestellt. Sollte trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen ein Verbotstatbestand bestehen bleiben, wäre eine Ausnahmeprüfung (Stufe III) durchzuführen.

2 Beschreibung des Vorhabens

Die GLS Beteiligungs AG plant ein Repowering des Windparks Altenheerse. Der Windpark befindet sich innerhalb der durch die Stadt Willebadessen mit der 6. Änderung des

³ Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

⁴ RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, kodifizierte Fassung (ABI L 20 vom 26.01.2010, S. 7 – 25), zuletzt geändert durch RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193 – 229).

Flächennutzungsplans als Sondergebiet zur Konzentration für Windkraftanlagen ausgewiesenen Fläche von 65 ha. Die Vorrangfläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt.

2.1 Bisheriger Planungsprozess

Bereits seit 2012 plante der Auftraggeber ein Repowering im Windpark zwischen Willebadesen und Altenheerse. Hierfür erfolgten bereits 2012 und 2013 faunistische Erhebungen. Für das Jahr 2016 liegt nun eine Planung der neuen WEA vor, die in das Genehmigungsverfahren gegeben werden soll. Um die Aktualität der Daten zu sichern, ist für das Jahr 2016 eine erneute Erfassung der Avifauna erfolgt.

Die Antragsunterlagen sind am 09.09.2016 beim Kreis Höxter eingereicht worden. Aufgrund der Stellungnahmen im Jahr 2017 aus dem öffentlichen Verfahren erfolgte eine Überarbeitung der Unterlagen im Juli 2017. Infolge des Weiteren Planungsprozesses wird seit 2019 das WP-Layout mit nur noch vier WEA (Anlagen Nummer 1, 4, 5 und 6) verfolgt. Die WEA 2 und 3 werden zwar noch dargestellt, sind aber für die Beantragung nicht weiter von Relevanz.

2.2 Abzubauende und geplante Windenergieanlagen

Derzeit stehen in der Konzentrationszone 14 Anlagen des Typs Pfeleiderer PWE 650-75 (75 m Nabenhöhe, 50 m Rotordurchmesser) aus dem Jahre 2003, die abgebaut werden sollen. Geplant ist der Neubau von vier leistungsfähigen Anlagen des Typs Nordex N131 mit einer Nennleistung von 3,3 MW bei einer Gesamthöhe von 199,5 m, einer Nabenhöhe von 134 m und einem Rotordurchmesser von 131 m. Kartenmäßig ist die Lage des Vorhabens in Abbildung 2 dargestellt.

Der Antrag der Neuanlagen wird ohne zeitliche Begrenzung geplant. Nach Beendigung der Betriebszeit werden die Anlagen und Fundamente vollständig zurückgebaut, die Standorte tiefengelockert und als landwirtschaftliche Nutzflächen wieder zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1 Lage der geplanten WEA im Windpark Altenheerse

WE A	Rechtswert (UTM)	Hochwert (UTM)	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
1	503129	5720640	Willebadesen	Willebadesen	16	3	
2	503318	5720303	Willebadesen	Willebadesen	16	455	Aus der Planung entfallen
3	503766	5720285	Willebadesen	Willebadesen	16	25	Aus der Planung entfallen
4	503591	5720695	Willebadesen	Willebadesen	16	20	

5	503958	5720832	Willebades- sen	Willebades- sen	17	26	
6	504254	5720678	Willebades- sen	Willebades- sen	17	31	

Tabelle 2 Anlagentypen im Windpark

Planung	WEA- Anzahl	Anlagentyp	Rotordurch- messer [m]	Naben- höhe [m]	Untere Streich- höhe [m]	Gesamthöhe [m]
Rückbau	14	Pfleiderer PWE 650-75	50	75	50	100
Neubau	4	Nordex N131	131	134	68,5	199,5

2.3 Erschließung und Netzanbindung des Windparks

Die Erschließung des Windparks für Abbau und Neubau der WEA erfolgt über das bestehende, asphaltierte bzw. geschotterte Wegenetz von der östlich gelegenen K13 aus. Die Wege haben tlw. die notwendige Breite von 4,50 m. In Bereichen, in dem dies nicht vorhanden ist, werden die Wege auf die benötigte Breite erweitert. An fünf Kreuzungen ist der Ausbau der Kurvenradien notwendig. Dieser erfolgt temporär und wird nach der Bauphase zurückgebaut. Gleiches gilt für die notwendigen Ausweichflächen parallel der Wege. Die Bauzeit beträgt ca. 8 Wochen.

Zur Netzanbindung kann die vorhandene Stromleitung des Windparks, die nach Bad Driburg-Siebenstern verläuft, genutzt werden.

2.4 Rückbau der Altanlagen

Die 14 Pfeleiderer-WEA werden mit Hilfe von Schwerlastkränen abgebaut. Neben den bestehenden Kranstell- und Lagerflächen am Fuße der Alt-WEA und den vorhandenen Stichwegen ist für den Rückbau kein Flächen- oder Wegeausbau notwendig. Die Abbauteile werden mit Schwerlasttransportern abgefahren. Der Rückbau wird parallel zum Neubau ablaufen und sich über den gesamten Projektzeitraum von ca. 12 Monate inkl. des Rückbaus der temporären Wege erstrecken.

Die Fundamente, Serviceflächen und Stichwege werden zurückgebaut und die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt. Dies wird parallel zu dem Neubau der Wege, Serviceflächen und Fundamente für die Neu-WEA durchgeführt.

2.5 Neuanlagen: Fundamente, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen

Für jede der neuen vier WEA wird ein Turmfundament aus Beton mit einem Durchmesser von 21,5 m und auf einer Fläche von 363 m² angelegt. Bei jeder Anlage ist zudem eine geschotterte Kranstellfläche von ca. 1.315 bis 1.375 m² sowie nur während der Bauzeit temporär genutzte Montage- und Lagerflächen von max. ca. 1.250 m² anzulegen. Diese Flächen werden während der Bauzeit temporär mit Schotter teilversiegelt und sind nach der Bauphase und Rückbau des Schotters wieder uneingeschränkt nutzbar. Hierfür werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Eingriffe in Gehölze durch die Anlage der dauerhaft bzw. temporär genutzten Fundament-, Service- und Lagerflächen geschehen nicht. Die Eingriffsflächen sind in Abbildung 1 dargestellt.

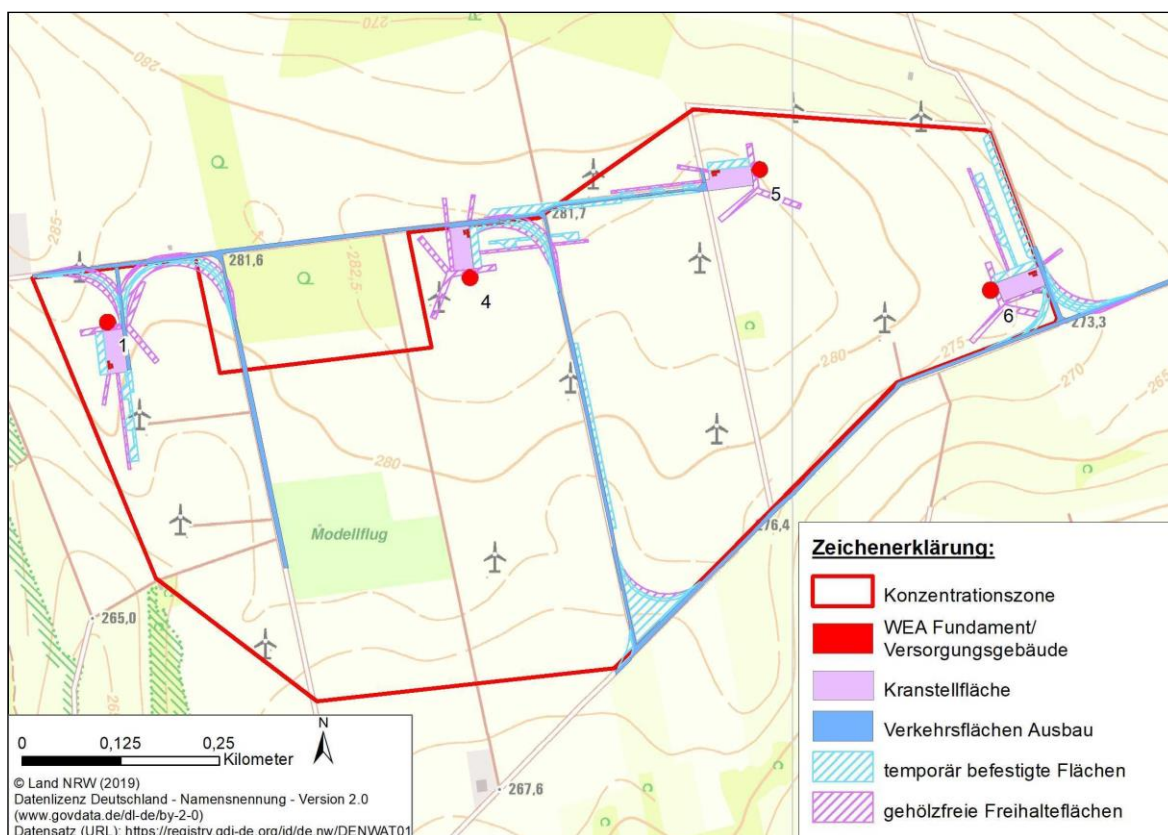


Abbildung 1 Technische Planung der WEA-Standorte

2.6 Bauablauf der WEA

Die Zulieferung der WEA-Einzelteile wird mit Schwerlasttransportern über die ausgebaute Zuwegung erfolgen. Aufgebaut werden die Anlagen mit Hilfe eines Gittermastmobilkran, für dessen Montage an jedem Anlagenstandort eine Montagefläche notwendig ist. Die gesamte Bauzeit wird sich bei möglichst gleichzeitigem Bau über ca. 12 Monate erstrecken.

2.7 Wirkfaktoren und allgemeine Auswirkungen

2.7.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Hierzu gehören alle Störungen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen oder visuelle Störreize während der Bauphase. Folge kann ein Meideverhalten bis hin zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Bauflächen sein. Ebenfalls kann durch den Baubetrieb ein erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko entstehen.

Bei der Rodung von Gehölzen zur Baufeldfreiräumung und Schaffung von temporären Lagerflächen wären zur Brutzeit der Verlust von Vogelnestern mit Eiern oder bereits geschlüpften Jungvögeln möglich. Verluste von weniger mobilen Arten (z.B. Reptilien und Amphibien) wären durch Rodung und Bodenarbeiten sowie durch den Bauverkehr ebenfalls denkbar.

2.7.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Baukörper und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Für die dauerhaft während der Betriebszeit bestehenden Kranstellflächen und die Fundamentbereiche der WEA ist ein vollständiger Funktionsverlust für die vorkommende Fauna und Flora der Ackerlandschaft unvermeidlich. Auf den teilversiegelten Flächen siedeln sich in der Regel kurzfristig neue Lebensgemeinschaften an.

2.7.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb bzw. die Nutzung einer Anlage und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind.

Wichtigster betriebsbedingter Wirkfaktor bei laufenden WEA ist die je nach Windgeschwindigkeit unterschiedliche Drehgeschwindigkeit der Rotoren, die zu einem erhöhten Tötungsrisiko für bestimmte Vogel- und Fledermausarten führen kann.

Störungen durch Barrierewirkungen, Lärmemissionen, Silhouettenwirkung und Schattenwurf können u.U. bei einigen Arten zu einem Meideverhalten führen, das den Tatbestand der Störung (gem. § 44, Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) bzw. der Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gem. § 44, Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auslösen kann. Insbesondere einige Vogelarten sowie Säugetiere können hiervon betroffen sein.

3 Beschreibung des Vorhabengebietes

3.1 Lage und Einordnung

Der Bau der vier WEA soll innerhalb der Fläche des bestehenden Windparks nordöstlich von Willebadessen und südlich von Altenheerse in der Gemeinde/Gemarkung Willebadessen (Kreis Höxter, NRW), erfolgen (Abbildung 1). Das Vorhabensgebiet befindet sich naturräumlich im „Nieheim-Brakeler Bergland“ (Teileinheit; Haupteinheitengruppe „Oberes Weserbergland“) (MEISEL 1959).

3.2 Bestehende Nutzungen

Im Vorhabensgebiet stehen seit 2003 14 Windenergieanlagen des Typs Pfeleiderer PWE 650-75, 75 m Nabenhöhe, 50 m Rotordurchmesser.

Die Fläche des Windparks auf einem Plateau, genannt Krähenberg, nördlich des Nethetals wird fast ausschließlich durch ackerbauliche Nutzung geprägt. Nur zwei Einzelflächen werden als Grünland genutzt. Eine davon gehört zum Modellflugplatz, von dem ebenfalls Störungen für die Tierwelt ausgehen. Gehölzstrukturen sind sehr selten.

3.3 Abgrenzung und Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Für das Untersuchungsgebiet (UG) wurden verschiedene Untersuchungsbereiche zwischen 500-1.500 m festgelegt, die sich aus den jeweiligen Zielarten und der methodischen Vorgehensweisen ergeben (vgl. Kapitel 4.1.2).

Das Untersuchungsgebiet wird von Ackerflächen dominiert. In den Untersuchungsjahren wurden hauptsächlich Raps, Ackerbohnen, Mais und Wintergetreide angebaut. Entlang der zu meist geschotterten Feldwege finden sich relativ artenarme Wegraine. Gehölzbestände sind innerhalb der Vorhabensfläche sehr selten: Im Nordwesten liegt eine noch junge Laubwaldaufforstung und im Osten zwei kleinflächige Gehölzinseln innerhalb der Ackerfluren.

Gewässer sind im engeren Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. In der Umgebung des Windparks existieren an den Hängen zum Nethetal Weideflächen mit strukturreichen Gebüsch und kleinen Feldgehölzen. Im Norden ragt eine heterogene, schmale Waldfläche aus Fichtenforsten, Schlagflächen und Laubwaldbeständen geringen Alters bis dicht an die Vorhabensfläche heran.

Erst in der weiteren Umgebung von etwa 1.000 m grenzen größere, ältere Buchenwälder an das UG: Im Süden der Kremers- und Griesenberg und im Osten Kohlberg, Fölser Holz und Wolfskammer.

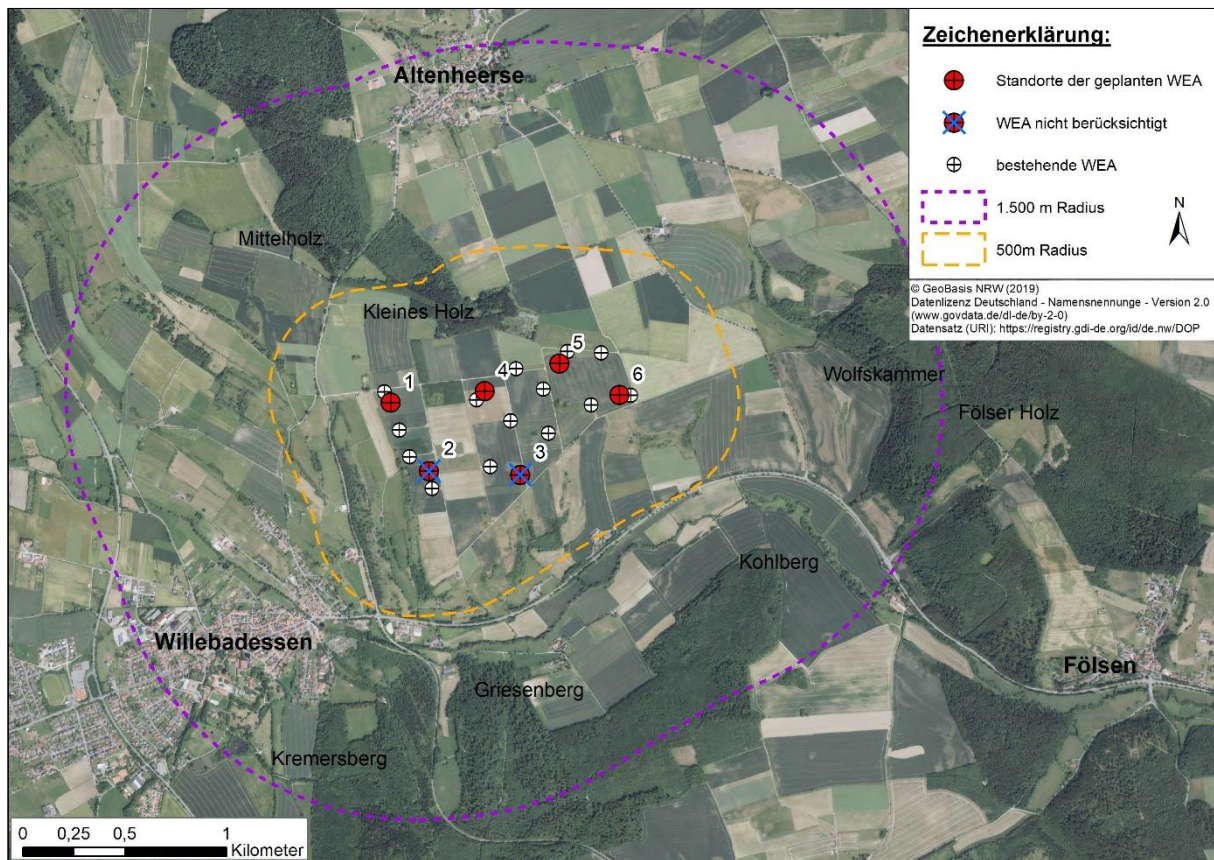


Abbildung 2 Lage des Untersuchungsgebietes mit 500 m bzw. 1500m Puffer mit eingezeichneten Standorten der geplanten WEA sowie bereits existierender WEA

3.4 Betroffenheit von Schutzgebieten

Gut 100 m westlich der WEA 1 liegt das NSG HX-069 „Kalktriften Willebadessen“ und das FFH-Gebiet DE-4320-303 „Kalkmagerrasen bei Willebadessen“ (Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten: Neuntöter, Rebhuhn (LANUV NRW 2013b)). In südlicher und westlicher Richtung 650 m bis zu 1 km entfernt liegt im Tal das NSG HX-059 und FFH-Gebiet DE-4320-305 „Nethe“ (Bedeutsame Vorkommen von Vogelarten: Eisvogel, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wachtelkönig, Neuntöter, Rotmilan, Bekassine, Uferschwalbe (LANUV NRW 2013b)). Weitere Schutzgebiete sind deutlich weiter von der Planfläche entfernt.

Aus den Schutzziele der benannten Schutzgebiete ergeben sich keine weiteren für den Artenschutz relevanten Arten, die zu den ansonsten ausgewerteten Datenquellen hinzukommen würden.

Eine potenzielle Betroffenheit der FFH-Gebiete ist gesondert in einer FFH-Vorprüfung abgeprüft worden (vgl. BIOPLAN 2019b).

4 Untersuchungen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.1 Methodik

4.1.1 Literatur- und Datenbankrecherche

Neben der Auswertung des Fachinformationssystems des LANUV (2016a, b, FIS) wurden zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit im Vorhabensgebiet Informationen aus der Umweltdatenbank der Landschaftsstation im Kreis Höxter (LSHX 2018) und aus anderen Veröffentlichungen hinzugezogen, welche an entsprechender Stelle im Text zitiert werden.

Bei den durch das Vorhaben betroffenen Messtischblattvierteln (MTB-Viertel) handelt es sich um 4320/1 - 4 Willebadessen und 4319/2 u. 4 Lichtenau. Gemäß dem Informationssystem LANUV (2016b) sind in den betroffenen Messtischblattquadranten 50 planungsrelevante Arten zu erwarten. Es handelt sich um acht Fledermausarten, 40 Vogelarten sowie zwei Reptilienarten.

Zusätzlich sind nach Bekanntwerden von Hinweisen auf Schwarzstorchvorkommen im näheren Umfeld des Plangebietes in den Jahren 2016/2017 Recherchen bei den örtlichen Förstern (Forstamt Hochstift und Stadtwald Willebadessen sowie der UNB im Jahr 2019) erfolgt.

4.1.2 Erfassungsmethoden

Im Jahr 2012/13 erfolgte durch BIOPLAN im Auftrag der GLS Beteiligungs AG und GLS Energie AG eine Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung der Auswirkungen eines Repowerings des Windparks. Da die damaligen Erfassungen nicht in Gänze mit dem in 2013 erschienenen WEA-Leitfaden (MKULNV & LANUV 2013) vorgegebenen Untersuchungsrahmen übereinstimmten, fand nach Rücksprache mit der ULB des Kreises Höxters eine Ergänzung der Untersuchungen im Jahr 2016 statt. Die Altdaten wurden in Bezug auf das Vorkommen der Feldlerche innerhalb des Windparks, den dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögeln sowie hinsichtlich Raumnutzung und Horstbesetzung der Greifvögel im Jahr 2016 aktualisiert. Zudem erfolgte die Kontrolle eines zwischenzeitlich bekannt gewordenen, zeitweilig genutzten Schlaf- und Sammelplatzes von Rotmilanen außerhalb des UG in Richtung Gehrden.

Die gesamte Beobachtungszeit im Gebiet für Feldlerchenkartierung, den dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögeln sowie für Horstsuche/-kontrolle, Raumnutzung und Schlafplatzkontrolle summiert sich für das Jahr 2016 auf annähernd 120 Stunden. Im Jahre 2012 betrug die gesamte Beobachtungszeit ca. 104 Stunden. Die Stundenzahl bezieht sich auf alle Erfassungen unter Berücksichtigung aller Beobachter. Die methodischen Vorgehensweisen werden im Folgenden beschrieben.

4.1.2.1 Avifauna

Erfassung von Brutvögeln (2012) und Brutvögel der Felder (2016)

Die Revierkartierung wurde im Jahr 2012, entsprechend der Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005), im Radius von 500 m um den bestehenden Windpark durchgeführt. Demensprechend wurden sechs Begehungen tagsüber, teilw. in Kombination mit Raumnutzungskartierterminen, durchgeführt.

2016 wurde ausschließlich der Feldvogelbestand (insbesondere Feldlerchen) im Rahmen von acht Kartierungen erfasst (nach SÜDBECK et al. 2005: bis zu 4 Std. nach SA, zu Beginn der Brutperiode auch tagsüber bis etwa 18 Uhr, nicht in den Mittagstunden). Die Revierkartierungen wurden von März bis Juli 2016 im Radius von 500 m um die geplanten WEA durchgeführt (vgl. Abbildung 2).

Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögeln (2012, 2016)

Bereits im Jahre 2012 wurden an zwei speziellen Terminen nachtaktive Vögel (Eulen, Erfassung mittels Klangattrappen) erfasst. Weiterhin wurde das Gebiet auf das Vorkommen dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten (z.B. Wachtel oder Wachtelkönig) im Rahmen der damaligen Fledermauskartierungen hin überprüft (vgl. Tabelle 3). 2016 erfolgte ebenfalls eine Überprüfung der dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögel an zusätzlichen vier Terminen (Erfassung mit Klangattrappen). Die ersten beiden Termine erfolgten im März. Die letzten beiden Termine wurden während der Aufzuchtphase der Jungen im Juni/Juli vorgenommen. Hierbei wurde speziell auch dem Hinweis auf ein nahegelegenes Uhu-vorkommen nachgegangen.

Erfassung von Zug- und Rastvögeln (2012/2013)

Zug- und Rastvögel wurden ebenfalls im 1.000 m Radius um die geplante Windkraftanlage erfasst. Während des Herbstzuges 2012 und Frühjahrszuges 2013 geschah dies im Rahmen von 19 Erhebungen (vgl. Tabelle 3). Zur Zeit des Kranichzuges wurde sobald Zugformationen über dem Bürostandort Höxter gesichtet oder gehört wurden oder Hinweise auf Massenzugtage aufgrund bekannter Beobachtungsplattformen (ornitho.de, naturgucker.de) bekannt wurden, Beobachter in das UG geschickt, so dass eine repräsentative Beobachtungszeit während der Massenzugtage der Bewertung zu Grunde gelegt werden kann.

Erfassung von Großvögeln und deren Raumnutzung (2012/2013, 2016)

Im Februar/März 2013 wurden in einem Radius von 1.500 m um die Anlage Horststandorte schlaggefährdeter Großvogelarten erfasst. Hierzu wurden Wald- und Baumbestände im unbebauten Zustand auf das Vorhandensein von Horsten hin überprüft. Die lokalisierten Horste wurden nach Beginn der Brutperiode daraufhin überprüft, ob sie tatsächlich als Neststandort für Großvögel dienen. Darüber hinaus wurden im 1.000 m-Radius und darüber hinaus die Flugrouten von schlaggefährdeten Großvogelarten an insgesamt 16 Terminen im Sommer bis Herbst 2012 und Frühjahr 2013 dokumentiert (vgl. Tabelle 3). Zu der Erfassung der

Flugbewegungen wurden die Zeiten, Flughöhen und Verhaltensweisen (Balz, Territorialflüge, Kreise, Streckenflug, Nahrungssuchflug) erfasst.

Im Jahre 2016 wurden die aus dem Jahr 2012/13 bekannten Horste in einem Radius von mindestens 1.500 m um die geplanten WEA auf ihre Existenz hin überprüft und neue Horste kartiert. Hierzu wurden im März 2016 Wald- und Baumbestände vor dem Laubaustrieb auf das Vorhandensein von Horsten hin überprüft. Alle lokalisierten Horste wurden nach Beginn der Brutperiode auf Besatz durch Großvögel hin überprüft.

Darüber hinaus wurden in einem Mindestradius von 1.500 m die Flugrouten und die Raumnutzung von schlaggefährdeten Großvogelarten von zwei synchron arbeitenden Kartierern an insgesamt acht Terminen im Jahre 2016 dokumentiert (vgl. Tabelle 4).

Nach der aktuellen Rechtsprechung werden solche Raumnutzungsuntersuchungen dann notwendig, wenn sich abzeichnet, dass die von der LAG VSW (2015) empfohlenen Abstandsradien zu Horsten oder Revierzentren der WEA-empfindlichen Arten möglicherweise unterschritten werden. Methodisch wurde 2016 entsprechend der Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (MKULNV & LANUV 2013) gearbeitet.

Die Raumnutzungskartierungen 2016 konzentrierten sich in erster Linie auf die Bereiche innerhalb des UG und wurden von günstigen Beobachtungspunkten („Fixpunkten“) aus durchgeführt. Die Zahl der Fixpunkte ist abhängig von der Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des jeweiligen Untersuchungsgebietes. Im vorliegenden Fall wurden mehrere Beobachtungspunkte im Zentrum des Vorhabensgebietes genutzt, die eine gute Übersicht über das UG ermöglichten (vgl. Karten 2). Es fanden jeweils synchrone Beobachtungen von zwei Beobachtungsbereichen aus statt. Hierbei lag ein Standort im 500 m-Radius und der zweite im 1.500 m-Radius.

Die Beobachtungszeiten richteten sich nach den Aktivitätstageszeiten der entsprechenden Arten (hier: Greifvögel, insbes. Rotmilan, je nach Witterung und Jahreszeit zwischen 8 Uhr und 19 Uhr). Die Dauer der Beobachtungen betrug zwischen 3,75 und 5,75 Stunden, im Mittel 4,9 Stunden und war witterungsabhängig (nach dem WEA-Leitfaden 3-5 Stunden).

Während der Erfassungstermine wurde das Gelände durch die Bearbeiter kontinuierlich mit den Augen und mit Hilfe von Ferngläsern nach fliegenden oder sitzenden Großvögeln abgesehen. Erfasst wurden alle Flugbewegungen, um regelmäßig genutzte Flugkorridore vor allem zwischen Horstbereich und Nahrungshabitaten zu dokumentieren. Notiert wurde auch die Dauer und Höhe der Flugbewegungen mit den ungefähren Staffelungen bis ca. 70 m, >70 - 200 m, > 200 m, was etwa den Höhen unterhalb des Rotors, in Rotorhöhe, über Rotorhöhe der neuen WEA entspricht.

Die Erfassungen der Flugbewegungen erfolgten durch fortlaufend nummerierte Aufzeichnung der Routen in Feldkarten (im Maßstab 1:7.000/8.000) sowie der Zeiten, der Flughöhen und der Verhaltensweisen (Balz, Territorialflüge, kreisender Aufwärtsflug, Streckenflug,

Nahrungssuchflug) in Tagestabellen. Die Flughöhen wurden im Gelände anhand von Referenzhöhen (im Gebiet z.B. Waldränder, Mittelspannungsfreileitung, bestehende WEA) geschätzt. Durch die Erfassungen auf anderen Vorhabensflächen verfügen die Bearbeiter über Erfahrungen bei der Abschätzung der Flughöhen der relevanten Arten.

Es erfolgte zudem eine Kontrolle eines vom Kreis Höxter (Email 15.07.2016) gemeldeten zeitweiligen Schlafplatzes von Rotmilanen im Umfeld des UG. Der Schlafplatz liegt 2,14 km vom Planungsgebiet entfernt. Es fanden im Zeitraum von Ende August bis Mitte Oktober 2016 sechs Kontrolltermine statt. Diese erfolgten in den Abendstunden ca. 1-2 Stunde vor Sonnenuntergang. Als Beobachtungspunkt wurde die Liboriuskapelle östlich von Altenheerse gewählt, da der Schlafplatz und die umgebenden Ackerflächen von hier aus gut einzusehen sind. Zudem fand an jedem Termin eine Kontrolle des Schlafplatzes selber statt.

Tabelle 3 Termine der Brut-, Horst-, Raumnutzungskartierung im Jahr 2012/2013

Datum	Uhrzeit	Dauer [h]	Kartierung
02.05.2012	9:00-13:00	5	Brutvögel/Raumnutzung
08.05.2012	8:30-13:15	4,75	Brutvögel/Raumnutzung
15.05.2012	10:30-14:15	3,75	Brutvögel/Raumnutzung
18.05.2012	13:00-17:15	4,25	Raumnutzung
31.05.2012	9:45-13:45	4	Brutvögel/Raumnutzung
19.06.2012	8:00-14:30	6,5	Brutvögel/Raumnutzung
02.07.2012	5:45-9:30	3,75	Brutvögel
06.10.2012	9:30-12:30	3	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
11.10.2012	12:30-17:00	4,5	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
19.10.2012	8:00-12:00	4	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
20.10.2012	15:00-17:30	2,5	Zug-/Rastvögel
26.10.2012	14:45-18:00	3,25	Zug-/Rastvögel
05.11.2012	9:15-13:15	4	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
13.11.2012	11:00-15:30	4,5	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
17.11.2012	13:00-17:00	4	Zug-/Rastvögel
27.02.2013	8:30-19:30	11	Zug-/Rastvögel
05.03.2013	10:45-15:00	4,25	Zug-/Rastvögel
07.03.2013	9:45-13:00	3,25	Zug-/Rastvögel
15.03.2013	11:00-15:30	4,5	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung/Horste
18.03.2013	19:30-20:30	1	Eulen*
22.03.2013	10:15-12:30	2,25	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
25.03.2013	8:00-18:30	10,5	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung/Horste
26.03.2013	8:00-10:15	2,25	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
28.03.2013	7:45-9:15	1,5	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung
07.04.2013	21:00-22:00	1	Eulen*
25.04.2013	15:15-16:30	1,25	Zug-/Rastvögel/Raumnutzung

*Zusätzliche Erhebungen zum Nachweis dämmerungs- und nachtaktiver Vogelarten erfolgten im Rahmen der Fledermauserfassungen.

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Tabelle 4 Termine der Brut-, Horst-, Raumnutzungskartierung im Jahr 2016

Datum	Uhrzeit	Dauer [h]	Kartierer	Kartierung
01.03.2016	11:00-16:00	5	2	Horste
	15:45-17:45	2	1	Horste
08.03.2016	18:45-20:30	1,75	1	Dämmerungs- und nachtaktive Vögel
14.03.2016	9:45-13:30	3,75	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
23.03.2016	19:00-21:00	2	1	Dämmerungs- und nachtaktive Vögel
01.04.2016	10:00-15:00	5	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
	08:30/09:15-12:00	5,75 / 5	2	
21.04.2016	13:30-15:45			Raumnutzung/ Feldlerchen
10.05.2016	08:45-13:45	5	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
07.06.2016	22:30-23:45	1,25	1	Dämmerungs- und nachtaktive Vögel
			Insg. 4 Personen im UG:	
	09:30-14:30	5	2	Besatzkontrolle
08.06.2016	09:30-14:30	5	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
22.06.2016	10:30-16:00	5,5	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
27.06.2016	10:45-14:00	3,25	1	Besatzkontrolle
29.06.2016	22:15-00:45	2,5	1	Dämmerungs- und nachtaktive Vögel
15.07.2016	09:00-09:45/10:00	0,75 / 1	2	Raumnutzung/ Feldlerchen (abgebrochen wegen schlechter Witterung)
18.07.2016	08:45-13:30	4,75	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
26.07.2016	08:45-13:30/13:45	4,75 / 5	2	Raumnutzung/ Feldlerchen
31.08.2016	18:45-20:00	1,25	1	Schlafplatzkontrolle
08.09.2016	19:00-20:00	1	1	Schlafplatzkontrolle
15.09.2016	19:00-20:00	1	1	Schlafplatzkontrolle
21.09.2016	18:45-19:45	1	1	Schlafplatzkontrolle
27.09.2016	18:00-19:00	1	1	Schlafplatzkontrolle
10.10.2016	18:00-19:00	1	1	Schlafplatzkontrolle

Die Auswertung der Flugdaten von Großvögeln erfolgte mit ArcGIS 10 und Microsoft Excel 2010, wobei die Aufzeichnungen der Flugrouten, -höhen und -dauer aufgrund von unvermeidbaren Ungenauigkeiten den beobachteten natürlichen Vorgängen im Untersuchungszeitraum entsprechende, aber angenäherte Werte darstellen.

Aus den Daten wurde die relative Raumnutzung im Wirkraum des Vorhabens ermittelt, wobei die Daten zu den Flughöhen - weil zwar das allgemeine Flugverhalten der Arten beschreibend, aber relativ ungenau in der Abschätzung und insbesondere beim Rotmilan und durch Witterungseinflüsse sehr variabel - nur untermauernd gewichtet wurden.

Die ermittelten Raumnutzungsdaten (alle Flugrouten des Jahrgangs 2016) werden einerseits in artspezifischen Karten z.T. phänologisch differenziert dargestellt, was eine Gesamtübersicht ermöglicht, und andererseits wird im Text auf einen mit einem Radius von 200 m um den Maststandort (Rotorradius + Sicherheitszuschlag) definierten Gefährdungsbereich Bezug

genommen, was die Flugaktivität an dem geplanten WEA-Standort im Vergleich zum gesamten UG abbildet. Für die phänologische Unterteilung wurden die Beobachtungstermine in Zeiträume der (1.) Reviergründungs- und Balzphase (Anfang März bis Anfang Mai), der (2.) Jungenaufzucht (Mitte Mai bis Ende Juni) und (3.) der Zeit nach dem Ausflug der Jungtiere (ab Anfang Juli) differenziert. In die jeweiligen Phasen fallen (1.) drei, (2.) drei, (3.) zwei Raumnutzungskartiertermine.

Es ist kein direkter Vergleich der Daten von 2012/13 und 2016 aufgrund abweichender Anzahl an Beobachter, Kartiertermine und Beobachtungsdauer möglich. Daher fand keine so detailliert Auswertung der Daten von 2012/13 wie für die Daten von 2016 statt. Zudem sind die Daten 2016 von einem aktuelleren Stand und werden im vorliegenden Gutachten schwerpunktmäßig berücksichtigt. Die Daten von 2012/13 dienen jedoch als zusätzliche Grundlage zur Historie von Brutrevieren und bevorzugten Nahrungsgebieten der Großvögel.

4.1.2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde zunächst im Radius von ca. 100 m um das Vorhabensgebiet fünf **Detektorbegehungen** im Juni/Juli 2012 durchgeführt, die dem Nachweis jagender Fledermausarten, von regelmäßig genutzten Flugrouten und von möglichen Wochenstuben/Sommerquartieren dienten. In Bezug zu Quartieren besteht allerdings im engeren Vorhabensgebiet kaum ein Angebot (Höhlenbäume, Gebäude). Zudem wurde im August 2012/13 eine Begehung zur Zug- und Balzzeit durchgeführt. Zum Auffinden und Bestimmen der Fledermäuse dienten die Detektoren Pettersson D 200 bzw. Wildlife Acoustics EM 3. Die Kartiertermine können der Tabelle 5 entnommen werden.

2016 wurde für die in dem Gebiet vorkommenden Fledermausarten im Rahmen der Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Brutvögel (29.06.2016) zusätzlich eine Quartierskontrolle an den Scheunen im Bereich der Konzentrationszone durchgeführt.

Tabelle 5 Termine der Fledermauskartierung 2012 und 2016

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Niederschlag
08.06.2012	22:00 - 23:45	10° C	-
11.06.2012	22:15 - 0:00	11° C	Vereinzelt leichter Nieselregen
18.06.2012	21:30 - 22:45	15° C	-
27.06.2012	22:30 - 0:00	13° C	-
28.06.2012	22:00 - 0:00	17° C	-
23.08.2012	21:00 - 23:30	15° C	-
29.06.2016	22:15 – 00:45	16° C	-

Die Detektorbegehungen flankierten ein **Gondelmonitoring**, das an einer bestehenden WEA im betroffenen Windpark durchgeführt wurde. Hierzu wurde ein Batcorder 2.0 der Firma

ecoObs mit WEA-Erweiterung auf der Anlage FL 274 mit 75 m Nabenhöhe angebracht. Die Erfassung begann am 16.05.2012 und wurde am 5.11.2012 beendet. Der Frühjahrszug der Fledermäuse wurde durch die Untersuchung nicht erfasst. Betreut und ausgewertet wurde das Gondelmonitoring von der Firma Simon & Widdig aus Marburg (SIMON & WIDDIG 2013).

Auf die Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen für potentiell betroffene Fledermäuse im UG wird in Kapitel 7 eingegangen.

4.1.2.3 Sonstige Arten

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind im Wirkungsbereich des Vorhabens keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) zu erwarten. Zufallsfunde anderer relevanter Artengruppen wurden ggf. notiert, um im weiteren Prüfverfahren berücksichtigt werden zu können.

4.2 Ergebnisse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.2.1 Fledermäuse

Im Jahre 2012 wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt sieben Fledermausarten über das Gondelmonitoring erfasst worden. Großer Abendsegler und Zwergfledermaus wurden darüber hinaus auch über die Detektorbegehungen am Boden nachgewiesen (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6 Vorkommen aller nachgewiesenen Fledermausarten im UG und ihr Status im Betrachtungsbereich

 = Planungsrelevante Art des LANUV (2016a)

NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler

Fledermäuse		Status im Gebiet
Dt. Name	Wiss. Name	
Alpenfledermaus	<i>Hypsugo savii</i>	DZ
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	DZ
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	NG/DZ
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	DZ
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	NG
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	DZ
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG

Nach den Detektoruntersuchungen nutzt die Zwergfledermaus das UG nur in geringem Umfang als Nahrungsraum. Es konnten über den Detektor meist nur kurze Kontakte erfasst

werden, die auf Transferflüge in andere Jagdgebiete hindeuten. Jagdsequenzen konnten entlang von linearen Gehölzen und entlang der Feldgehölze erfasst werden (vgl. Anhang Karte 1).

Für den Großen Abendsegler wurden nur wenige Nachweise in den offenen Bereichen auf der Hochfläche durch die Detektorkartierung erbracht (vgl. Anhang Karte 1).

Anhand des Gondelmonitoring konnten in der Zeit vom 16. Mai bis 5. Nov. 2012 sieben Arten nachgewiesen werden. Der Frühjahrszug wurde durch die Untersuchung nicht erfasst. Alle erfassten Arten sind im freien Luftraum anzutreffen. Tab. 4 zeigt die zeitliche Verteilung der Aufzeichnungen. Deutlich wird die geringe Aktivität während der Sommermonate in der Höhe der Gondel und der Anstieg mit der Zugzeit im August und einer zweiten Spitze im Oktober, die durch den Durchzug der Raufhautfledermaus sowie ein Massenaufreten der Zwergfledermaus in einer Nacht ausgelöst wurde. Auffallend waren weiterhin Aufnahmen der Alpenfledermaus am 20. Oktober 2012. Dass es sich hier definitiv um eine Alpenfledermaus handelt, wurde von Herrn Dr. Markus Dietz vom Institut für Tierökologie und Naturbildung bestätigt (SIMON & WIDDIG 2013, Anhang).

Tabelle 7 Zeitlicher Aktivitätsverlauf im Jahr 2012

Art	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	Gesamtergebnis
Breitflügelfledermaus	-	-	4	17	-	-	21
Alpenfledermaus	-	-	-	-	-	3	3
Kleiner Abendsegler	5	4	27	119	29	-	184
Großer Abendsegler	2	35	25	521	86	8	677
Raufhautfledermaus	2	-	-	25	19	78	124
Zwergfledermaus	8	-	26	77	16	1865	1992
Mückenfledermaus	-	-	-	2	-	-	2
Gesamtergebnis	17	39	82	761	150	1954	3003

Insgesamt ist die Aktivität der Fledermäuse im Gebiet in der Summe vergleichsweise gering, aber starken Schwankungen unterworfen. Grundsätzlich war während aller Nachtstunden Fledermausaktivität messbar (SIMON & WIDDIG 2013, Anhang).

Nur in einzelnen Nächten während der Herbstzugzeit in 2012 sind hohe Aktivitäten aufgezeichnet worden (Frühjahrszug wurde nicht erfasst, dieser fällt nach unseren Erfahrungen i.d.R. weniger „geballt“ aus als der Herbstzug). Termine und Anzahl von Nächten mit solchen Aktivitätshochs sind jedoch nicht vorhersagbar, da das Zugeschehen starken Schwankungen unterworfen ist. Für das Jahr 2012 konnten für die Gruppe der Abendseglerartigen (Nyctaloide) 22 Nächte mit mehr als 10 Aufnahmen und für die Gruppe der Zwergfledermausartigen (Pipistrelloide) eine weitere Nacht mit mehr als 30 Aufnahmen verzeichnet werden (SIMON & WIDDIG 2013, Anhang). Diese Zahlen entsprechen nach der Empfehlung des LANU Schleswig-Holstein (2008) hohen Aktivitätsdichten. Danach kann es an WEA in solchen Nächten zu einer signifikanten Erhöhung der Kollisionsgefahr kommen.

Daraus folgt die Empfehlung einer Abschaltregelung für die Neuanlagen:

Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an den geplanten WEA zu vermeiden, ist aus Mangel an standortbezogenen Witterungsdaten bis auf weiteres die Standardregelung laut WEA-Leitfaden zur Abschaltung aller Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen von über 10°C, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen 1. April und 31. Oktober (vgl. WEA-Leitfaden 2013 und 2017) vorzunehmen.

Wie im Bericht von SIMON & WIDDIG (2013) beschrieben, sind die verwendeten Temperaturwerte der Wetterstation Schwaney, da keine Wetterdaten der Anlage selbst zur Verfügung standen, nur eine Annäherung der tatsächlichen Werte an der Anlage. Es wird daher für die notwendige Abschaltregelung der im WEA-Leitfaden genannte Wert von $\geq 10^{\circ}\text{C}$ empfohlen.

Die Abschaltregelung kann durch ein Gondelmonitoring auf den Neuanlagen überprüft und angepasst werden. Nach Vorgaben des LANUV & MULNV (2017) sind im Regelfall bei vier WEA Monitorings auf zwei WEA notwendig. Empfohlen wird ein zweijähriges Monitoring bei vorsorglicher Anwendung der o.g. Abschaltregelung im ersten Jahr, aus dem ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus für den weiteren Betrieb ermittelt werden kann, der im zweiten Monitoringjahr überprüft wird.

4.2.2 Avifauna

Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler

Im Rahmen der Brutvogel-, Raumnutzungs- und Zug- und Rastvogelkartierungen im Jahre 2012/2013 wurden im Untersuchungsgebiet 53 Arten nachgewiesen. Vervollständigt wird die Liste der Avifauna im UG durch sechs weitere Arten, die bei den Brutvogel- und Raumnutzungskartierungen 2016 gesichtet wurden (Tabelle 8)⁵. Von diesen 59 Arten sind nach LANUV (2016a) 29 Arten als planungsrelevant eingestuft.

⁵ Bzgl. der Datenaktualität wurden die Vorkommen der durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigten Arten aus der Gilde der Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) 2016 aktualisiert.

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Tabelle 8 Vorkommen aller nachgewiesenen Vogelarten aus den Erfassungsjahren 2012/13 und 2016 innerhalb des UG und ihr Status im Betrachtungsbereich

= Planungsrelevante Art des LANUV (2016a)

B: Brütend, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler

Art		Status im Gebiet
Dt. Name	Wiss. Name	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG, DZ
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B
Elster	<i>Pica pica</i>	B
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	B
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	DZ
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	NG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	NG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	B/NG
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	NG, DZ
Kranich	<i>Grus grus</i>	DZ
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B, NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	NG
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	B
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	DZ
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG

Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG, DZ
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	B, NG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	NG
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	NG (Überflieger)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	NG
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG, DZ
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	DZ
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	NG
Wachtel	<i>Cortunix cortunix</i>	B
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	B
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG (Überflieger)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B

Im nachfolgenden Kapitel werden die Vorkommen der planungsrelevanten Kleinvögel, die eher kleinräumige Reviere einnehmen, kurz erläutert (Karte 1). Vorkommen planungsrelevanter Großvögel werden in Kapitel 4.2.2.2 betrachtet.

4.2.2.1 Brutreviere planungsrelevanter Kleinvögel

In den Jahren 2013 und 2016 dominierte die Feldlerche die Brutvogelgemeinschaft im Offenland. Im 500 m-UG wurden 2016 insgesamt 34 Brutreviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) festgestellt (davon innerhalb des 200 m-Radius der Anlagen: zwei Rev-WEA 1, ein Rev. zw. WEA 1 und 2, drei Rev-WEA 2, sechs Rev-WEA 3, drei Rev-WEA 4, vier Rev-WEA 5, fünf Rev-WEA 6, ein Rev. zw. WEA 5 und 6) womit sich eine Dichte von rund 18 Revieren bzw. Brutpaaren (BP)/km² ergibt (Karte 1), im Vergleich waren es 2012/13 26 BP/km². Die Verteilung der Reviere hat im Zentrum des bestehenden Windparks sowie im östlichen Teil des UG seinen Schwerpunkt. Insgesamt ergibt sich bei der vorliegenden Revierdichte der Feldlerche ein Wert, der deutlich über den Durchschnittswerten für NRW liegt (rund 3 BP/km² nach GRÜNEBERG et al. 2013 bzw. 6,2 BP/km² bei Betrachtung der besiedelbaren Agrarlandschaft, vgl. KÖNIG & SANTORA 2011).

Rebhühner wurden im UG an zwei Standorten regelmäßig mit min. 2 Tieren beobachtet. Beide Standorte liegen innerhalb der Konzentrationszone für Windenergie, im 200 m-Radius vom WEA-Standort 5. Hinsichtlich der Nachweise von 2012/13 wurden Rebhühner an vier Standorten (davon jeweils ein Nachweis im 200 m-Radius der WEA 5 und 6) innerhalb des 500 m UG nachgewiesen. Für das Jahr 2013 konnten daher zwei Brutpaare im 500 m-Radius verortet werden.

Weiterhin wurden zwei Reviere des Baumpiepers an der Gehölzreihe südlich der WEA 6 sowie außerhalb des 500 m Radius festgestellt.

Als weitere Art des Offenlandes konnte die Wachtel im östlichen Teil des UG vor dem Waldstück Wolfsloh nachgewiesen werden. Im Gegensatz zu den Nachweisen von 2012/13 (ein Revier im 200 m-Radius von WEA 3, 5 und ein Revier angrenzend an 200 m-Radius von WEA 6) gab es 2016 von dieser Art keine Nachweise aus dem direkten Eingriffsbereich.

Weitere planungsrelevante Vogelarten, wie Mehl- und Rauchschwalben waren als Nahrungsgäste im UG vertreten. Ihre Brutplätze sind in den nahen Ortschaften und Siedlungen zu finden. Zudem gab es jeweils Einzelnachweise von Waldkauz, Waldohreule und Kuckuck im 500 m bis 1.500 m Radius.

Im Vergleich zu 2013 wurde im UG des Jahres 2016 ein Waldkauz an einem anderen Ort festgestellt.

4.2.2.2 Raumnutzung und Brutnachweise von Großvögel

Von den Greifvogelarten nutzten Rotmilan, Mäusebussard und Turmfalke die Landschaft des Untersuchungsgebietes regelmäßig und großräumig zur Jagd. Daneben konnten im UG als sporadische Nahrungsgäste Graureiher, Kolkrabe sowie überfliegend Schwarzstorch und Weißstorch und als Durchzügler Kranich und Kornweihe erfasst werden („sonstige Arten“ in Abbildung 3).

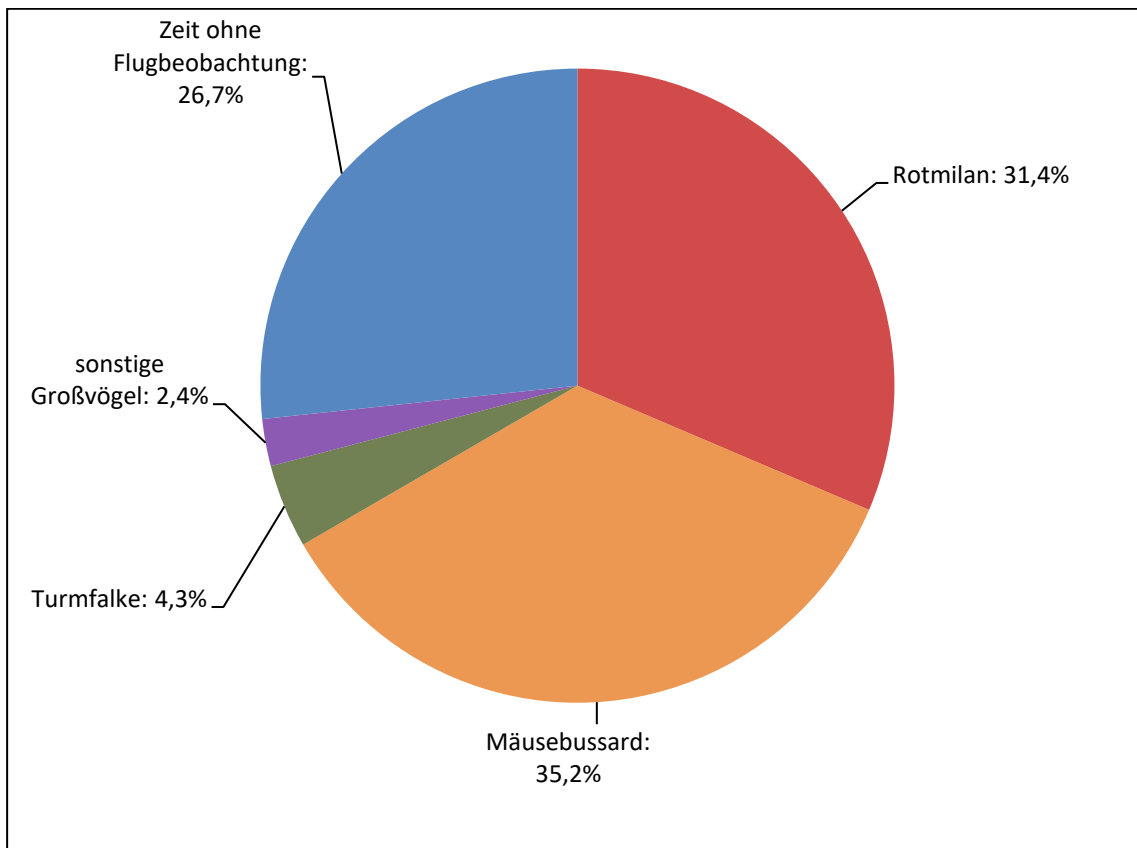


Abbildung 3 Relative Beobachtungshäufigkeiten [%] (fehlerkorrigiert⁶) der einzelnen Arten bezogen auf die Gesamtbeobachtungszeit ($\Sigma = 40,125$ h, ~ 5 h pro Termin), der Raumnutzungskartierung 2016. Unter sonstige Arten fallen Graureiher, Kranich, Sperber, Kolkrabe, Weiß- und Schwarzstorch

Um das Gefährdungspotential durch das geplante Vorhaben für die Großvögel im Einzelnen bewerten zu können, werden im Folgenden Horststandorte und Raumnutzungskarten der Arten unter Berücksichtigung der letztendlichen Planung analysiert.

Rotmilan

Mit einer Beobachtungszeit von 927 Minuten oder 31,4 % der Gesamtbeobachtungszeit stellte der Rotmilan während der Raumnutzungskartierung 2016 die Art mit der zweithöchsten Aktivitätsdichte nach dem Mäusebussard im Gebiet dar (Abbildung 3). Das UG wurde nahezu flächendeckend zur Nahrungssuche genutzt, wobei sich die Flugaktivitäten jahreszeitlich auf

⁶ Es wurde hinsichtlich zeitlicher und auf Individuen bezogene Dopplungen korrigiert

verschiedene Teilbereiche konzentriert haben (Karte 2). Hin und wieder wurden bis zu vier Individuen gleichzeitig im Gebiet beobachtet. Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des Schwerpunktorkommens (SPVK) des Rotmilans im Kreis Höxter (<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

Während der Raumnutzungskartierung im UG wurden zwei besetzte Rotmilanhorste im Abstand von rund 1.000 m bis 1.450 m zum Vorhabengebiet festgestellt. Ein Revierzentrum befand sich am Rande des Waldes südlich des Nethetals nahe der „Gänsemorgen“ (Karte 2). Das Zweite Revierzentrum lag im Waldstück „Wolfskammer“ im Fölser Holz (Karte 2). Im nahen Umfeld der Horste war entsprechend eine hohe Aktivitätsdichte festzustellen und es konnten direkte Anflüge im Waldbereich beobachtet werden. Bei den Besatzkontrollen im Juni 2016 wurde jedoch an keinem der beiden Horste ein Bruterfolg nachgewiesen, was in diesem Jahr nicht ungewöhnlich war.

Daneben sind weitere drei (bis vier) Revierzentren außerhalb des UG anzunehmen, von denen die Reviertiere zeitweilig ebenfalls innerhalb des UG jagen (Abbildung 4). So sind bei den Raumnutzungskartierungen 2016 Flugbewegungen aus bzw. in Richtung der weit außerhalb des UG liegenden Reviere nördlich und westlich von Willebadessen sowie Richtung Gehrden regelmäßig festgestellt worden.

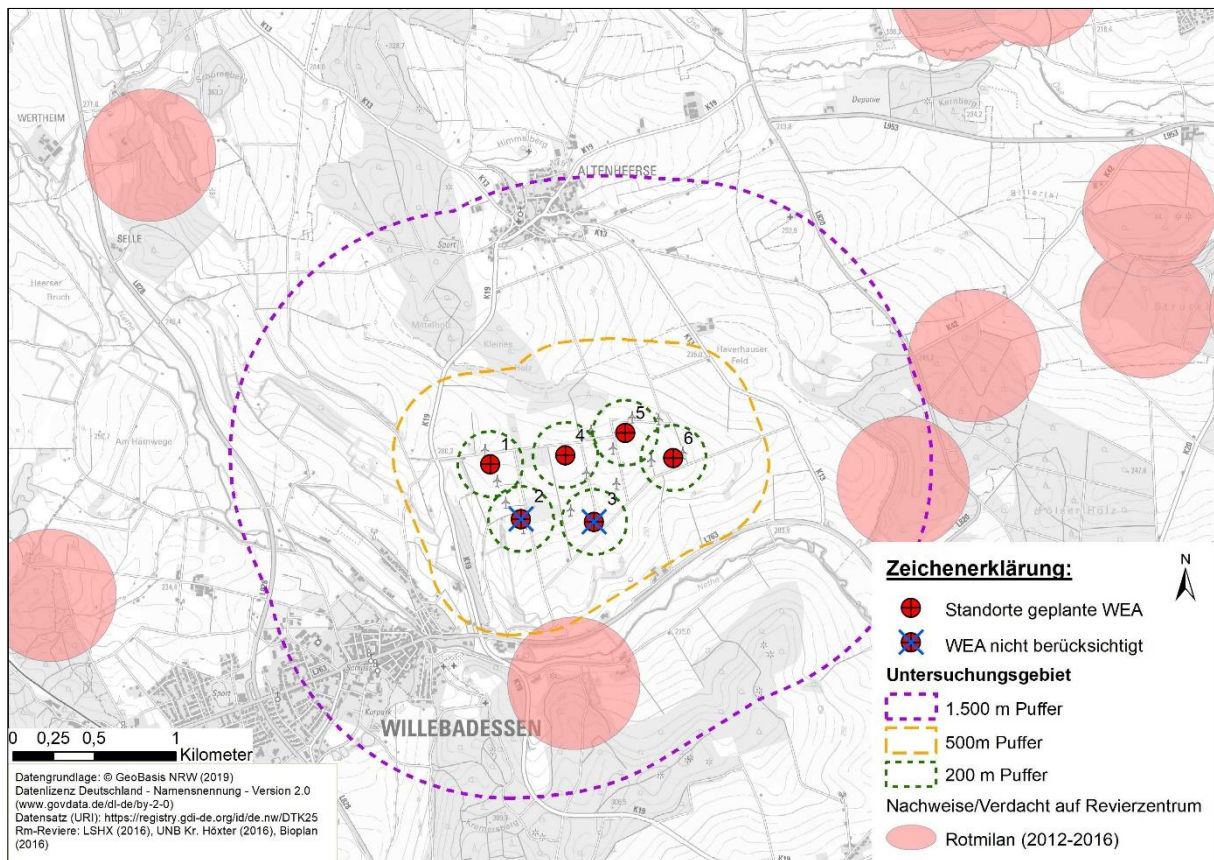


Abbildung 4 Verteilung der Rotmilanreviere über den Zeitraum von 2012 bis 2016 auf Basis eigener Erfassungen sowie Datenabfragen bei der LSHX und UNB Kreis Höxter

Die Flugaktivität der Rotmilane verteilte sich über die Kartiersaison verhältnismäßig gleichmäßig. Zu Beginn der Revierfindung sowie im Mai zur Brutzeit und zur eigentlichen Ausflugszeit der Jungtiere war die Flugaktivität relativ niedrig. Zu der Zeit betrug sie im UG nur knapp 50 min pro Erfassungstag. An anderen Erfassungstagen wurden Flugaktivitätszeiten der Rotmilane von 100 bis 150 min ermittelt. Zeitweilig kam es an Ernteflächen im Sommer oder auch an Schwarzbracheflächen im Frühjahr zu Ansammlungen weniger Tiere oder länger andauernden Jagdflügen. Auffällig ist der Anstieg der Flugaktivität zur Erntezeit des Getreides und im Hochsommer, der Zeit der Revierlösung, mit fast 300 min. Zu diesem Zeitpunkt stieg die Fläche der bejagbaren Äcker und die Jungtiere sind ebenfalls nahrungssuchend unterwegs, so dass es auch zu größeren Ansammlungen von Rotmilanen kam (Karte 2.2).

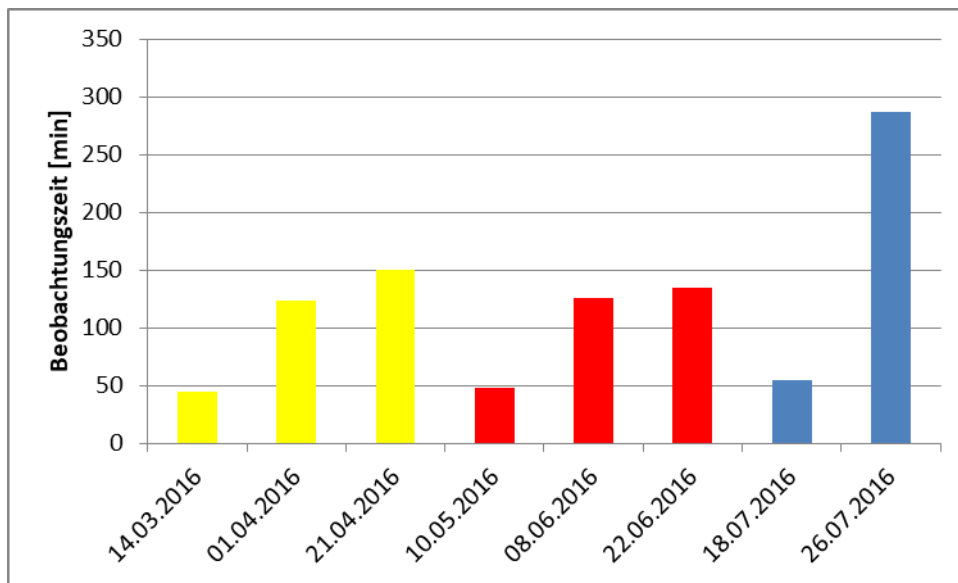


Abbildung 5 Darstellung der Beobachtungszeit des Rotmilans im 1.500 m-UG an den einzelnen Terminen der Raumnutzungskartierung

Flächen mit niedrigwüchsigen Pflanzen, wie z.B. im Frühjahr Ackerflächen mit noch jungen Feldfrüchten oder niedrigem Maisbestand, wurden bevorzugt überflogen. Generell ist auf solchen Flächen mit einer höheren Jagdeffektivität zu rechnen. Entsprechend variierte auch die Aktivität des Rotmilans über den Flächen je nach Nutzungsform und Bestellung der Felder im Jahresverlauf. Während des Frühjahrs nutzte der Rotmilan vermehrt die noch offen liegenden Ackerflächen im östlichen Bereich der Hochfläche sowie die daran anschließenden Hangflächen in Richtung Netheau als Nahrungsflächen. Während der Brutzeit (Mai-Juli) verteilte sich die Nutzung der Nahrungsflächen auf das gesamte UG, wobei es einzelne attraktive Flächen bei Wiesenmahd gibt (z.B. am Waldrand ca. 1 km nordwestlich von WEA 1). Nach der Brut- und der in diesem Jahr wahrscheinlich ausgefallenen Jungenaufzuchtphase lockerte sich das Bild der Nutzung weiter auf. Die Hochfläche wurde nur noch gelegentlich überflogen. Die Rotmilane orientierten sich mehr in Richtung Osten.

Dies spiegelt sich auch in dem Vergleich der 200 m-UG um die Einzelanlagen wider. Die im Osten befindlichen Anlagen WEA 5 und 6 wurden im April noch lange von Schwarzbrachen umgeben, wodurch der Anteil der Überflüge im 200 m-UG deutlich höher lagen als an den WEA 1 und 4. Ab Mai verteilt sich die Flugaktivität unter allen geplanten WEA gleichmäßig (Abbildung 6).

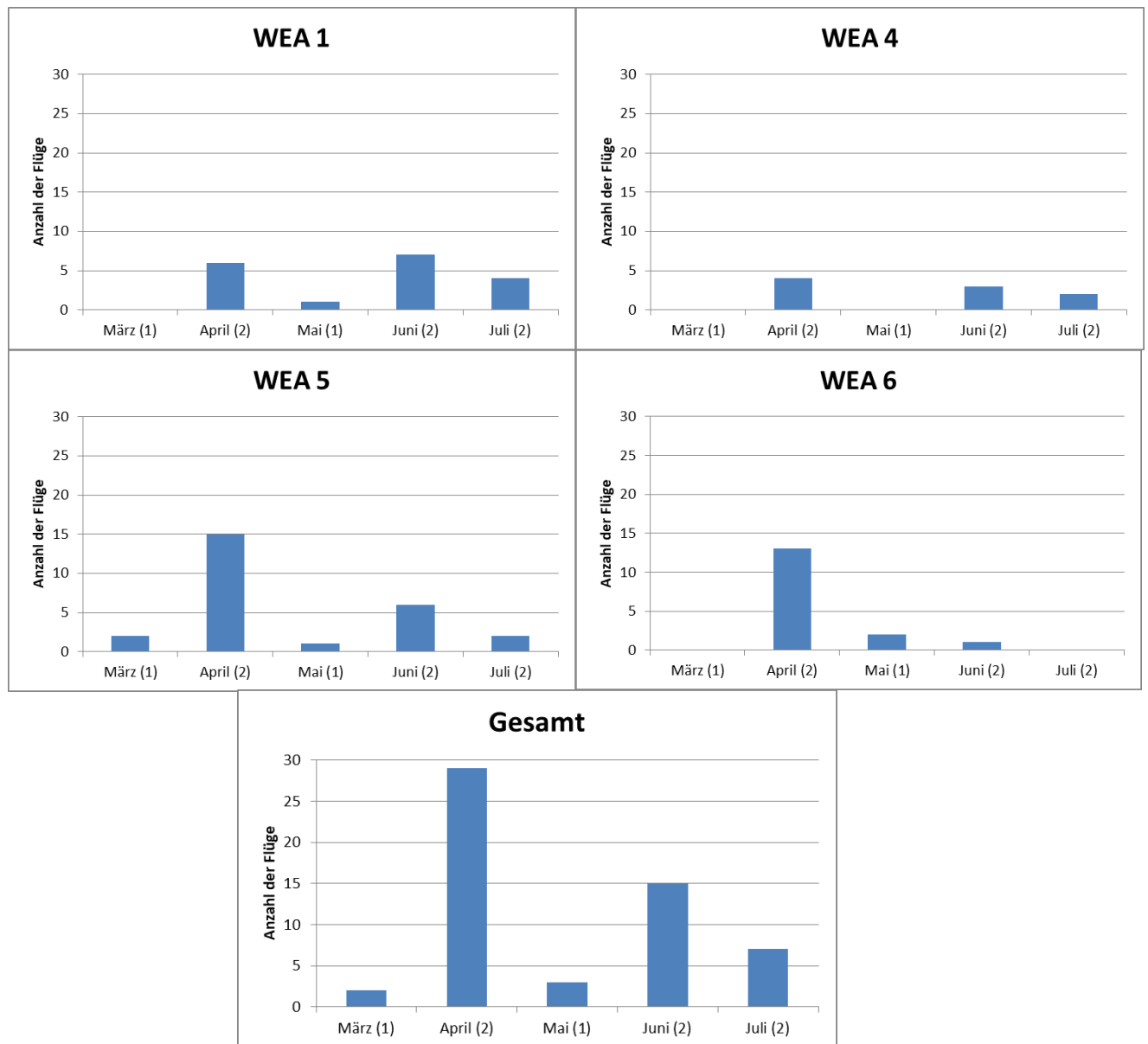


Abbildung 6 Anzahl der Flugrouten des Rotmilans im 200 m-Radius um die geplanten WEA. Unter der Gesamtbetrachtung sind doppelte Flüge bei den Einzelanlagen kumuliert.

Betrachtet man den 200 m-Radius um die geplanten Anlagen, führten 2016 insgesamt 22,55 % der erfassten Flugrouten durch den Windpark. Vor allem im Bereich der WEA 5 ist eine höhere Flugaktivität zu erkennen als an den restlichen Anlagen (vgl. Tabelle 9). Insgesamt lagen die meisten Rotmilan-Flugrouten unterhalb von 70 m (ca. 72 %), weniger in einer Höhe von 70-200 m (26 %), für die restlichen Flüge wurden mehr als 200 m Höhe notiert. Ähnlich verhielt es sich im gesamten 1.500-UG, in dem die meisten Flugaktivitäten des Rotmilans unterhalb

von 70 m (62 %) lagen und deutlich weniger in 80-200 m Höhe (28 %). Die restlichen 10 % der Flugrouten erfolgten über 200 m Höhe.

Tabelle 9 Anzahl der Flugrouten des Rotmilans im 200 m-Radius um die geplanten WEA differenziert nach der Flughöhe (Summe aller Rm-Flugrouten im UG: 235; grau hinterlegt: aus der aktuellen Planung entfallen)

	Anzahl Flugrouten	davon		
		0-70 m	70-200 m	>200 m
WEA 1				
Absolut	18	12	6	0
% zu Gesamtfläche	7,66	5,11	2,55	0
WEA 2				
Absolut	6	3	2	1
% zu Gesamtfläche	2,55	1,28	0,85	0,43
WEA 3				
Absolut	10	8	2	0
% zu Gesamtfläche	4,26	3,4	0,85	0
WEA 4				
Absolut	9	7	2	0
% zu Gesamtfläche	3,83	2,98	0,85	0
WEA 5				
Absolut	26	17	8	1
% zu Gesamtfläche	11,06	7,23	3,4	0,43
WEA 6				
Absolut	19	16	3	0
% zu Gesamtfläche	8,09	6,81	1,28	0
Alle WEA (1, 4, 5, 6)				
Absolut	53	38	14	1
% zu Gesamtfläche	22,55	16,17	5,96	0,43

Erfassung 2012/2013

Im Sommer 2012 bot die von der Landschaft und Windkraftnutzung geprägte Anhöhe günstige Jagdbedingungen für den Rotmilan. Die Art jagte hier mit ihrem charakteristischen kurven- und schleifenreichen, höhenvariablen Flug vorrangig in Bodennähe bis zu ca. 60 m. An den bestehenden WEA schien sich die Art während der Flüge nicht zu stören. Im Herbst hingegen schienen die Hochfläche und die Täler das Interesse der Tiere verloren zu haben. Die vergleichsweise wenigen Routen bezogen sich auf den Südhang zum Nethetal, wo aufsteigende Winde zu Thermikflügen einluden. Von den an dem Hang angesiedelten Gehölzen stiegen die Rotmilane bis auf Höhen von bis 200 m und höher auf. Nur wenige Individuen sind zu der Zeit noch auf der Hochfläche bei der Nahrungssuche anzutreffen gewesen. Während des Frühlings 2013 lagen die Hauptaktionsräume der Tiere v.a. in den Tälern der Nethe sowie entlang der

Zufahrtsstraßen in Richtung Altenheerse. Hier ist das Gelände z.T. eingeschnitten und es schließen Wälder oder gehölzreiche Landschaften an. Der Jahreszeit entsprechend fand neben der Nahrungssuche auch die Balz und das Brutgeschäft⁷ statt. Der Bereich des Windparks wurde ebenfalls von einigen Individuen genutzt (Anhang Karten 7.1 bis 7.3).

Die Revierverteilung und Raumnutzung vom Rotmilan von 2016 entsprachen damit im weitesten den Beobachtungen von 2012/13. Es konnte eine Nutzung des gesamten UG festgestellt werden, wobei es bei Ernte- und Mahdereignissen zu lokalen Aktivitätskonzentrationen kam.

Nach Angaben des Kreises Höxter war ein Schlafplatz, der etwa 2000 m nordöstlich in der Feldflur zwischen Struckholz, Fölser Holz und Kernberg liegt, in den Herbstzeiten von 2013 bis 2015 jährlich besetzt (Kreis Höxter Email 15.07.2016). Angaben zur genauen Besatzzahl während der Zugzeit liegen nicht vor. Im Rahmen der sechsmaligen Schlafplatzkontrolle in 2016 konnte nur an einem Termin (21.09.2016) ein Rotmilan am Schlafplatz beobachtet werden. Dieser flog noch während der Beobachtungszeit nach Süden in Richtung Wald ab. Weitere Flugaktivitäten von wenigen Einzeltieren des Rotmilans fanden an den herbstlichen Beobachtungsterminen abseits des Schlafplatzes (Liboriuskapelle und zw. Altenheerse und Dringenberg) statt. Diese Aktivitäten waren, wie auch im gesamten Kreis zu beobachten war, meist mit der Bodenbearbeitung von Feldern verbunden und zudem nur sehr kurzzeitig.

⁷ Nach den Erfahrungen von Bioplan bei zahlreichen Kartierungen in Ostwestfalen hat in 2013 ein großer Teil der Greifvögel (u.a. Rotmilan) wahrscheinlich wegen geringer Beutetierbestände (Mäuse) nicht erfolgreich gebrütet.

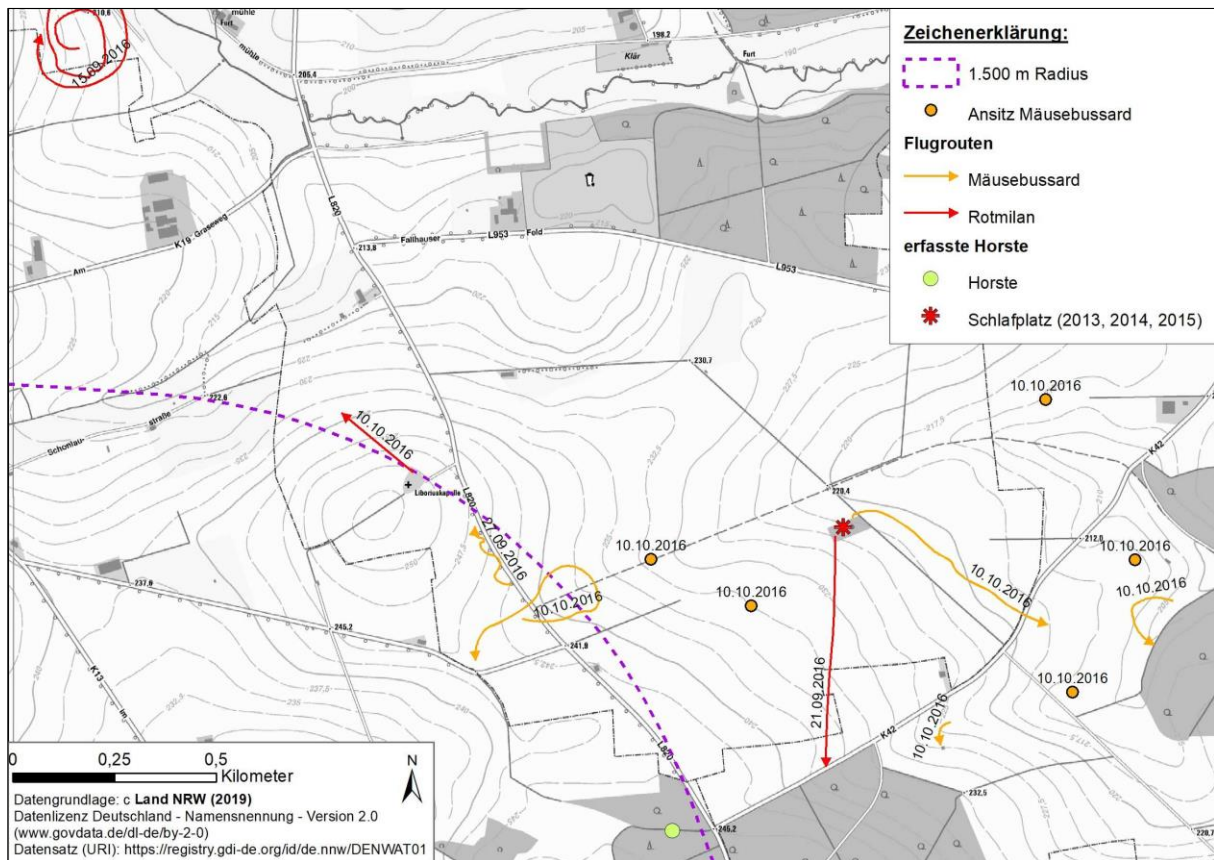


Abbildung 7: Aktivität am vom Kreis HX genannten Schlafplatz, der etwa 2.000 m vom Windpark entfernt liegt, von Ende August bis Anfang Oktober 2016

Mäusebussard

Mit einem Anteil an der Gesamtbeobachtungszeit von 35,2 % zeigte der Mäusebussard im Untersuchungsgebiet in 2016 die höchste Aktivitätsdichte (Abbildung 3). Die Aktivitätsschwerpunkte lagen jedoch außerhalb des Windparks, im Bereich der Wälder sowie der Ackerlandschaft südlich von Altenheerse (Karte 3). Am dichtesten zum Windpark konnte 2016 für den Mäusebussard ein besetzter Horst mit Bruterfolg in 400 m Abstand zur Konzentrationszone festgestellt werden. Das Revierzentrum lag im Waldstück „Kleines Holz“ nördlich des Windparks. Zudem wurden drei weitere Reviere in den Abständen 1.100 m, 1.500 m sowie >1.500 m von der Konzentrationszone vermutet. Die Annahmen sind aufgrund revieranzeigenden Verhaltens einzelner Individuen/Paare getroffen worden. Aktivitätsbereiche dieser weiteren Mäusebussardpaare liegen ebenfalls in Teilen im UG.

Wie auf Karte 3 deutlich zu sehen sind im bestehenden und geplanten Windpark insgesamt nur verhältnismäßig wenige Flugbewegungen des Mäusebussards registriert worden.

Die Raumnutzungen des Mäusebussards von 2016 und 2012/13 zeigen Parallelen. Neben dem wieder bestätigten südlich des Windparks gelegenen Revierzentrum am Griesenberg bei

Willebadessen, wurde im Norden des UG, am Kleinen Holz, das Revier näher an den Windpark verlegt. Zudem konnten 2016 weitere Reviere im Nordwesten und Westen des UG ausgemacht werden.

Während der Schlafplatzkontrolle konnten an einem Termin (10.10.2016) vermehrt Mäusebussarde im Bereich des Schlafplatzes nachgewiesen werden (vgl. Abbildung 7). Die Tiere hielten sich dabei vorrangig auf bearbeiteten Feldern auf. Eine Sammlung am Schlafplatz oder in der näheren Umgebung konnte nicht festgestellt werden.

Turmfalke

Turmfalken wurden regelmäßig, aber mit verhältnismäßig geringer Aktivitätsdichte (5 % der Beobachtungszeit) im UG erfasst (Karte 4). Durch den Turmfalken besetzte Nester wurden nicht im engeren UG (500 m Radius) festgestellt. Es konnte beobachtet werden, dass die bestehenden WEA tlw. als Sitzwarte für die Jagd vom Turmfalken genutzt wurden.

Kolkrabe

Der Kolkrabe wurde mit einzelnen Flugrouten im UG nachgewiesen. Die Flugaktivität konzentrierte sich dabei auf das Waldstück „Kleines Holz“ nördlich der Konzentrationszone sowie an den Hangbereichen südlich der Konzentrationszone.

Sperber, Graureiher, Weißstorch

Diese drei Arten wurden mit nur einzelnen Flugaktivitäten im UG nachgewiesen.

Mit nur einer Beobachtung konnte der **Sperber** im UG selten beobachtet werden. Vermutlich handelt es sich hierbei um einen Nahrungsgast ohne Brutrevier im UG. Der **Graureiher** ist einmalig südöstlich an der Hangkante der Hochfläche beobachtet worden.

Eine ebenfalls einmalige Sichtung durch Bioplan erfolgte von zwei **Weißstörchen** Ende Juli 2016. Die Tiere flogen in großer Höhe (>200 m) östlich des Haverhauser Felds. Das nächste bekannte Brutpaar ist bei Borgentreich (~17 km Entfernung) ansässig.

Bei allen genannten Arten handelte es sich um Nahrungsgäste oder Überflieger.

Schwarzstorch

Im April 2016 erfolgte durch Bioplan am Hoppenberg, nahe der Vituskapelle bei Willebadessen, der Nachweis eines überfliegenden Schwarzstorchs. Das Tier kreiste oberhalb des Waldes und zog dann in Richtung Egge ab.

Schwarzstorch-Brutplätze: Anfragen durch Bioplan bei der UNB des Kreises Höxter, den Forstämtern (Gemeindeforstamt Willebadessen und Regionalforstamt Hochstift), der Landschaftsstation des Kreises Höxter und durch die UNB bei Herrn Freiherr von Wrede (Privatwaldbesitzer und Mitglied der Bürgerinitiative Gegenwind Am Greinberg) erbrachten folgende Ergebnisse:

Für 2019 kann im Bereich Hardehausen, am Rande des 10 km-Puffers um den WP gem. Regionalforstamt Hochstift (Email 02.05.2019) ein Brutpaar bestätigt werden. Durch die UNB des Kreises Höxter wurden zwei aktuell und dauerhaft besiedelte Brutwälder des Schwarzstorchs (Brutwald Siebenstern und Brutwald VSG Egge) sowie eine bisher unbestätigte Verdachtsfläche in der Egge westlich Willebadessen (Brutwald Willebadessen) gemeldet. Schwarzstorchsichtungen in Jahr 2019 aus dem Umfeld des Brutwaldes Siebenstern („Neuenheerser Horst“), der in den letzten Jahren regelmäßig besetzt wurde, bestätigt auch das Regionalforstamt Hochstift. In noch größerer Entfernung wurden in 2019 Schwarzstörche im Bereich Sidessen/Gehrden gesichtet. Daneben gab es zwei Brutplätze bei Istrup/Herste und östlich von Dringenberg, die nach Angaben der Landschaftsstation des Kreises Höxter seit Jahren verwaist sind (Beinlich mdl. 2016). Nach Aussagen von Maciej (Landschaftsstation des Kreises Höxter mdl. 2019) sind darüber hinaus neben dem Horstnachweis bei Hardehausen (s. erster Satz) keine neuen Informationen zu Schwarzstörchen im Umfeld des Windparks vorhanden. Eine Meldung aus dem Jahr 2009 von einem Brutplatz im Struckholz südlich Gehrden wurde damals durch Mitarbeiter der Landschaftsstation mit negativem Ergebnis überprüft. Im Rahmen der Erfassungen für das Repoweringvorhaben von Bioplan 2012 bis 2016 wurden keine Flugaktivitäten im UG oder aus Richtung Gehrden beobachtet. Laut Aussage des Regionalforstamts Hochstift wurden jedoch in 2019 Schwarzstörche im Bereich Sidessen/Gehrden gesichtet.

Meldungen der BI zu Horstplätzen südlich von Willebadessen wurden nicht weiter konkretisiert und weder durch UNB, Landschaftsstation, Regionalforstamt und Kommunalforst bestätigt.

Daneben sind im Laufe des Öffentlichkeitsverfahrens undatierte Meldungen von Schwarzstörchen von Anwohnern aus dem Stadtbereich Willebadessen (Rickebach, Hahnenbach, Nethe) sowie aus Dringenberg eingegangen. Dies wurde 2019 durch die UNB ebenfalls mit mehreren Meldungen bestätigt. Die genannten Bereiche liegen überwiegend außerhalb bzw. randlich des untersuchten Radius (> 1,5 km) in den Tälern der Nethe und der Ricke, regelmäßige Überflüge des Windparks wurden danach auch von den Anwohnern nicht gemeldet. Die „Einordnung der artenschutzrechtlichen Relevanz der dokumentierten Schwarzstorchmeldungen der Bürgerinitiative“ (siehe Anlage VI, BIOPLAN 2018 in Zus.arb mit RA TIGGES, ENGEMANN UND PARTNER, RECHTSANWÄLTE MBB) kommt zu dem Ergebnis, dass der Nahbereich des Windparks Altenheerse nicht als wichtiger Verbindungsbereich zwischen den Horsten und Nahrungshabitaten genutzt

wird und somit keine signifikant erhöhte Gefährdungslage durch die Repoweringmaßnahme zu erwarten ist⁸.

Es bleiben somit 2 bestätigte Brutwälder bestehen, die Abstände zum Windpark von deutlich größer 3 km haben (UNB Kreis Höxter 19./22.1.2018).

Schwarzstorch-Nahrungsgebiete:

Insgesamt sind im 10 km-Untersuchungsradius um den Windpark 75 Schwarzstorchsichtungen berücksichtigt worden (Bioplan 2016, BI 2017, Naturgucker 2019, UNB 2019). Im 3 km-Radius belaufen sich die Meldungen über einen Zeitraum von 2005 bis 2019 auf 21 Sichtungen (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10 Anzahl aller Meldungen des Schwarzstorches im Untersuchungsgebiet von 2005 bis 2019

Jahr	10 km Radius	3 km Radius
2005-2009	5	-
2010	-	-
2011	6	-
2012	4	1
2013	4	1
2014	7	3
2015	12	3
2016	5	3
2017	10	1
2018	8	-
2019	5	3
Ohne Jahresan- gabe	9	6
Gesamt	75	21

Wie die Zahlen der Tabelle 10 für den 3 km-Bereich deutlich machen, kommen im wirklichen Nahbereich des Windparks nur sehr selten Beobachtungen vor. Die Sichtungen im weiten Umfeld des Planungsgebiets ergeben Nahrungsgebiete entlang der Nethe zwischen Willebadessen und Neuenheerse sowie an Ricke- und Hahnenbach südlich Willebadessen. Vereinzelt

⁸ Die Beantwortung einer Anfrage durch den Kreis Höxter bei LANUV bestätigt diese Gefährdungseinschätzung. Zudem wird die Notwendigkeit einer vertieften RNA zu Schwarzstorchvorkommen im Raum eine Absage erteilt (Dr. Kaiser, LANUV, übermittelt durch Kreis Höxter, Umweltschutz und Abfallwirtschaft, am 22.2.2019)

traten Störche entlang der Nethe östlich von Willebadessen auf. Des Weiteren sind regelmäßige Sichtungen nördlich von Dringenberg, entlang der B252 zwischen Peckelsheim und Brakel sowie bei Herste nördlich der B64 dokumentiert. Auf der Paderborner Eggeseite sind regelmäßige Nahrungsgebiete entlang des Pipernsiek und der Sauer zwischen Lichtenau und Kleinenberg sowie am Glasebach bei Iggenhausen und nördlich von Asseln am Buchlieth bestätigt. Weitere regelmäßige Sichtungen stammen aus dem NSG Eselsbett bei Hakenberg. Die dem Vorhabensbereich nächsten regelmäßig besuchten Schwarzstorchnahrungsgebiet liegen am Ricke- und Hahnenbach und an der Nethe bei Willebadessen in mind. 1 km Entfernung zum Windpark.

Es kann somit ausgeschlossen werden, dass der Nahbereich des Windparks Altenheerse als wichtiger Verbindungsbereich zwischen den Horsten und Nahrungshabitaten genutzt wird.

Schwarzstorch-Thermikbereiche: Im Einwand aus der Bevölkerung (Januar/2017) wird angebracht, dass die Thermik entlang des Eggegebirges und über den Kalktriften eine besondere Bedeutung für die Schwarzstörche hat. Nach den gemeldeten Daten (s.o.) ist anzunehmen, dass über dem Nethetal entlang der Egge im Westen und den Schichtstufen der Muschelkalklandschaft im Osten ein regelmäßig genutzter Flugkorridor besteht, in welchem ggf. auch Luftthermik genutzt wird. Von den gemeldeten Beobachtungen liegen nur zwei Fälle am Rande bzw. dichter als 500 m zum Windpark, alle anderen Nachweisorte sind deutlich weiter entfernt (zwischen 1 und 3 km) - im oder über dem Windpark wurden keine Schwarzstörche nachgewiesen. Der bestehende und geplante Windpark liegt also nicht innerhalb dieses oder eines anderen Flugkorridors.

4.2.2.3 Rastvögel und Durchzügler

2016 erfolgte eine Beobachtung von drei Teilformationen mit ca. 30 Kranichen außerhalb des UG über Dringenberg sowie zwei Formationsbeobachtungen von 6 und 21 Tieren im südlichen UG parallel zur Nethe auf ca. 100 m Höhe. Weitere Beobachtungen von planungsrelevanten Durchzüglern oder Rastvögeln erfolgten im Rahmen der Kartierungen nicht.

Auch im Jahr 2013 lag im UG kein hohes Aufkommen an planungsrelevanten Durchzüglern vor. Es konnten 2012/13 mehrere kleinere Trupps (40-250 Tiere) Kraniche durchziehend beobachtet werden. Diese flogen allerdings nördlich und südlich des Windparks entlang. Nur ein Trupp näherte sich in großer Höhe dem Windpark und drehte Richtung Egge ab. Für Kraniche stellt das Gebiet kein geeignetes Rastgebiet dar. Im Kreis Höxter liegen die bevorzugten Rastplätze im Bereich des Wesertals und den Niederungen der Warburger Börde. Auch nach Auswertung der Kranichdaten in ornitho.de für die Jahre 2014-2018 liegt der gesamte Kreis Höxter außerhalb der Hauptzugrouten.

Ebenso traten 2012/13 nur selten durchziehende Einzeltiere bzw. Trupps der Rohrweihe, Feldsperlinge, Feldlerchen auf. Auch eine Kornweihe konnte im Frühjahr 2016 nur einmalig westlich des Haverhauser Felds durchziehend bei der Nahrungssuche gesichtet werden.

Aufgrund des geringen Aufkommens an Durchzüglern ist dem UG nur eine geringe Bedeutung als Rastgebiet oder Durchzugskorridor zuzusprechen.

4.2.2.4 Weitere planungsrelevante Tierarten nach MTB (Messtischblatt)

Laut Auswertung der MTB 4320/1 - 4 Willebadessen und 4319/2 u. 4 Lichtenau des LANUV (LANUV (2016b)) sowie der Umweltdatenbank der Landschaftsstation Kreis Höxter sind weitere Arten im Bereich des UG zu erwarten (Tabelle 11), die jedoch nicht nachgewiesen wurden.

Tabelle 11 Weitere planungsrelevante Tierarten nach MTB (Messtischdatenblatt) und Umweltdatenbank der Landschaftsstation Kreis Höxter, die nicht nachgewiesen wurden

Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)
Vögel			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>		

Säugetiere			
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>
Reptilien			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Nutzung des bestehenden Wegenetzes als Zuwegung für Anlieferverkehr ohne aufwändigen Ausbau
- Minimierung von neuen Erschließungen, Nutzung von bereits erschlossenen Flächen

- Der Baustellen- und Wartungsverkehr sowie die Bautätigkeiten sollen tagsüber stattfinden. Nur in Ausnahmefällen sind nächtliche Arbeiten erlaubt.
- Durchführung von Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- Bei zeitlichen Verzögerungen ist auf den geräumten Vorhabensflächen und im nahen Umfeld bis zur Errichtung der Anlagen ein gutachterlicher Nachweis über das Ausbleiben eines möglichen Brutgeschehens zu erbringen (vgl. Kapitel 7); Vergrämungsmaßnahmen am Baufeld können während baulicher Verzögerungen angewendet werden.
- Die Größe und Attraktivität der Standfläche für schlaggefährdete Arten (z.B. Fledermäuse und Greifvögel) soll durch eine entsprechende Gestaltung geringgehalten werden (vgl. Kapitel 7)
- Um die Sichtbarkeit der Rotorblätter für fliegende Vögel zu erhöhen, sollen sie durch rote Streifen markiert werden
- Anordnung der Anlagenstandorte außerhalb von wichtigen Funktionsräumen von Vögeln und Fledermäusen
- Die Gefährdung der durchziehenden Fledermausarten, welche regional an einigen Tagen im Frühjahr und Herbst auftreten können, ist durch geeignete, schon zum Standard gehörende Abschaltregelungen lösbar (vgl. Kapitel 7).

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Stufe I: Vorprüfung und Abschichtung

Aus Bestandsaufnahmen und Recherchen ergeben sich die im UG potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung. Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden vorhandene Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff., LANUV 2016b, WALZ 2005) sowie relevante Studien über den Einfluss von anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von WEA auf die artenschutzrechtlich relevanten Arten berücksichtigt (BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2019, LANGGEMACH & DÜRR 2019). Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“ bzw. ausselektiert, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Die Abschichtung wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- (1) Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

- (2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Baus der Windkraftanlage nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

Verbleibende Arten, für die ein Eintreten der Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Stufe II vertiefend geprüft.

Repowering Windpark Altenheerse

Tabelle 12 Vorkommen aller planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet, ihre Erhaltungszustände sowie die Prüfung potentieller Verbotstatbestände. Die ökologische Charakterisierung der Arten richtet sich überwiegend nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1966 ff.) und nach LANUV (2016a, b).

EHZ (LANUV, Stand 14.06.2018) = Erhaltungszustand **S**: ungünstig/schlecht, **U**: ungünstig/unzureichend, **G**: günstig

WEA-Empfindlichkeit (nur betriebsbedingt): K=Kollisionsrisiko, M=Meideverhalten, S=Störempfindlichkeit (nach MULNV & LANUV 2017).

Quelle der Angabe zum Vorkommen: a) MTB 4320 Willebadessen und 4319-2/4 Lichtenau (LANUV 2016b), b) Faunistische Kartierung im Jahr 2016 c) Faunistische Kartierung im Jahr 2012/13 d) externe Datenquellen (hier: Landschaftsstation im Kreis Höxter 2018, **LANUV NRW** 2013b, weitere wie zitiert im Text)

Abschätzung potenziell eintretender Verbotstatbestände (§44, Abs.1 Nr.1-3 BNatSchG): T=Verletzen oder Töten von Individuen, S=Störung mit Einfluss auf die lokale Population, L=Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche bzw. Standorten von besonders geschützten Arten (Lebensstätten), + = potentiell eintretend, - = Eintreten sicher auszuschließen

●= Eine tiefergreifende Prüfung ist notwendig (Stufe II); 1/2=Abschichtung aufgrund des Kriteriums 1 oder 2

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork.-angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Säugetiere									
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	-	Besiedelt im Sommer Laub- und Nadelwälder sowie gehölzreiche strukturierte Landschaften. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Dachböden, Zwischenwänden bzw. Winterquartiere sind Stollen, Höhlen und Keller.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend, im UG nicht nachgewiesen. Da die Art grundsätzlich nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt und geeignete Habitate durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, ist das Eintreten aller drei Verbotstatbestände Tötung, Störung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Quartiere sind im näheren Umfeld nicht bekannt, potentielle Quartiere werden nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	K	Geeignete Fortpflanzungs- und Ruhehabitate befinden sich im Bereich von Gebäuden, Jagdgebiete bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern, auch Siedlungsbereiche.	c	Art im UG nach der Wochenstubenzeit verhältnismäßig selten (vgl. SIMON & WIDDIG 2013) nachgewiesen. Kollisionsrisiko grundsätzlich gegeben (nach MULNV & LANUV 2017 v.a. im Umfeld von Wochenstuben). Meideverhalten der Art an WEA (Störung) ist nicht bekannt. Die Tiere werden im Jagd- und/oder Zuggebiet nicht in relevantem Maße gestört. Pot. Fortpflanzungs- und Ruhehabitate in Gebäuden werden durch den Eingriff, der auf freier Feldflur stattfindet, nicht beeinträchtigt. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für alle schlaggefährdeten Fledermausarten sicher auszuschließen, wird eine Abschaltregelung vorgesehen.	+	-	-	●
Alpenfledermaus <i>Hypsugo savii</i>	-	-	Art ist heimisch im alpinen und Mittelmeerraum in Karstgebieten sowie auch in Städten. Es liegen wenige Einzelnachweise aus Deutschland vor.	c	Art über Gondelmonitoring nachgewiesen. Es handelt sich um eine in Norddeutschland sehr selten nachgewiesene Art, deren Verbreitungsgebiet eher mediterran ist. Es wird angenommen, dass Individuen der Art regelmäßig weite Wanderungen unternehmen. Aufgrund ihrer Jagdflüge in großer Höhe ergibt sich nur theoretisch eine Schlaggefährdung – in der europäischen Totfundliste (DÜRR 2019) ist ein Fund verzeichnet.	-	-	-	(2)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	G	K	Die Quartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen. Die Jagd findet vorwiegend in größeren Höhen statt. Langstreckenzieher.	a, c	Art im Bereich des MTB vorkommend und 2012 nachgewiesen. Die Jagd und das Zugeschehen finden in großen Höhen statt. Dementsprechend gehören sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher auszuschließen, wird eine Abschaltregelung zum Schutz von Fledermausarten vorgesehen.	+	-	-	●

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	-	Jagdhabitats sind überwiegend unterwuchsarme Wälder, Wochenstubenquartiere befinden sich in großen Dachböden, Männchen- oder Zwischenquartiere sind z.B. in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Im UG nicht nachgewiesen. Da die Art grundsätzlich nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt und geeignete Habitats durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, ist das Eintreten aller drei Verbotstatbestände Tötung, Störung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Quartiere sind im näheren Umfeld nicht bekannt, potentielle Quartiere werden nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	U	K	Die Quartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen. Die Jagd findet vorwiegend in größeren Höhen über Offenlandlebensräumen statt.	a, c	Art im Bereich des MTB vorkommend und im UG durch Gondelmonitoring (SIMON & WIDDIG 2013) nachgewiesen. Die Jagd und das Zugeschehen finden in großen Höhen statt. Dementsprechend gehören sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher auszuschließen, wird eine Abschaltregelung zum Schutz von Fledermausarten vorgesehen.	+	-	-	●
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U+	(K)	Gebäudequartiere, Anzutreffen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften.	c	Art durch Gondelmonitoring (SIMON & WIDDIG, 2013) nachgewiesen. Die bisher selten nachgewiesene Art wird wie die nahe verwandte Zwergfledermaus zu den schlagopfergefährdeten Arten gezählt. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da keine Quartiere im Wirkungsbereich festgestellt wurden. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher auszuschließen, wird eine Abschaltregelung zum Schutz von Fledermausarten vorgesehen.	(+)	-	-	●

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbe- stände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	K	Die Quartiere befinden sich überwiegend in Baumspalten und -höhlen. Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufer und Feuchtgebieten in Wäldern. Langstreckenzieher	a, c	Art im Bereich des MTB vorkommend und 2012 (SIMON & WIDDIG, 2013) nachgewiesen. Die Jagd und das Zugeschehen finden in großen Höhen statt. Dementsprechend gehören sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Kein Meideverhalten gegenüber WEA bekannt. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher auszuschließen, wird eine Abschaltregelung zum Schutz von Fledermausarten vorgesehen.	+	-	-	●
Wasserschneckenfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	G	-	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommen. Jagdhabitate sind z.B. Wasserflächen.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend, im UG nicht nachgewiesen. Da die Art grundsätzlich nicht zu den kollisionsgefährdeten Arten zählt und geeignete Habitate durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, ist das Eintreten aller drei Verbotstatbestände Tötung, Störung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Quartiere sind im näheren Umfeld nicht bekannt, potentielle Quartiere werden nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)		K	Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt, auch Gebäude. Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd meist in Höhen bis 40 m. Reproduktionsgebiete außerhalb von NRW. Männchen auch im Sommer in den Durchzugsgebieten, wo sie hohe Gebäude als Balzquartiere nutzen. Balzflüge im Herbst/Winter	a	Art im Bereich des MTB vorkommend, im UG nicht nachgewiesen. Nach dem WEA-Leitfaden NRW (MUNLV & LANUV 2017) ist eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung der Zweifarbfledermaus durch WEA-Vorhaben aufgrund ihres bisher nur unsteten Vorkommens in NRW nicht ableitbar.	-	-	-	(1)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	(K)	Als Spaltenbewohner finden sich ihre Quartiere meist an Gebäuden/in Siedlungen. Gejagt wird bevorzugt entlang von linearen Gehölzstrukturen (Ökotonen) und an Gewässern.	a, c	Art im Bereich des MTB vorkommend und in 2012 bei Detektorkartierungen und bei Gondelmonitoring durch SIMON & WIDDIG (2013) nachgewiesen. Diese nicht seltene Art wurde bisher verhältnismäßig oft verletzt oder tot unter WEA aufgefunden (vgl. BRINKMANN et al. 2011). Aufgrund des häufigen Vorkommens ist im Sinne einer Regelfallannahme (vgl. WEA-Leitfaden) nur im Falle von hohen bis sehr hohen Aktivitätsdichten und im Umfeld von Wochenstuben von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Da eine Abschaltregelung zum Schutz von Fledermausarten vorgesehen ist, wird auch die Zwergfledermaus profitieren.	-	-	-	●
Vögel									

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	U	K	Jagdhabitat sind überwiegend Seen und Teiche, Feuchtwiesen, Moore und Heiden, als Brutstätten werden z.B. Krähenester übernommen	a, c	Art bei Kartierungen 2012/13 mit zwei Überflügen nachgewiesen und für den Bereich des MTB gelistet. Aufgrund der Seltenheit der Beobachtung und der Entfernung zum mit Sicherheit außerhalb des UG liegenden Brutplatz zum Vorhabensgebiet wird ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.	-	-	-	(2)
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U	-	Halboffene Landschaften mit Einzelbäumen, Wald-rändern oder lichten Wäldern, extensive Weiden und Sukzessionsflächen	a, b, c	Art in Randbereichen des UGs 2012/13 und 2016 nachgewiesen, außerdem im Bereich des MTB vorkommend Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	unbekannt	-	Ländliche Gebiete mit offenen, mit Hecken, Sträuchern bewachsenen Flächen und samentragender Krautschicht.	a, c	Art im Bereich des MTB vorkommend und mehrmals 2012 im UG nachgewiesen. Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	S	-	Offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Im UG nicht nachgewiesen. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(1)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	-	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern.	a, d	Art im Bereich des MTB und in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) vorkommend, im UG nicht nachgewiesen. Vorkommen entlang von Fließgewässern wie der Nethe. Es besteht ein ausreichender Abstand zwischen der Nethe und dem geplanten Windpark. Aufgrund der Habitatausstattung ist eine Anwesenheit im Eingriffsbereich ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der Art ist deshalb auszuschließen. Die Tatbestände werden nicht erfüllt.	-	-	-	(1)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	-	Besiedelt lückige Strukturen in offenem Ackerland, extensiv genutzte, kurzrasige Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	a, b, c	Die Art wurde im Offenland des UGs nachgewiesen, außerdem im Bereich des MTB vorkommend. Die Art gehört laut MULNV & LANUV (2017) nicht zu den WEA-empfindlichen Arten. Jedoch sollte das artenschutzrechtliche Tötungsverbot an WEA aufgrund der typischen Singflüge dieser Art diskutiert werden. Da die Singflüge meist bis in Höhen von 60 m reichen, kann allerdings ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die geplanten WEA mit unteren Streichhöhen von 68,5 m ausgeschlossen werden - insbesondere, wenn man das Risiko durch die Altanlagen berücksichtigt. Zudem werden Tötungen durch Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit vermieden. Bauzeitlich kann es zu Störungen für die Brutreviere im näheren Umfeld kommen. Dagegen belegen zahlreiche Studien (z.B. BERGEN 2001, GLASNER 2009, KORN & SCHERNER 2000, LOSKE 2000, REICHENBACH 2002) zur Brutzeit kein anlagenbedingtes Meideverhalten an WEA, sondern teilweise sogar eine Bevorzugung der Schotterflächen am Mastfuß als Bruthabitat.	-	(+)	-	●
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	-	Brutgebiet sind Grünländer, Waldlichtungen, Hochstaudenfluren.	a	Art im Bereich des MTB vorhanden. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	-	Im Bereich von kleineren Gehölzen und an Waldrändern oder Mauern anzutreffen, wo sie Nester in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen anlegt.	a, c	Die Art ist im Bereich des MTB weit verbreitet und im Bereich der gehölzreichen Süd-/Westhänge anzutreffen. Die nicht schlaggefährdete Art ist nicht stöempfindlich (kommt auch entlang von verhältnismäßig häufig befahrenen Straßen vor). Brutorte in Gehölzen sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	-	Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, lichte, alte Mischwälder, Randbereiche größerer Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder.	a	Art im Bereich des MTB als vorkommend gelistet. Aufgrund der Habitatausstattung (Acker) im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Art ist nicht WEA-empfindlich. In pot. Habitata wird nicht eingegriffen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	unbekannt	-	Besiedelt halboffene Landschaft mit lockerem Baumbestand, größtenteils auch Städte aufgrund des trockenen, warmen Klimas. Dort vorrangig auf Friedhöfen, Parks und Kleingärten zu finden.	a	Art im Bereich des MTB als vorkommend gelistet. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	-	Koloniebrüter an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern. Er sucht zum Nahrungserwerb gerne Gewässer und feuchte Wiesen auf.	a, b, c	Art als Nahrungsgast in Randbereichen des UGs nachgewiesen, außerdem im Bereich des MTB vorkommend Eine potentielle Beeinträchtigung dieser Art ist aufgrund des Fehlens von Nahrungshabitaten im näheren Eingriffsbereich ausgeschlossen. Nach MULNV & LANUV (2017) ist der Graureiher nicht schlaggefährdet, weshalb auch bei überfliegenden Individuen eine übermäßige Gefährdung und ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.	-	-	-	(2)
Grauspecht <i>Picus canus</i>	U↓	-	Typische Habitata sind ausgedehnte Laub- und Mischwälder.	a	Art für den Bereich des MTB gelistet, im engeren UG aufgrund der Habitatausstattung aber nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	-	Fortpflanzungsstätten befinden sich im Allgemeinen im Wald oder seltener in Feldgehölzen. Der Habicht jagt überwiegend bodennah oder von Ansitzwarten aus. Seltener wird die Beute aus größerer Höhe im Sturzflug erbeutet.	a, c	Im Bereich des MTB vorkommend und im Jahr 2012/13 nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da keine Brutplätze im Wirkungsbereich der geplanten WEA festgestellt wurden und zudem nicht in flächige Gehölzbestände eingegriffen wird. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	-	Besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, Hart- und Weichholzaunen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, die über ein ausreichendes Totholzangebot verfügen.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Ein Vorkommen im UG kann aufgrund der fehlenden artspezifischen Habitateignung ausgeschlossen werden. Entsprechend werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.	-	-	-	(1)
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	-	K (als Brutvogel)	Diese Art ist als Brutvogel vorwiegend in Heidegebieten und ausgedehnten Grünlandflächen anzutreffen. Überwintert in Bördelandschaften.	b	Im Jahr 2016 wurde einmalig eine Kornweihe auf dem Herbstzug im Offenlandbereich festgestellt. Durch das nur sporadische Auftreten der Art im Vorhabensbereich ist das Eintreten der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Kranich <i>Grus grus</i>	G (R)	M (Brut, Rast)	Feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Im Kreis Höxter i.d.R. nur überfliegender Durchzügler.	b, c	Art während der Zugzeiten über dem UG, im Vergleich mit anderen Gebieten im Kreis Höxter eher selten nachgewiesen. Der Vorhabensbereich ist kein bevorzugtes Rastgebiet für Kraniche. Der Kranich gehört nicht zu den schlaggefährdeten Arten. Meist fliegen die Zugformationen an den Massenzugtagen, die normalerweise bei günstigen Großwetterlagen mit gutem Wetter stattfinden, in solchen Höhen, dass keine Gefahr besteht und kein Meideverhalten festgestellt werden kann. Bei selten auftretenden ungünstigen Wetterlagen mit Hochnebel oder Regen fliegen die Züge niedriger, aber auch dabei kommt es i.d.R. nicht zu Störungen. Kollisionen von Kranichen an WEA kommen nach DÜRR (2019) in D/EU sehr selten vor. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen.	-	-	-	(2)
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	U↓	-	Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.	a, b, c	Art im Bereich des MTB vorkommend. Bei den Untersuchungen im Jahr 2012/13 und 2016 abseits der Konzentrationszone nachgewiesen. Ackerbaulich dominiertes Offenland, wie es im Eingriffsbereich verbreitet anzutreffen ist, wird eher gemieden. Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Eine Beeinträchtigung ist auszuschließen. Die Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	-	-	-	(2)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	-	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft außerhalb des Siedlungsraumes. Brutplätze befinden sich in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und auf Einzelbäumen.	a, b, c	Art wurde regelmäßig im gesamten UG festgestellt, allerdings nur selten im bestehenden und geplanten Windpark (vgl. Karte 3). Die weit verbreitete und streng geschützte Art wird verhältnismäßig häufig als Kollisionsopfer an WEA gefunden (DÜRR 2019). Nach dem WEA-Leitfaden NRW (MULNV & LANUV 2017) kann allerdings die Regelfallannahme gelten, nach der die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Der Mäusebussard hat nach MÖCKEL & WIESNER (2007) eigenen Erfahrungen und zahlreichen anderen Quellen kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA, sowohl bei der Jagd, die auch in unmittelbarer Umgebung der WEA stattfindet, als auch bei der Horstnutzung, die ab einem Abstand von ca. 150 m zu WEA festgestellt wurde. Während der Balz- und Brutzeit besteht in Horstnähe (ca. 100 m-Radius) eine erhöhte Störempfindlichkeit durch menschliche Aktivität. Aufgrund der Lage der Brutplätze zum geplanten Standort und seiner regelmäßigen Flugaktivitäten im UG wird jedoch eine mögliche Betroffenheit des Mäusebussards in der vertiefenden Betrachtung weitergehend diskutiert.	+	+	-	●

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	-	Brut in dörflichen Siedlungen. Die Jagd findet häufig in Siedlungsnähe in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen statt.	a, b, c	Art im Bereich des MTB vorkommend, im UG als Nahrungsgast nachgewiesen. Brutplätze sind in den angrenzenden Ortschaften und Siedlungen zu finden. Die Mehlschwalbe gehört nicht zu den im besonderen Maße schlagopfergefährdeten Arten. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	-	Hecken, Kleingehölze mit benachbarten Nahrungsquellen.	a, c, d	Art für den Bereich des MTB und in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) gelistet und im Jahr 2012/13 in ca. 250 m Entfernung zum Vorhabensgebiet festgestellt. Auf den Ackerflächen im Windpark direkt fehlen wichtige Habitatrequisiten (Hecken, Kleingehölze mit benachbarten Nahrungsquellen). Eine Minderung der Attraktivität des benachbarten FFH-Gebietes „Kalktriften“ ist beim derzeitig bestehenden Windpark nachweislich nicht eingetreten. MÖCKEL & WIESNER (2007) konnten bei Stand- bzw. Brutvögeln kein Meideverhalten der Art von WEA nachweisen. Es liegen sogar Nachweise von erfolgreichen Bruten in Entfernungen von weniger als 20 m zum Mast von WEA vor (STÜBING 2001, STÜBING & BOHLE 2001). Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	S	-	Der in NRW sehr selten anzutreffende Vogel benötigt ausgedehnte Moorgebiete oder Trockenrasen.	a, c	Einzeltier während der Zugzeit im UG 2012/13 angetroffen. Art auch für den Bereich des MTB gelistet. Aufgrund der Seltenheit der Beobachtung wird ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.	-	-	-	(2)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	-	Brutplätze in Scheunen und Ställen. Jagt gerne in verschiedenen Höhen über insektenreichen Vegetationsbeständen.	a, b, c	Die Art trat als Nahrungsgast im Vorhabensbereich auf. Art auch für den Bereich des MTB gelistet. Brutplätze liegen in den angrenzenden Ortschaften. Die Rauchschwalbe gehört nicht zu den im besonderen Maße schlagopfergefährdeten Arten. Durch das Vorhaben wird das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Meideverhalten ist nicht bekannt, Brutplätze werden nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	U	-	Strukturierte Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslage mit guten Höhlenanteil im Altholzbestand.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Im UG nicht nachgewiesen. Aufgrund der Habitatausstattung (Acker) im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben im Offenland ist auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst	-	-	-	(1)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	S	-	Offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern.	a, b, c, d	Art im Bereich des MTB und in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) vorkommend und 2012/13 und 2016 im UG nachgewiesen. Eine Kollisionsgefährdung (MUNLV & LANUV 2017, DÜRR 2019) und ein Meideverhalten (MENZEL 2002, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN et al. 2011) gegenüber WEA bestehen nicht. Etwaige baubedingte Beeinträchtigungen können durch Bauzeitenbeschränkungen oder andere Vermeidungsmaßnahmen, wie für die Feldlerche, vermieden werden.	-	-	+	●
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	U	K	In ihrem Vorkommen stark an das Vorhandensein von Röhricht gebunden.	c, d	Art in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) vorkommend und 2012/13 als seltener Durchzügler im UG nachgewiesen. Eine signifikante Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben, die über das allgemeine Lebensrisiko hinaus geht, ist auszuschließen.	-	-	-	(2)
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	U	K	Ist in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern anzutreffen.	a, b, c, d	Art im Bereich des MTB und in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) vorkommend. Der Rotmilan wurde regelmäßig im UG nachgewiesen. Zwei Revierzentren befinden sich in 1.000 m und 1.450 m Entfernung zum Vorhabensbereich. Er gilt als schlaggefährdet und ist vom Vorhaben insofern potentiell betroffen.	+	-	-	●
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	-	Die Art brütet überwiegend in Siedlungen und nutzt deren Randbereiche sowie von Gehölzen durchzogenes Offenland zur Nahrungssuche.	a	Die Art ist im Bereich des MTB vorkommend, wurde im UG aber nicht nachgewiesen. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	U↑	K	Horstplatz meist alte Laubwälder häufig in Gewässernähe. Als Nahrungsgebiet werden gerne große Flussläufe und Stauseen, aber auch andere Landschaften aufgesucht.	c	Diese streng geschützte Greifvogelart, die potentiell kollisionsgefährdet ist, wurde 2012/13 im UG sporadisch als Nahrungsgast festgestellt. Die als WEA-empfindlich charakterisierte Art (MULNV & LANUV 2017) weist bisher eine Schlagopferzahl von 43 Individuen auf (DÜRR 2019). Aufgrund der nur geringen Aktivitätsdichte und keinem bekannten Brutplatz im weiteren Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko durch das WEA-Vorhaben signifikant erhöht wird. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	-	-	-	(2)
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	-	Als Lebensraum bevorzugt diese Art ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor.	a	Die Art ist für den Bereich des MTB gelistet. Der Schwarzspecht gehört nicht zu den im besonderen Maße kollisionsgefährdeten Arten. Da Brut- und Nahrungshabitate nicht betroffen werden und ein Meideverhalten nicht bekannt ist, ist eine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben auszuschließen. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	-	-	-	(2)
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	G	S	Naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.	a, b, d	Nach verschiedenen gesicherten Quellen kommt die Art im MTB als Brutvogel vor, zusätzl. ist die Art in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) gelistet. 2014 und 2015 konnten von der LSHX je ein Einzelüberflug im Westen des UG beobachtet werden. Auch bei den Erfassungen durch Bioplan 2016 ist ein Individuum im Südwesten des UG bei Willebadessen in großer Höhe kreisend gesichtet worden. Es handelt sich dabei vermutlich um Tiere mit Brutplätzen in der Egge oder südlich von Bad Driburg, die die Auen der Nethe, sowie der Ricke und des Hahnenbachs zur Nahrungssuche aufsuchen (2 bestätigte Brutvorkommen mit Abstand zum WP > 3km durch UNB des Kreises Höxter); jenseits der Egge im Kreis Paderborn soll ein Revier bestehen). Weitere Horst- bzw. Brutplatzmeldungen aus verschiedenen Quellen bisher ohne substantielle Angaben. Häufige Sichtungen im Nahrungsgebiet entlang des Ricke- und Hahnenbachs bei Willebadessen und der Nethe meist in mehr als 2 km Entfernung. Aufgrund des nur verhältnismäßig seltenen Auftretens außerhalb des Windparks als Überflieger oder Nahrungsgast ist eine Beeinträchtigung im Sinne des besonderen Artenschutzes durch das Vorhaben nicht gegeben. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	-	Brutplätze befinden sich häufig an Waldrändern (v.a. Nadelwald), in Feldgehölzen, aber auch im Siedlungsbereich (Parkanlagen). Der Sperber jagt überwiegend bodennah oder von Ansitzwarten aus.	a, b, c	Sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2013 im Gebiet als Nahrungsgast nachgewiesen und im Bereich des MTB vorkommend. Die Art gehört nicht zu den schlagopfergefährdeten Arten (MULNV & LANUV 2017). Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da keine Brutplätze im Wirkungsbereich der geplanten WEA festgestellt wurden und zudem nicht in flächige Gehölzbestände eingegriffen werden. Aufgrund des nur sporadischen Auftretens im UG als Nahrungsgast ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht gegeben. Es ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.	-	-	-	(2)
Star <i>Sturmus vulgaris</i>	G	-	Die Art besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, Nistkästen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche.	a, c	Art im Bereich der MTB-Viertel vorkommend und 2012 im UG während der Kartierungen mehrmals nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.	-	-	-	2
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	S	-	Offene bzw. weitgehend gehölzfreie Lebensräume mit genügend Singwarten und Brutplätzen. Auf dem Zug auch z.B. in Ackerlandschaften.	c	Art wurde im Jahr 2012/13 als Durchzügler festgestellt. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen und der i.d.R. nur kurzen Frequentierung des Gebietes ist keine Beeinträchtigung dieser Art durch das Vorhaben gegeben. Entsprechend werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	-	Offenlandflächen mit kurzer Vegetation sind Jagdhabitats. Brutplatz häufig an Gebäuden (auch WEA-Türme), auch in alten Krähennestern. Typischer Rüttelflug häufig in 20 m Höhe.	a, b, c	Die Art war im UG im Offenland regelmäßig als Nahrungsgast anzutreffen. Vermutlich in den umliegenden Ortschaften brütend. Art auch für den Bereich des MTB gelistet. Ein Meideverhalten gegenüber WEA in Bezug auf Brutplatz oder bei der Jagd besteht nicht. Aufgrund des Rüttelflugs bei der Jagd kann bei niedrigen WEA von einer gewissen Gefährdung ausgegangen werden. Von der weit verbreiteten Art sind bisher in Deutschland 123 Kollisionsopfer an WEA offiziell bekannt (DÜRR 2019). Nach MULNV & LANUV (2017) kann die Regelfallannahme gelten, nach der die Zugriffsverbote grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Durch die Höhen der geplanten WEA (untere Streichhöhe von 68,5 m) ist nicht vom Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.	-	-	-	(2)
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	U↓	-	Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Offenlandflächen und Gehölzen.	a	Art im Bereich des MTB vorhanden. Im UG 2012/13 und 2016 nicht nachgewiesen. Die Art ist nicht schlaggefährdet und zeigt kein Meideverhalten. In Waldbiotop und Feldgehölze, die als potentielle Brutplätze dienen könnten, wird bei dem Vorhaben nicht eingegriffen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden daher nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	K	Gejagt wird meist im Umkreis von <5 km um den Brutplatz in einem bis zu 40 km ² großem Gebiet.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend, im UG nicht nachgewiesen. Nächstes bekanntes Vorkommen im Bereich des NSG Hirschstein (Entfernung >3,4 km). Nach Hinweisen aus der Bevölkerung sucht der Uhu unregelmäßig die Wälder um Willebadessen als Jagd- und Ansitzorte auf. Im Rahmen der Erfassungen 2012/13 und 2016 erfolgte jedoch kein Nachweis im 1,5 km-Radius um den geplanten Windpark. Regelmäßig genutzte Jagdgebiete liegen offenbar nicht im UG. Die Jagdweise des Uhus kann man als unterschiedliche Kombinationen von Ansitz- und Pirschjagd beschreiben. Bei der nächtlichen Jagd wird häufig in der offenen Landschaft von einer erhöhten Warte und im niedrigen Gleitflug gejagt aber auch gerne in Hangwäldern in Wipfelhöhe (PIECHOCKI 1985). Nach MEBS & SCHERZINGER (2000), GEIDEL 2012, MIOSGA et al. 2015, ÖKON 2015 überfliegt der Uhu Freiflächen flach über dem Boden, Täler werden aber auch in größeren Höhen überquert (EGE 2014). Diese Verhaltensweise des Uhus legt nahe, dass die Kollisionswahrscheinlichkeit an Windkraftanlagen im Offenland wegen des dort überwiegend angewendeten sehr flachen Jagdflugs äußerst gering ist. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Bezug zum Uhu kann daher sicher ausgeschlossen werden.	-	-	-	(2)
Wachtel <i>Cortunix cortunix</i>	U		offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (Ackerbrachen, Getreidefelder, v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee, und Grünländer mit einer hohen Krautschicht). Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackeraine	a, b, c	Art insgesamt selten auf den Ackerflächen im UG nachgewiesen. Die Wachtel ist ein typischer Invasionsvogel, die jahrweise in unterschiedlichen Dichten und je nach Feldfrucht an verschiedenen Orten auch in kolonieartig erhöhten Dichten auftreten kann (GRÜNEBERG et al. 2013). Sie ist nach den neuesten Erkenntnissen im WEA-Leitfaden NRW nicht mehr als WEA-empfindliche Art mit Meideverhalten aufgelistet. Wie auch die Erfassungen 2012/13 ergaben, hielt sich die Wachtel im direkten Umfeld von WEA auf. Etwaige baubedingte Beeinträchtigungen können durch Bauzeitenbeschränkungen oder andere Vermeidungsmaßnahmen, wie für die Feldlerche, vermieden werden.	-	-	+	●

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	M/S	Art der Offenlandschaft und zumeist auf Ackerstandorten, aber auch in Auen und Mooren anzutreffen. Hauptvorkommen in NRW in der Hellwegbörde und Lippeaue/Ahsewiesen. In der Kulturlandschaft kann der Wachtelkönig je nach Bewirtschaftung und Zugdichte jahresweise an ganz unterschiedlichen Orten und Dichten auftreten.	a, d	Art im Bereich des MTB und in den umgebenden Schutzgebieten (s. Kap. 3.4) potenziell vorkommend, im UG aber nicht nachgewiesen. Die Art ist nicht kollisionsgefährdet, allerdings ist Meideverhalten und Störempfindlichkeit bekannt (MUNLV & LANUV 2017). Aufgrund des höchstens unregelmäßigen Vorkommens werden Verbotstatbestände nicht erfüllt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.	-	-	-	(2)
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	-	Die Art bevorzugt alte Laub- und Mischwälder und jagt an Waldrändern, Wegen oder walddnahen Wiesen und niedrigwüchsigen Feldern.	a, b, c	Art konnte im Jahr 2012/13 im nordwestlichen UG und 2016 im südlichen Bereich nachgewiesen werden. Von einem regelmäßigen Vorkommen in den Waldbereichen ist auszugehen. Art auch für den Bereich des MTB gelistet. Zur Jagd wird u.a. Offenland langsam und niedrig überflogen oder Ansitzwarten aufgesucht, dadurch besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA. Ein Meideverhalten ist nicht bekannt. Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.	-	-	-	(2)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	-	Lichte Laub- und Mischwälder, Buchenwälder und Parkanlagen	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Aufgrund der Habitatausstattung (Acker) im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung im direkten Vorhabensgebiet ist daher auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(1)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork-angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Abschichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	-	Neststandorte befinden sich bevorzugt an Waldrändern und Gehölzen. Jagdhabitats befinden sich v.a. im Bereich von (kurzrasigem) Dauergrünland im Offenland (oder auf größeren Lichtungen im Wald).	a, b	Die Art ist im Bereich des MTB vorkommend. Im Jahr 2016 im Waldgebiet „Fölsener Holz“ nachgewiesen. Die Jagd im Offenland erfolgt im niedrigen und langsamen Überflug oder mittels An-sitzwarten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht dadurch nicht. In größere Gehölzbestände wird nicht eingegriffen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	G	-	Die Art bevorzugt feuchte Laub- und Mischwälder.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Aufgrund der Habitatausstattung (Acker) im Ein-griffsbereich nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Art durch das Vorhaben im Offenland ist auszuschließen. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst.	-	-	-	(2)
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	U↑	K	offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften, ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen, Nahrungsflüge über weite Dis-tanzen (bis zu 5-10 km), Brutplätze in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunst-horste), Hausdächern, sel-tener auf Bäumen, Lang-streckenzieher einzeln oder in Gruppen	b	Art wurde im Sommer des Jahres 2016 sporadisch nachgewiesen. Der nächste bekannte Brutplatz befindet sich bei Borgentreich (17,5 km Entfernung zum Vorhabensbereich). Durch das nur sporadische Auftreten dieser Art im UG und die Entfernung der nächsten Brutplätze ist nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.	-	-	-	(2)
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	S	-	Halboffene Heidegebiete und Magerrasen.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend, kein Nachweis im UG. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbestände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	U	-	reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen.	c	Art konnte im Jahr 2012/13 im UG zweimal beobachtet werden. Ein Brutplatz der unregelmäßig auftretenden Art war danach in den umgebenden Wäldern nicht anzunehmen. Bei folgenden Untersuchungen in 2016 wurde die Art nicht mehr nachgewiesen. Der Wespenbussard gehört zu den schlagopfergefährdeten Arten in NRW (MUNLV & LANUV 2017). Die Art zeigt kein Meideverhalten an WEA. Durch das nur sporadische Auftreten der Art ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Art zu rechnen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist auszuschließen.	-	-	-	(2)
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	S	-	Bevorzugt offene Flächen mit höheren Singwarten. Habitate sind Dauergrünland, Heide und Moor.	a	Art im Bereich des MTB vorkommend, im UG nicht nachgewiesen. Die Art ist weder kollisionsgefährdet noch zeigt sie Meideverhalten gegenüber WEA und ist deshalb durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt.	-	-	-	(2)
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	G	-	Kleine Teiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit	a	Art im Bereich des MTB vorkommend. Das Vorhabensgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Art dar. Beeinträchtigungen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	-	-	-	(1)
Reptilien									
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	U	-	Reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen.	a	Art im Bereich des MTB als vorkommend gelistet. Das Vorhabensgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Art dar. Beeinträchtigungen und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.	-	-	-	(1)

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MULNV & LANUV 2017	Habitatansprüche	Quelle der Vork- angabe	Status im UG, Argumentation, Bemerkung	Pot. Verbotstatbe- stände			Prüfung oder Ab- schichtung
						Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	G	-	Reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.	a	Art im Bereich des MTB vorhanden. Aufgrund der spezifischen Habitatansprüche, die im Eingriffsbereich (Acker) nicht erfüllt sind, ist ein Vorkommen auszuschließen. Das nächste potentielle Vorkommen ist im angrenzenden NSG HX-069 und FFH-Gebiet, z.B. im LRT 6210 möglich. Da in das NSG nicht eingegriffen wird, ist ein Verlust von Lebensraum auszuschließen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.	-	-	-	(1)

Neben den oben nach LANUV (2016a) angeführten „planungsrelevanten“ Vogelarten kommen im Betrachtungsbereich des Windparks zahlreiche weitere Vogelarten vor, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen (Tabelle 13). Diese Arten, zu denen z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Rabenkrähe gehören, weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf (vgl. VV-Artenschutz). Durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldräumung im Winter außerhalb der Brutzeit) werden bei dem Vorhaben Verluste der Vögel, die zur Brutzeit auftreten könnten, vermieden. Die Arten sind zudem nicht von populationsrelevanten Störungen betroffen. Ebenso ist bei ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können i.d.R. „ausweichen“ (KIEL 2007). Durch Umsetzung der Eingriffsregelung mit Ausgleich und Ersatz nach § 14 ff. BNatSchG für Eingriffe in die Landschaft soll dafür gesorgt werden, dass beispielsweise verlorengelassene Gehölzbruthabitate ersetzt werden. Die Eingriffsregelung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

Tabelle 13 Vereinfachte Prüfung der Betroffenheit der in den Jahren 2012 und 2016 nicht planungsrelevanten, nachgewiesenen Vogelarten, die national „nur“ als besonders geschützt gelten (vgl. BNatSchG § 7)

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Verbotstatbestand nicht von Relevanz, da Vermeidung durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit	In keinem Fall ist eine erhebliche Störung gegeben; der i.d.R. günstige EZH jeder Art bleibt erhalten	Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden in der Regel nicht zerstört ³⁾
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			
Elster	<i>Pica pica</i>			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			
Gimpel; Dompfaff	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			
Kolkrabe ³⁾	<i>Corvus corax</i>			
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			

Art		potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹⁾	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen n. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²⁾
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			

- 1) Verbotstatbestand tritt im Regelfall nicht ein, da durch Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Vermeidung gewährleistet ist.
- 2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
- 3) Der Kolkkrabe gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten in NRW, ebenso nicht zu den schlaggefährdeten Arten. Er weist kein Meideverhalten gegenüber WEA auf (vgl. z.B. MÖCKEL & WIESNER 2007). Er ist allerdings am Brutplatz störfähig und nutzt seine Horste mehrjährig. Im Vorhabensbereich wurden direkt keine besetzten Horste festgestellt. Durch das Vorhaben werden keine Horste vernichtet. Ebenso kommt es zu keinen anderen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

6.2 Prüfstufe II: Art-für-Art-Betrachtung

Von den insgesamt 59 planungsrelevanten Arten werden nach durchgeführter Abschichtung gutachterlicherseits noch zwölf Arten (sieben Fledermaus- und fünf Vogelarten) als potentiell vom Vorhaben betroffen eingestuft. Diese werden im Folgenden einer vertieften Prüfung unterzogen.

Der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population wird erst bei Notwendigkeit einer Ausnahmeprüfung abgeprüft.

6.2.1 Vögel

Gilde der Feldvögel: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>), Wachtel (<i>Cortunix cortunix</i>)		
1.1 Schutz- und Gefährdungsstatus: Feldlerche		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3S	Messtischblatt 4320-1/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2.1 Darstellung der Betroffenheit der Art: Feldlerche		
Lebensraum und relevante Verhaltensweisen Die Feldlerche ist ursprünglich ein Steppenbewohner, welcher nun als Charakterart für die offene Feldflur gilt. Sie ist insbesondere in reich strukturierten Ackerflächen, extensiven Grünländern und Brachen anzutreffen und hat somit in Bördelandschaften ihre Dichtezentren. Insgesamt ist der Brutbestand rückläufig. Die Nestanlage erfolgt in einer Bodenmulde umgeben von kurzer und lückiger		

Vegetation. Die heutige Ackerbestellung mit dicht aufwachsendem Wintergetreide bzw. intensiv gedüngtes Grünland sind bestandsbedrohend für die Feldlerche, da diese aufgrund der hohen Vegetationsdichte und häufigen Bewirtschaftung bei Spritzmitteleinsatz oder Grünlanddüngung oder -mäh keine optimalen Brutbiotope darstellen. Die Eiablage findet Mitte April bis Mai statt, Zweitbruten sind meist üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Lokale Vorkommen

Die Feldlerche ist mit 34 Brutpaaren (1,8 BP/10 ha) (Stand 2016) auf den Ackerflächen des UG im Bereich des Windparks vertreten. Den Ergebnissen von KÖNIG & SANTORA (2011) nach zu urteilen, liegt die mittlere Revierdichte der Feldlerche in agrarisch geprägten Gebieten in NRW bei 0,6 BP/10 ha. Entsprechend ist die Dichte im UG als überdurchschnittlich zu bewerten. Eine Meidung der Nähe von WEA ist anhand der Daten definitiv auszuschließen.

Beeinträchtigung

Die typischen Singflüge der Lerche reichen bis etwa 60 m Höhe, nur selten steigen die Lerchen höher (BERGEN 2001, BEZZEL 1993, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966 ff.). Die unteren Streichhöhen liegen für die geplanten 4 WEA bei 68,5 m. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko bei der Rotorhöhe der neuen WEA ist mit Sicherheit nicht anzunehmen, vielmehr dürfte an den neuen WEA das Risiko deutlich sinken.

Eine betriebsbedingte Störung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da zahlreiche Studien belegen⁹, dass Feldlerchen zur Brutzeit kein Meideverhalten gegenüber WEA aufweisen, sondern häufig gerade im Nahbereich des WEA-Mastfußes mit revieranzeigendem Verhalten angetroffen werden (BERGEN 2001, REICHENBACH 2002, MÖCKEL & WIESNER 2007 und nach unseren Erfahrungen). Insofern ist nicht anzunehmen, dass das Repowering zu einem Bestandsrückgang im Windpark führt. Nach wie vor werden die Randbereiche der Serviceflächen attraktive Bruthabitats für die Feldlerche bilden und auch durch eine für Greifvögel möglichst unattraktive Bestellung der die WEA umgebenden Ackerstandorte (Schutzbereich von 100 m um die WEA = 67 m Rotorlänge + 100 m = 167 m) mit früh dicht schließenden, hochwüchsigen Feldfrüchten wird sich von der bisherigen Flächenbewirtschaftung nicht soweit unterscheiden, dass der Standort auf der Hochfläche unattraktiver für die Feldlerche wird.

Jedoch wäre es ohne Berücksichtigung von Bauzeitbeschränkungen oder ökologische Baubegleitung baubedingt möglich, dass beim Räumen der Bauflächen und Arbeiten während der Brutzeit Gelege zerstört werden. Durch entsprechende Maßnahmen kann dies vermieden werden.

1.2 Schutz- und Gefährdungsstatus: Rebhuhn		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2S	Messtischblatt 4320-1/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2.2 Darstellung der Betroffenheit der Art: Rebhuhn		

⁹ REICHENBACH (2002), EIKHOFF (1999), LOSKE (2000), KORN & SCHERNER (2000), BERGEN (2001), GHARADJEDAGHI & EHRLINGER (2001), BACH et al. (1999), BRAUNEIS (1999), GERJETS (1999), WALTER & BRUX (1999), PERCIVAL (2000), BÖTTGER et al. (1990)

Lebensraum und relevante Verhaltensweisen

Das Rebhuhn ist ein tag- und dämmerungsaktiver Standvogel und das ganze Jahr an seinen Vorkommensorten anzutreffen. Ursprünglich in der Steppe heimisch, besiedelt sie heute die offene Kulturlandschaft mit Acker-, Grünland- und Brachflächen. Wichtige Habitatelelemente sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie Feldwege (unbefestigt).

Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt, die Eiablage beginnt im April bis Mai. Die Jungtiere sind spätestens im August flügge.

Lokale Vorkommen

Das Rebhuhn wurde sowohl 2012/13 und 2016 auf der Hochfläche innerhalb des Windparks nachgewiesen. Neben Paaren konnten auch Nachweise eines Familienverbandes erfasst werden. Vermutlich handelt es sich bei den nachgewiesenen Tieren um zwei Brutpaare.

Beeinträchtigung

Das Rebhuhn weist weder eine Kollisionsgefährdung (DÜRR 2019) noch ein Meideverhalten (MENZEL 2002, MÖCKEL & WIESNER 2007, STEINBORN et al. 2011) gegenüber WEA auf. Die geplanten WEA weisen keinen höheren Schallpegel auf als die Bestands-WEA. Die von GARNIEL & MIERWALD (2010) in der ‚Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr‘ für das Rebhuhn festgehaltene Effektdistanz von 300 m zu stark befahrenen Straßen, gilt wegen lärmbedingt erhöhter Gefahr durch Prädation. Die Effektdistanz ist nicht auf Windparks übertragbar. Vielmehr wurde in einer dreijährigen Untersuchung des Instituts für Wildtierforschung der Tierärztl. Hochschule Hannover keine Meidung selbst des Nahbereichs von WEA durch Wild (Rehwild, Feldhase, Rotfuchs, Rebhuhn u.a.) festgestellt. Das Wild scheint sich an das Vorhandensein der WKA, die Geräuschemissionen und den Schattenwurf zu gewöhnen (aus der Antwort auf eine kleine Anfrage - Drucksache 17/3340, Niedersächsischer Landtag). Eine erhebliche Beeinträchtigung der Rebhuhnvorkommen durch den Betrieb der WEA ist daher nicht zu erwarten. Jedoch wäre es ohne Berücksichtigung von Bauzeitbeschränkungen oder ökologische Baubegleitung baubedingt möglich, dass beim Räumen der Bauflächen oder Arbeiten während der Brutzeit Gelege zerstört werden. Durch entsprechende Maßnahmen kann dies vermieden werden.

1.3 Schutz- und Gefährdungsstatus: Wachtel

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 2S	Messtischblatt 4320-1/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	

2.3 Darstellung der Betroffenheit der Art: Wachtel

Lebensraum und relevante Verhaltensweisen

Wachteln zählen zu den typischen Agrarvögeln. Sie besiedeln offene Feld- und Wiesenflächen, die ausreichend Deckung geben. Wachteln ziehen zwischen Ende April und Anfang Mai in ihre Brutgebiete zurück. Dabei können jährlich starke Schwankungen auftreten, da die Art zum Teil invasionsartig zur Zugzeit geeignete Gebiete besiedelt. Als bevorzugte Bruthabitate gelten Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge sowie Wiesen. Im späteren Jahresverlauf werden auch Hackfruchtäcker genutzt. Als Nahrung benötigen Wachteln gerade zur Zeit der Jungenaufzucht insekten- und samenreiche Strukturen, z.B. in Form von Wildkrautsäumen. Die Altvögel ernähren sich vorwiegend von Getreidesamen. Ab Mitte August bis Mitte September beginnt der Wegzug in die Überwinterungsgebiete. Einzeltiere ziehen zum Teil später (BAUER et al. 2005).

Lokale Vorkommen

2013 konnten drei Nachweise der Wachtel im direkten Umfeld des Windparks erbracht werden. 2016 lag lediglich ein Nachweis einer Wachtel im weiteren Umfeld des UG nahe des Waldstücks Wolfskammer vor. Wie oben beschrieben, sind Vorkommen der Art in Agrarlandschaften abhängig von der jährlich wechselnden landwirtschaftlichen Nutzung und dem arteigenen Zugverhalten.

Beeinträchtigung

Eine Kollisionsgefährdung der Wachtel besteht nicht. Allerdings sollen Wachteln bis zu einem Bereich von ca. 50 m um die WEA mit Meideverhalten reagieren (MÖCKEL & WIESNER 2007), nach MÜLLER & ILLNER (2001) auch bis zu 300 m um die WEA, was durch unsere Nachweise im Windpark 2012 allerdings nicht bestätigt wurde. Eine erhebliche Beeinträchtigung des jährlich wechselnden Brutplatzangebots für Wachteln durch den Betrieb der WEA ist erstens aufgrund der weitläufig vorhandenen Habitategnung und zweitens wegen dem offenbar nur gering ausgeprägten Meideverhalten ausgeschlossen, zumal die geplanten Neuanlagen nicht lauter als die Alt-WEA sind. Jedoch wäre es ohne Berücksichtigung von Bauzeitbeschränkungen oder ökologische Baubegleitung baubedingt möglich, dass beim Räumen der Bauflächen oder Arbeiten während der Brutzeit Gelege zerstört werden. Durch entsprechende Maßnahmen kann dies vermieden werden.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

- 3.1 Baubetrieb: **Wenn der Bau während der Brutzeit stattfinden soll, müssen Maßnahmen des Risikomanagements ergriffen werden (s. Punkt 3.4). Zudem soll während der Brutzeiten nach Möglichkeit kein längerer Stillstand des Baubetriebs erfolgen (Vergrämungsmaßnahmen sind möglich).** Durch Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit werden Tötungen im Zusammenhang mit der Bautätigkeit vermieden. Während der Bauphase wird es zu keinen Ansiedlungen auf der Baufläche kommen, weil die Vögel durch die Bauaktivitäten vergrämt werden. Sollte es zu längerem Stillstand des Baues von mehr als sieben Tagen (bei weniger als sieben Tagen kommt es erfahrungsgemäß zu keiner Ansiedlung) kommen, muss in der Zeit von März bis Mitte August eine Kontrollbegehung zur Feststellung von Bruten stattfinden bevor die Bautätigkeiten wieder aufgenommen werden können. Vergrämungsmaßnahmen während solcher Baupausen sind möglich.
- 3.2 Projektgestaltung: **keine.**
- 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: **Bei Baumaßnahmen während der Brutzeit sind im Rahmen einer vorsorgenden Ausgleichsmaßnahme 51 Lerchenfenster sowie Blühflächen/Blühstreifen ab 1 ha Größe im Umkreis von max. 2 km anzulegen.**
 Falls die Bauzeit sich mit der Brutzeit der o.g. Vogelarten (April bis Mitte August) überschneidet, kann es in der näheren Umgebung (50 m Radius um die WEA-Bauplätze, 25 m-Radius um die Kabeltrasse) bauzeitlich zu Revierverlusten von Feldlerchen ca. 17 Brutpaaren (6 BP geplante WEA-Standorte, 2 BP Rückbau Alt-WEA, 4 BP interne Zuwegung, 4 BP Zuwegung außerhalb, 1 BP interne Kabeltrasse), Rebhuhn 2 Brutpaare (1 BP WEA-Standort, 1 BP interne Zuwegung) und Wachtel 2 Brutpaare (interne Zuwegung) kommen¹⁰, die durch bauzeitlich begrenzte Fördermaßnahmen im Umkreis der Vorhabensfläche (max. 2 km Abstand) im Verhältnis 1:3 kompensiert werden müssen.

 Pro ha sollten mind. 3 und max. 10 Fenster angelegt werden, ein Fenster sollte dabei 20 m² aufweisen. Es ist zu empfehlen die Lerchenfenster in Kombination mit einem Anbau von Getreide (Sommergetreide) mit größeren Drillabständen oder Ackerrandstreifen anzulegen. Die konkrete Art und Lage der Maßnahme muss in Abstimmung zwischen Betreiber, Flächenbesitzern und -nutzern sowie der UNB festgelegt werden.
 Parallel zu den Feldlerchenfenstern sind weitere Nahrungsflächen, besonders für die Wachtel und Rebhühner, in Form von Blühflächen/Blühstreifen anzulegen. Insbesondere zum Rebhuhnschutz bieten sich als Brutort mehrjährige Blühstreifen oder sog. strukturreichen Blühstreifen, mit einem frisch angesäten Teil, der noch wenig verfilzt ist und zum Führen der Küken geeignet ist, an.

¹⁰ Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt jedoch nicht vor, da die lokalen Populationen durch diese zeitlich begrenzte Störung nicht beeinträchtigt werden. Es handelt sich um einen Eingriff nach § 15 BNatSchG, der im LBP abzuarbeiten und durch zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Förderungsmaßnahmen im Umkreis der Vorhabenfläche zu kompensieren ist.

Ab 1 Hektar Größe reichen sie für ein bis zwei Rebhuhnpaare aus. Die Blühfläche/Blühstreifen sollten möglichst zusammenhängend, mindestens 20 m breit sein und in der Mitte eines Feldes, fern von Bäumen, Hecken und Wegen liegen (GOTTSCHALK & BEEKE 2017).

3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements:
Brutkontrolle vor Baubeginn oder bei längerem Stillstand des Baubetriebs. Alternativ können noch vor der Brutzeit bzw. bei Baustillstand Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
 (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)

4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? ja nein
 (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)

4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]? ja nein

4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein

4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3	Messtischblatt 4320-1/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input checked="" type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	

2. Darstellung der Betroffenheit der Art

Lebensraum und relevante Verhaltensweisen

Der Rotmilan kommt in Deutschland als Brutvogel in offenen, reich gegliederten Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern vor. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (häufig 1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Sie haben aber in der Regel mehrere Horste innerhalb ihres engeren Brutrevieres, zwischen denen die Brutvögel unregelmäßig und jahrweise wechseln können (Wechselhorste). Während der Balz- und Brutzeit besteht in Horstnähe (ca. 100 m-Radius) eine hohe Störsensibilität durch menschliche Anwesenheit. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.

Lokales Vorkommen

Im Rahmen der Kartierungen wurden zwei Rotmilanrevierzentren auf Horsten im Abstand von rund 1.000 m bis 1.450 m zum Vorhabensgebiet festgestellt. Ein schon in früheren Jahren genutztes

Revierzentrum befand sich am Rande des Waldes südlich des Nethetals am Gieseberg. Das zweite Revierzentrum, ebenfalls tradiert, lag im Waldstück „Wolfskammer“ im Fölsener Holz. Im nahen Umfeld der Horste war entsprechend im Frühjahr bis Frühsommer eine hohe Aktivitätsdichte festzustellen und es konnten direkte Anflüge im Waldbereich beobachtet werden. Bei den Besatzkontrollen im Juni konnte allerdings an keinem der beiden Horste ein Bruterfolg nachgewiesen werden. Die Lage der Reviere 2016 entspricht auch den erfassten Daten von 2012/13 bzw. deckt sich mit den Erfassungen der LSHX aus dem Jahre 2014. Die Vorhabensfläche liegt innerhalb des Schwerpunkt-vorkommens (SPVK) des Rotmilans im Kreis Höxter (<https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>).

Beeinträchtigung

Gegenüber WEA zeigt der Rotmilan kein Meideverhalten, sowohl bei der Jagd (sehr geringe Abstände zu WEA) als auch bei der Horstnutzung (ab 150 m) (vgl. z.B. GELPKE & HORMANN 2010, LANGGEMACH & DÜRR 2019, MAMMEN et al. 2010, MÖCKEL & WIESNER 2007). Wie die Schlagopferdatei von DÜRR (2019) belegt, ist die Art von den europäischen Vogelarten offenbar am stärksten durch Kollisionsrisiko von der Windenergienutzung betroffen. Bisher wurden 458 Totfunde in der Kollisionsopferdatenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg nachgewiesen (DÜRR 2019). Insbesondere kurz vor der Ernte, wenn die Ackerflächen hoch und dicht bewachsen sind, könnte durch attraktive Flächen an den Mastfüßen der WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan entstehen (LANGGEMACH & DÜRR 2019). Im UG wurde aufgrund des Vorhandenseins mehrerer regelmäßig besetzter Horste eine hohe Aktivität im gesamten UG festgestellt - der relative Anteil der beobachteten Flugzeit an der Gesamtbeobachtungszeit betrug 31,4 %. Das gesamte UG inkl. des bestehenden Windparks mit Ausnahme der geschlossenen Siedlungen wird regelmäßig befliegen (essenzielle Nahrungshabitate liegen nicht vor), wobei die Tiere von Flächen, die leichte Beute versprechen angezogen werden (nachfolgend beschrieben). Ein erhöhtes Tötungsrisiko dürfte an den Bestands-WEA gegeben sein und kann an den neuen WEA nach dem Repowering ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Der 200 m-Bereich um die geplanten WEA wird vor allem im östlichen und nordwestlichen Bereich des Windparks verstärkt frequentiert (7,6% bis 11% der Flugaktivitäten des Rm im UG). Das gehäufte Vorkommen der Rotmilane in diesen Bereichen kann jedoch aufgrund von Flächenzustand bzw. Nutzungsereignissen (Schwarzbrachen im April/Mai in Nähe zu WEA 5 und 6, Wiesenmahd im Juni in Nähe zu WEA 1) abgeleitet werden. An der WEA 4 liegt die Aktivität unter 4,5 %. Die Konzentration von Rotmilanflugaktivitäten in Verbindung mit Nutzungsereignissen ist im gesamten UG zu beobachten (vgl. Karte 2.1 und 2.2).

Die meisten Flugrouten lagen in geringer Höhe unterhalb von 70 m, wie auch durch andere Studien belegt wird (z.B. MAMMEN et al. 2014) und damit unterhalb des Rotorkreises der Neuanlagen. Zudem wurde im PROGRESS-Projekt gezeigt, dass Kollisionen insgesamt sowie speziell des Rotmilans an WEA absolut betrachtet sehr seltene Ereignisse sind (GRÜNKORN et al. 2016, Kap. 4.3.3: 3.545 Beobachtungsstunden, rd. 3.300 registrierte Flugbewegungen von Greifvögeln innerhalb von Windparks, 0 beobachtete Kollisionen). Dennoch kann durch eine saisonal bedingte Attraktivität des nahen WEA-Umfeldes, vor allem bei und nach Bewirtschaftungsereignissen, ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Vermeidungsmaßnahmen müssen angewendet werden, um das Tötungsrisiko unter der Gefahrenschwelle zu halten, die immer im vom Menschen geprägten Lebensraum gegeben ist. Diese sind in Form von für Greifvögel unattraktiver Gestaltung des Umfeldes der WEA, Abschaltung der WEA bei Bewirtschaftungsereignissen im Nahbereich der WEA sowie der Anlage attraktiver Nahrungshabitate im weiteren Umfeld umzusetzen.

Aufgrund des nicht vorhandenen Meideverhaltens gegenüber WEA, kann eine betriebs- oder anlagenbedingte Störung der Art und ihrer Fortpflanzungsstätten, die sich in 1.000 m bzw. mehr als 1.450 m Entfernung befinden, ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements

- 3.1 Baubetrieb: keine
- 3.2 Projektgestaltung:

<p>1. Attraktivität der Standfläche und des im WEA-Leitfaden definierten Schutzbereichs von 100 m um die WEA (Rotorlänge + 100 m) gering halten: Weitestgehend vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen in der unbedingt notwendigen Größe. Keine Ablagerung z.B. von Ernteprodukten, -rückständen, Mist u.a.</p> <p>Flächenbewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (wie z.B. Wintergetreide, Winterraps, Silphie oder bodendeckenden Zwischenfrüchten) bis an die Serviceflächen heran. Eine mögliche Fruchtfolge könnte im Umkreis von 100 m zur WEA folgendermaßen aussehen: Raps, Winterweizen, Wintergerste, Triticale (alternativ Roggen), Raps. Mais kann in Verbindung mit früh bodendeckenden Vorkulturen oder Untersaaten angebaut werden. Alternativ zum Mais als Energieträger für Biogasanlagen wäre z.B. die Dauerkultur der Becherpflanze (Silphie) zu nennen, die eine vergleichbare Energiedichte wie Mais erreicht, dabei aber dauerhaft den Boden bedeckt und so gut wie keine Jagdmöglichkeiten für Greifvögel bietet (vgl. Kapitel 7).</p> <p>2. Abschaltregelung bei Bewirtschaftungsereignissen im Umkreis von 100 m um die WEA (vgl. Kapitel 7).</p> <p>3. Durch die unattraktive Gestaltung des WEA-Umfeldes kommt es zu einer Abwertung des Jagdhabitats innerhalb des Windparks, der durch die Einrichtung von Ablenkflächen (Anlage attraktiver Nahrungshabitate) im weiteren Umfeld des Windparks kompensiert werden muss (vgl. Kapitel 7). Die Flächen mit Luzerne und Ackerklee sollen in dreischüriger Staffelmahd (alle 2-3 Tage gemäht werden) im Zeitraum von Mai bis 15. Juli bewirtschaftet werden. Pro Mahdtermin soll ein Streifen mit einer Breite von mindestens 15 Meter gemäht werden. Die Mahdstreifen sollten möglichst nicht aneinanderreihen, sondern sich über die Fläche verteilen, so dass eine Heterogenität in der Vegetationshöhe über die Fläche erzielt werden kann. Demnach ergäbe sich eine notwendige Fläche von ca. 4 ha je Brutpaar. Da nachweislich 3 Brutpaare die Hochfläche regelmäßig zur Nahrungssuche aufsuchen sind entsprechend 12 ha Ablenkfläche anzulegen.</p>	
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: keine
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: keine
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	Messtischblatt 4320-1/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	Erhaltungszustand der lokalen Population	

<input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	<input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>Lebensraum und relevante Verhaltensweisen</p> <p>Der Mäusebussard ist in den meisten Lebensräumen der Kulturlandschaft und flächendeckend in Deutschland anzutreffen. Horste sind an Waldrändern, Feldgehölzen, Baumgruppen aber auch an Einzelbäumen zu finden. Diese Art weist eine hohe Reviertreue auf, viele Brutpaare nutzen jedoch auch regelmäßig Wechselhorste. Die Brut- und Aufzuchtzeit liegt zwischen April und Juli. Als Nahrungsgebiete nutzen Mäusebussarde Waldränder und die offene Feldflur im Horstumfeld. Die Hauptnahrung sind bodenlebende Kleintiere und Kleinsäuger. Gejagt wird überwiegend von Ansitzen aus, z.T. aus dem Flug (Rüttelflug) - Nahrung wird aber auch direkt am Boden aufgenommen (Regenwürmer). Thermikkreisen bis in größere Höhen findet meist über dem Horstwald oder im engeren Horstumfeld statt und dient der Revierabgrenzung.</p> <p>Lokale Vorkommen</p> <p>Im Jahr 2016 wurde der dichteste Brutnachweis in 400 m Entfernung zur Konzentrationszone im Waldstück „Kleines Holz“ festgestellt. Anhand dreier weiteren Aktivitätszentren, die bei der Raumnutzung festgestellt wurde, sind mindestens ein weiterer Horst in 1.000 m Entfernung innerhalb des UG und mindestens zwei weitere Horste im Randbereich des UG außerhalb des 1.500 m-Radius anzunehmen.</p> <p>Beeinträchtigung</p> <p>Mäusebussarde sind nach dem Schlagopferkataster von DÜRR (2019) einem Risiko von Vogelschlag durch Windkraftanlagen (562 Opfern) ausgesetzt. Das Risiko ist allerdings im Vergleich zu dem wesentlich selteneren Rotmilan sehr viel geringer. Nach MULNV & LANUV (2017) gilt der Mäusebussard in der Regel nicht als sensibel gegenüber den betriebsbedingten Auswirkungen von Windkraftvorhaben. Demnach kann für den häufig vorkommenden Mäusebussard (wie auch der Turmfalke und weitere in Anhang 1 des WEA-Leitfadens nicht genannten Arten) die Regelfallannahme gelten, dass die Gefahr von Kollisionen an WEA Teil des allgemeinen Lebensrisikos ist. Aus gutachterlicher Sicht kann der Regelfall angenommen werden, wenn keine besonders kritischen Konstellationen, z.B. Windkraftplanungen in Horstnähe, besonders hoher Aktivitätsdichte oder an Landschaftspunkten mit bevorzugten Thermikwinden, gegeben sind.</p> <p>Während der Brutzeit ist die Art im Horstumfeld empfindlich für Störungen durch den Menschen. Durch die Windenergieanlagen selbst fühlen sich die Mäusebussarde bei der Jagd oder am Horst offenbar kaum gestört. So wurden nach MÖCKEL & WIESNER (2007) Minimalabstände der Horste von 150-200 m und mittlere Abstände von 330–340 m zu WEA festgestellt. Eine von den geplanten WEA ausgelöste Störung der Brutpaare ist von daher nicht anzunehmen.</p> <p>Im bestehenden und geplanten Windpark sind nur verhältnismäßig wenige Flugbewegungen des Mäusebussards registriert worden. Insgesamt ergab sich dadurch eine geringe Aktivitätsdichte im Nahbereich der WEA. Von 227 registrierten Mäusebussardflugrouten insgesamt wurden 22 in den Nahbereichen der WEA beobachtet, davon wiederum lagen elf im kritischen Höhenbereich von 70 bis 200 m. Weitaus mehr Aktivität als im Windpark fand über den umgebenden Wäldern statt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind also für Mäusebussarde nicht zu befürchten. Jedoch wirken sich die anzuwendende Abschaltregelung für den Rotmilan positiv für den Mäusebussard sowie weitere Greifvögel aus.</p>	
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1 Baubetrieb: keine 3.2 Projektgestaltung: keine 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen: keine 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: keine	

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2.2 Fledermäuse

Gilde der an WEA durch Schlag gefährdeten Arten: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughörnchen, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland: Nordrhein-Westfalen:	Messtischblatt 4320-1/3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontin. Region <input checked="" type="checkbox"/> G günstig <input type="checkbox"/> U ungünstig-unzureichend <input type="checkbox"/> S ungünstig-schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
Für Kurzbeschreibungen der Arten siehe Tabelle 12. Beeinträchtigung Ein Kollisionsrisiko ist grundsätzlich gegeben (nach MULNV & LANUV 2017 v.a. während des herbstlichen Zuges sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren). Dies ist bei den im freien Luftraum jagenden und ziehenden Arten (Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughörnchen, Breitflügelfledermaus) darauf zurückzuführen, dass die Jagd und das Zugeschehen auch in großen Höhen stattfinden. Dementsprechend gehören sie zu den schlagopfergefährdeten Arten. Das Eintreten des Verbotstatbestandes der „Tötung“ kann nicht ohne Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die allgemein in Deutschland häufige Zwergfledermaus wird verhältnismäßig häufig verletzt oder tot unter WEA aufgefunden (BRINKMANN et al. 2011), obwohl sie i.d.R. strukturgebunden, in max. 10-20 m relativ bodennah jagt. Nach WEA-Leitfaden NRW (MKULNV & LANUV 2017) wird eine Betroffenheit nur im näheren Umfeld von Wochenstuben ausgelöst. Obwohl keine Nachweise von individuenreichen Wochenstuben von der Zwergfledermaus im 1 km-Radius um den die geplanten WEA vorliegen, kann die nach WEA-Leitfaden vorgeschlagene Anwendung einer Regelfallannahme für die Zwergfledermaus nicht greifen, weil durch den z.T. hohen Anteil von Zwergfledermausaktivität in Gondelhöhe (SIMON & WIDDIG 2013) ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko pauschal nicht ausgeschlossen werden kann (dies ist ebenfalls für die nahe verwandte Mückenfledermaus anzunehmen)		

<p>Für die Breitflügelfledermaus wird von BACH (2001) ein gewisses Meideverhalten bei der Jagd in Windparks angenommen, was allerdings aufgrund des nur seltenen Auftretens im Windpark Altenheerse zu Beginn der Zugzeit im Spätsommer keine artenschutzrechtlich relevante Störung darstellt. Von Fledermäusen ist ansonsten kein Meideverhalten an WEA bekannt. Quartiere sind im näheren Umfeld des Windparks in der Feldflur nicht festgestellt worden, potenzielle Quartiere werden nicht beeinträchtigt.</p>			
<p>3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>			
3.1	Baubetrieb: keine		
3.2	Projektgestaltung: keine		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen: keine		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements: Abschaltregelung (vgl. Kap. 7)		
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3 beschriebenen Maßnahmen)</p>			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Zusammenfassung vorliegender Verbotstatbestände und möglicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
Allgemein		
M 1 – minimale Flächenumnutzung	Das bestehende Wegenetz für Anlieferverkehr ist ohne aufwändigen Ausbau zu nutzen und der Wegebau auf ein Minimum zu beschränken. Ebenfalls sind die notwendigen Service-, Lager- und Montageflächen auf das notwendige Maß zu beschränken.	Vermeidung von Tötungen, Störungen, Erhalt von Lebensraum
M 2 – Tagbaustelle	Der Baustellen- und Wartungsverkehr sowie die Bautätigkeiten sollen tagsüber stattfinden. Nur in Ausnahmefällen sind nächtliche Arbeiten erlaubt.	Vermeidung von Tötungen, Störungen
M 3 – Markierungen an Rotoren	Um die Sichtbarkeit der Rotorblätter für fliegende Vögel zu erhöhen, sind sie durch rote Streifen zu markieren.	Vermeidung von Vogelkollisionen an den Rotoren
M 4 – Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung	<p>Im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens die Baufeldräumung auszuschließen.</p> <p>Eine alternative Bauzeitenregelung mit Beginn der Vorhabensrealisierung innerhalb der Brutzeit ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass auf den Vorhabensflächen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im zu betrachtenden Bereich keine durch den Bau betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. vorgeschaltete Vergrämungsmaßnahme) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn gestützt auf gutachterliche Aussagen zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.</p> <p>Bei Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und anschließender Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist bei ununterbrochener Bautätigkeit eine Ansiedlung von Brutvögeln und damit ein Verbotstatbestand auszuschließen und demnach keine zusätzliche Überprüfung auf Brutvorkommen erforderlich.</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Brutvögel und andere Arten

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
M 5 – Überprüfung des Baufeldes bei mehr als sieben Tagen Baustillstand	Sollte es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommen, muss das Baufeld in der Zeit von März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung auf die Ansiedlung von Feldlerchen-, Rebhuhn-, Wachtel-Brutpaaren oder sonstigen Feldvögeln kontrolliert werden. Entsprechend des Ergebnisses kann der Bau weitergehen oder es muss abgewartet werden, bis die Brut vollendet ist. Ggf. sind im Vorfeld Vergrämnungsmaßnahmen zu ergreifen (M 10).	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für potenziell auftretende Feldvögel (insbesond. Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel)
Fledermäuse		
M 6 – Betriebszeitenregelung zum Schutz der Fledermäuse	<p>Um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen zu vermeiden, ist bis auf weiteres die Standardregelung laut WEA-Leitfaden zur Abschaltung aller Anlagen in niederschlagsfreien Nächten bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen von über 10°C, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen 1. April und 31. Oktober (vgl. WEA-Leitfaden) vorzunehmen. Diese Regelung kann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober standortspezifisch angepasst werden. Aufgrund des Parklayouts mit vier WEA ist eine Einrichtung nach WEA-Leitfaden (2017) an zwei WEA notwendig. Aufgrund der Lage der WEAs wird ein Monitoring an den WEA Nr. 1 und Nr. 5 empfohlen. Entsprechend der Übertragung der Monitoringdaten sind hierbei die Anlagen 1 und 4 als Gruppe zusammenzufassen und die Anlage 5 und 6.</p> <p>Für neue großrotorige WEAs wird mittlerweile immer häufiger eine zweite Erfassungseinheit auf Höhe der Rotorunterspitze gefordert. Der Hersteller Ecoobs bietet ab 2017 ein spezielles Turmmikrofon an, mit dem der Einsatz des Batcorders auf Höhe der unteren Rotorstreichhöhe möglich ist. Hierfür ist eine Bohrung von 3 cm Durchmesser anzulegen, durch die das Mikrofon von Innen aus dem Turm nach außen geschoben wird. Solche Bohrungen sind laut Auskunft von Turmherstellern auch nachträglich möglich. Sollte bei der Bestellung der WEA bereits klar sein, dass die Anforderung besteht, können Leerrohre beim Bau des Turms berücksichtigt werden. Damit wird der Aufwand nochmals niedriger (ECOBS 2016).</p> <p>Aus den Monitoringdaten wird in Abhängigkeit der festgestellten Fledermausaktivitäten ein Abschaltalgorithmus errechnet. Während des ersten Jahres des Monitorings werden alle WEA bei den vorgenannten Bedingungen abgeschaltet. Im zweiten Jahr wird das Monitoring unter Anwendung des ermittelten Abschaltalgorithmus und der sich daraus ergebenden Betriebsregelung durchgeführt und die Regelung auf ihre Wirksamkeit hin erprobt. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
	Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.	
Avifauna – Rotmilan		
M 7 – Gestaltung des direkten Umfeldes des WEA-Standortes	<p>Attraktivität der Standfläche und des im WEA-Leitfaden definierten Schutzbereichs von 100 m um die WEA (Rotorlänge + 100 m) gering halten: Weitestgehend vegetationsfreie, geschotterte Serviceflächen in der unbedingt notwendigen Größe. Keine Ablagerung z.B. von Ernteprodukten, -rückständen, Mist u.a.</p> <p>Flächenbewirtschaftung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen mit für Greifvögel als Jagdhabitat unattraktiven, früh hoch aufwachsenden, dicht schließenden Kulturen (wie z.B. Wintergetreide, Winterraps, Silphie oder bodendeckenden Zwischenfrüchten) bis an die Serviceflächen heran. Eine mögliche Fruchtfolge könnte im Umkreis von 100 m zur WEA folgendermaßen aussehen: Raps, Winterweizen, Wintergerste, Triticale (alternativ Roggen), Raps.</p> <p>Mais kann in Verbindung mit früh bodendeckenden Vorkulturen oder Untersaaten angebaut werden. Alternativ zum Mais als Energieträger für Biogasanlagen wäre z.B. die Dauerkultur der Becherpflanze (Silphie) zu nennen, die eine vergleichbare Energiedichte wie Mais erreicht, dabei aber dauerhaft den Boden bedeckt und so gut wie keine Jagdmöglichkeiten für Greifvögel bietet, zeitnahe Entfernung des Aushubs.</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Brutvögel, Greifvögel und Fledermäuse
M 8 – Abschaltung der WEA während landwirtschaftlicher Nutzungsergebnisse und den Tagen danach im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10.	Abschaltung aller WEA tagsüber (Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung) von Anfang März bis Ende Oktober bei Ernte oder Mahd im Radius von 100 m um die WEA für den Bewirtschaftungstag und drei folgende Tage bzw. bei Ernte bis Ende der Stoppelbrache, während der Zeiten des Heuwendens und bei Bewirtschaftungen bei denen der Boden gewendet oder gelockert wird (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat) von Beginn bis einschl. des Folgetags. Gülle ausbringen, Walzen, Wässern und Spritzen erfordern keine Abschaltungen. Aufgrund der Konstellation der WEA und der Lage der Rotmilanhorste sind alle WEA abzuschalten sobald eine Nutzung in den unten genannten Raum stattfindet. Es finden nachweislich Querungsflüge der Einzeltiere beider Brutreviere über die restlichen WEA statt, wenn eine Nutzung an der jeweils entlegensten WEA erfolgt. Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen auf den Flurstücken innerhalb des Windparks sollte nicht früher beginnen als im nahen Umfeld der WEA (dieses Gebot ist kaum zu reglementieren und daher nicht obligatorisch). Des Weiteren sollte innerhalb des Windparks keine Feldgraswirtschaft (z.B. Klee- oder Weidelgras) praktiziert werden, da die Nutzung dieser dann für Greifvögel sehr attraktiven Flächen zu häufigen Abschaltungen führen würde.	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Rotmilan

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen			
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion	
	<p>Die Anforderungen (d.h. die Meldung der Bewirtschaftungstermine) sind über vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. den Pächtern zu sichern.</p> <p>Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.</p> <p>Um die vertraglichen Sicherungen durch kleine Restflächen anderer Nutzer in einer runden Kreisfläche nicht zu erschweren, sind ganze Nutzungseinheiten mit wesentlichen Anteilen innerhalb der Schutzradien um die WEA (100 m + Rotorlänge 67 m) in einer Größe von ca. 95 % der Radiusfläche bei der Abschaltung zu berücksichtigen. Folgende Flächen werden empfohlen:</p>		
WEA 1	Gem. Willebadessen	Flur 16	Flurstück 2 Acker/Grünland Flurstück 3 Acker Flurstück 57 Acker Flurstück 146 Grünland Flurstück 482 Kranstellfläche Flurstück 484 Acker
WEA 4	Gem. Willebadessen	Flur 16	Flurstück 7 Acker Flurstück 8 Gehölz Flurstück 15 Grasweg Flurstück 18 Acker Flurstück 19 Acker
		Flur 17	Flurstück 20 Grünland Flurstück 5 Acker
WEA 5	Gem. Willebadessen	Flur 17	Flurstück 2 Acker Flurstück 3 Acker Flurstück 5 Acker Flurstück 22 Acker

Tabelle 14		Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen			
Name	Beschreibung				Ziel/Funktion
				Flurstück 23	Acker
				Flurstück 24	Acker
				Flurstück 25	Acker
				Flurstück 26	Acker
				Flurstück 27	Acker
				Flurstück 28	Acker
				Flurstück 29	Acker
		Gem. Altenheerse	Flur 4	Flurstück 77	Grünland
	WEA 6	Gem. Willebadessen	Flur 17	Flurstück 21	Acker
				Flurstück 29	Acker
				Flurstück 31	Acker
				Flurstück 32	Acker
				Flurstück 34	Acker
				Flurstück 48	Acker/Grünland
				Flurstück 74	Grünland
				Flurstück 80	Acker
				Flurstück 81	Acker

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

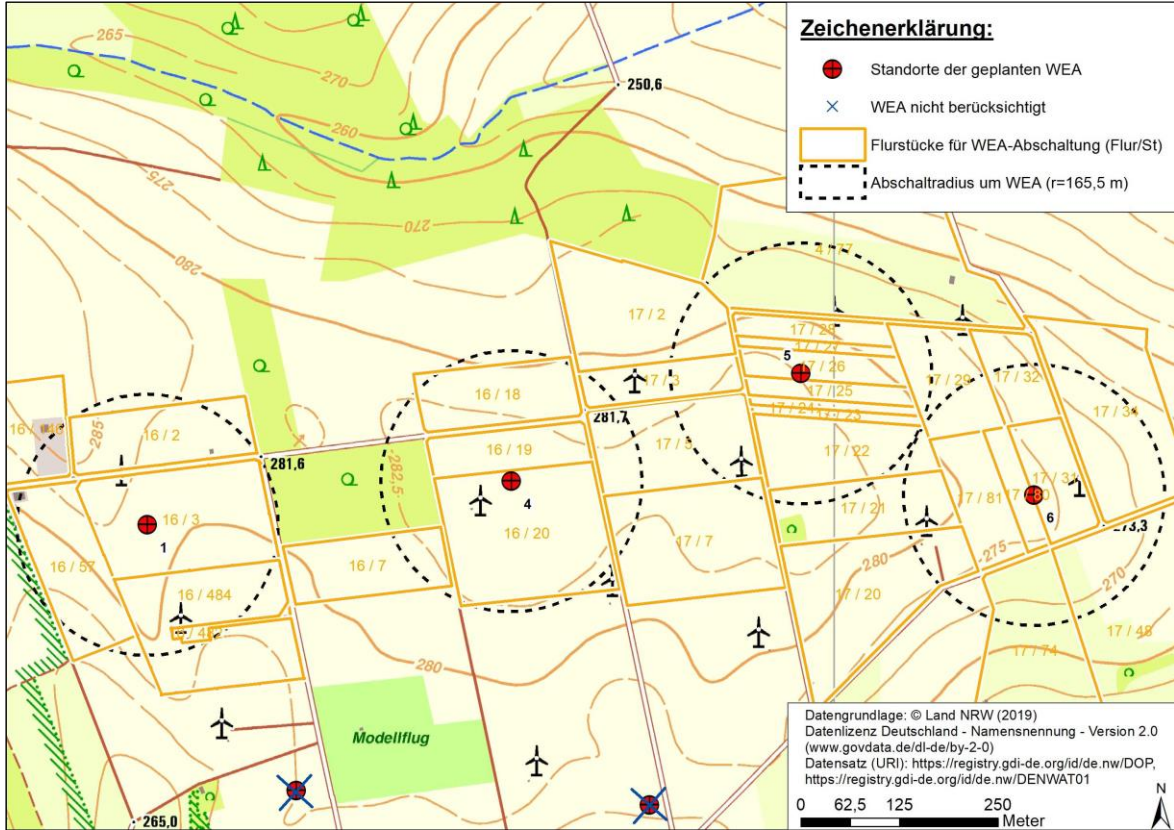
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
	 <p>Zeichenerklärung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Standorte der geplanten WEA × WEA nicht berücksichtigt □ Flurstücke für WEA-Abschaltung (Flur/St) ○ Abschaltradius um WEA (r=165,5 m) <p>Datengrundlage: © Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP, https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWAT01</p> <p>0 62,5 125 250 Meter</p>	

Abbildung 8 Flurstücke innerhalb des Abschaltungsbereichs um die geplanten WEA

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
M 9 –Ablenkfläche für den Rotmilan	<p>Durch die unattraktive Gestaltung des WEA-Umfeldes kommt es zu einer Abwertung des Jagdhabitats innerhalb des Windparks, der durch die Einrichtung von ca. 12 ha Ablenkflächen (Anlage attraktiver Nahrungshabitate) im weiteren Umfeld des Windparks kompensiert werden muss. Die Lebensraumkapazität kann punktuell durch ggf. mehrere, verteilt liegende Maßnahmenflächen qualitativ erhöht werden, wodurch die Jagdaktivität der Greifvögel auf ungefährliche Flächen abseits der Windkraftanlage gelenkt werden kann (MKULNV 2013: Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW). Nach GELPKE & HORMANN (2010) sollten einzelne Nahrungsflächen dabei nicht kleiner als 1 ha sein, nach RICHARZ et al. (2013) mindestens 1-2 ha zusammenhängender Fläche, weil dadurch die Wirksamkeit verbessert würde.</p> <p>Für das Windkraftvorhaben Windpark Altenheerse soll durch die Anlage von attraktiven Nahrungsflächen in mehrere Teilflächen die potenzielle Gefährdung der Rotmilane am Anlagenstandort reduziert werden, da die Rotmilane durch leicht erreichbare Beutetiere auf den Ausgleichsnahrungsflächen während der Brut- und Fütterungszeit aus dem Gefahrenbereich herausgelockt werden. Zudem wird so die Abwertung des Jagdhabitats im Windpark kompensiert. Die Flächen mit Luzerne und Ackerklee sollen in dreischüriger Staffelmahd (alle 2-3 Tage gemäht werden) im Zeitraum von Mai bis 15. Juli bewirtschaftet werden. Pro Mahdtermin soll ein Streifen mit einer Breite von mindestens 15 Meter gemäht werden. Die Mahdstreifen sollten möglichst nicht aneinanderreihen, sondern sich über die Fläche verteilen, so dass eine Heterogenität in der Vegetationshöhe über die Fläche erzielt werden kann.</p> <p>Die Flächen sollen in ungefährlichen, abseitigen Bereichen des Windkraftstandortes im südlichen und nordwestlichen Bereich des Untersuchungsgebietes umgesetzt werden (Abbildung 9). Es handelt sich dabei um die Flächen der Gemarkung Willebaldessen, Flur 19, Flurstücke 140, 141 und tlw. 68 mit einer Gesamtgröße von 2,45 ha sowie Flurstücke 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 55 mit einer Gesamtgröße von 5,8 ha und der Gemarkung Kühlsen, Flur 3, Flurstück 10 mit einer Gesamtgröße von 4,4 ha. Die Nutzung der beiden Flächen ist derzeit Acker. Vorgesehen ist eine zukünftige Nutzung als Extensivacker nach der untenstehenden Vorgabe (Maßnahme 1).</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Rotmilan

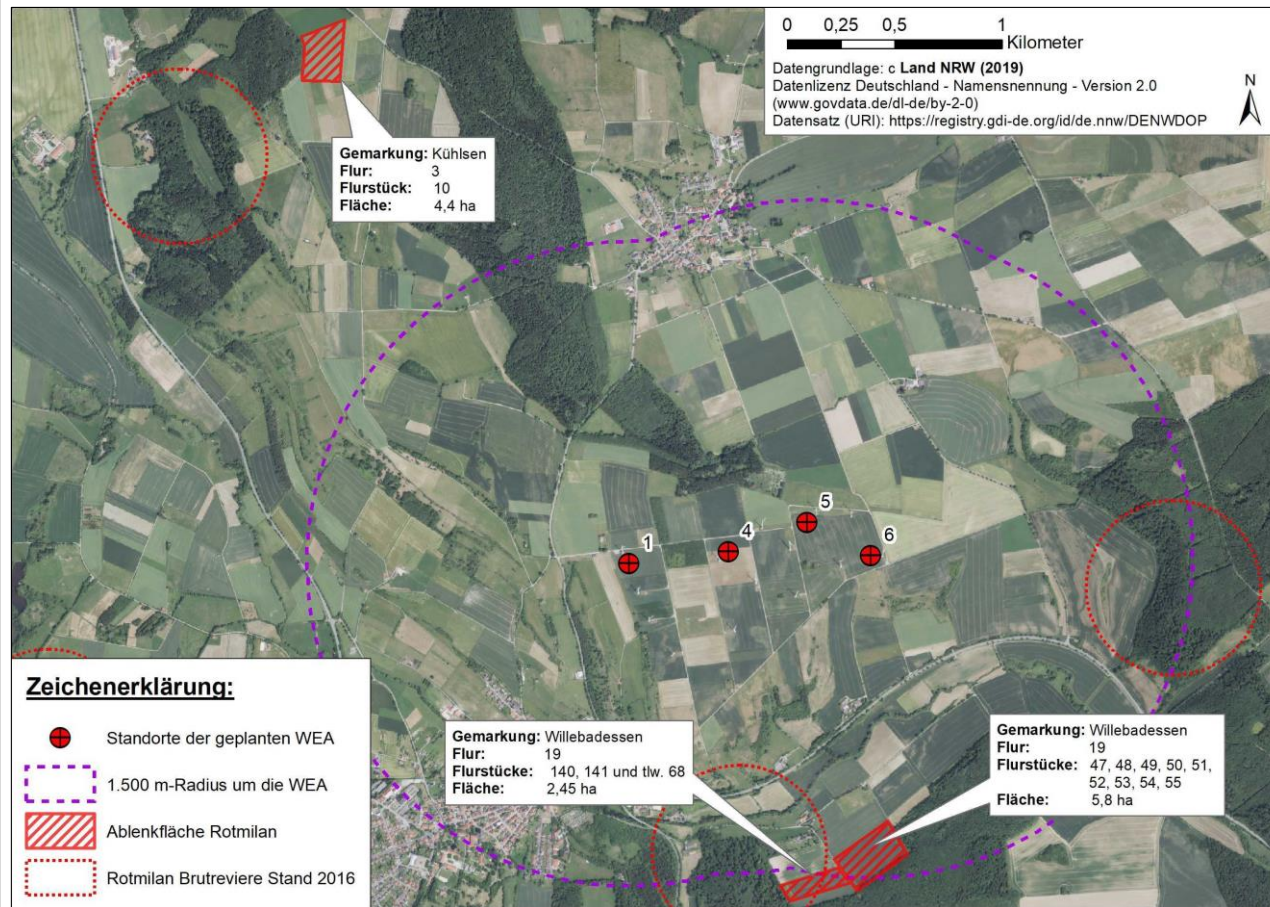


Abbildung 9 Lage der Ablenflächen im Bezug zur geplanten WEA und den nachgewiesenen Rotmilanrevieren

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen								
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion						
	<p>Die folgenden empfehlenden Rahmenbedingungen für die Ausgleichsnahrungsflächen orientieren sich an MKULNV (2013), MAMMEN et al. (2013, 2014) sowie GARNIEL & MIERWALD (2014).</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Maßnahme:</th> <th>Entwicklung und Pflege von Ausgleichsnahrungsflächen ‚Acker‘</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Anforderung an den Maßnahmenstandort:</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen (z.B. stark frequentierten Wegen/Straßen, WEA, Stromleitungen) • möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare (ca. 3 km Radius) • nach Möglichkeit räumlich gebündelt (d.h. die Abstände zwischen den Teilflächen sollen so gering wie möglich sein) • Standort mit Potenzial zur Besiedlung durch Kleinnager (z. B. keine staunassen Standorte) • Umsetzung vorzugsweise in ackergeprägten Gebieten • kein Umbruch von Grünland für die Maßnahme • keine Flächen mit starker Vorbelastung durch z.B. Ackerkratzdistel, Quecke oder Ampfer (sog. „Problemkräuter“) • Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen </td> </tr> <tr> <td>Pflege der Flächen:</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage der Ablenkungsflächen mit Luzerne und Grünland (biologische Kleegrasmischung) • Dabei soll in einem Dreijahresturnus alternierend eine Luzernenkultur (in Reinsaat; als Ackerfrucht) und eine kleegrasreiche Grünlandkultur (als Grünfutterpflanze) angepflanzt werden¹¹. </td> </tr> </tbody> </table>	Maßnahme:	Entwicklung und Pflege von Ausgleichsnahrungsflächen ‚Acker‘	Anforderung an den Maßnahmenstandort:	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen (z.B. stark frequentierten Wegen/Straßen, WEA, Stromleitungen) • möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare (ca. 3 km Radius) • nach Möglichkeit räumlich gebündelt (d.h. die Abstände zwischen den Teilflächen sollen so gering wie möglich sein) • Standort mit Potenzial zur Besiedlung durch Kleinnager (z. B. keine staunassen Standorte) • Umsetzung vorzugsweise in ackergeprägten Gebieten • kein Umbruch von Grünland für die Maßnahme • keine Flächen mit starker Vorbelastung durch z.B. Ackerkratzdistel, Quecke oder Ampfer (sog. „Problemkräuter“) • Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen 	Pflege der Flächen:	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage der Ablenkungsflächen mit Luzerne und Grünland (biologische Kleegrasmischung) • Dabei soll in einem Dreijahresturnus alternierend eine Luzernenkultur (in Reinsaat; als Ackerfrucht) und eine kleegrasreiche Grünlandkultur (als Grünfutterpflanze) angepflanzt werden¹¹. 	
Maßnahme:	Entwicklung und Pflege von Ausgleichsnahrungsflächen ‚Acker‘							
Anforderung an den Maßnahmenstandort:	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen (z.B. stark frequentierten Wegen/Straßen, WEA, Stromleitungen) • möglichst zentral im Aktionsraum der betroffenen Paare (ca. 3 km Radius) • nach Möglichkeit räumlich gebündelt (d.h. die Abstände zwischen den Teilflächen sollen so gering wie möglich sein) • Standort mit Potenzial zur Besiedlung durch Kleinnager (z. B. keine staunassen Standorte) • Umsetzung vorzugsweise in ackergeprägten Gebieten • kein Umbruch von Grünland für die Maßnahme • keine Flächen mit starker Vorbelastung durch z.B. Ackerkratzdistel, Quecke oder Ampfer (sog. „Problemkräuter“) • Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen 							
Pflege der Flächen:	<ul style="list-style-type: none"> • Anlage der Ablenkungsflächen mit Luzerne und Grünland (biologische Kleegrasmischung) • Dabei soll in einem Dreijahresturnus alternierend eine Luzernenkultur (in Reinsaat; als Ackerfrucht) und eine kleegrasreiche Grünlandkultur (als Grünfutterpflanze) angepflanzt werden¹¹. 							

¹¹ Dadurch bleibt der Ackerstatus weiterhin erhalten.

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
	<ul style="list-style-type: none"> Die Flächen mit Luzerne und Ackerklee sollen in dreischüriger Staffelmahd (alle 2-3 Tage gemäht werden) im Zeitraum vom 01. Mai bis 15. Aug. bewirtschaftet werden. Pro Mahdtermin soll ein Streifen mit einer Breite von mindestens 15 Meter gemäht werden. Die Mahdstreifen sollten möglichst nicht aneinanderreihen, sondern sich über die Fläche verteilen, so dass eine Heterogenität in der Vegetationshöhe über die Fläche erzielt werden kann. Demnach ergibt sich eine notwendige Fläche von ca. 4 ha je Brutpaar oder 12 ha insgesamt. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und zu verwerten. Eine Abgrenzung zu angrenzenden Ackerflächen sowie zum Zwecke der Bewirtschaftungserleichterung ist mit Eichenspaltpfählen circa alle 50 m vorzunehmen. Die Ackerfläche ist ohne Einsatz von Pflanzenschutzmittel und ohne Stickstoffdüngung (bzw. mit angepasster Stickstoffdüngung) zu bewirtschaften. keine mechanische Beikrautregulierung Zusätzlich sind Brachestreifen von min. 6 m Breite zu etablieren. Diese werden von Kleinnagern rasch besiedelt und sind wichtig für eine stete „Nachlieferung“ von Beutetieren auf die angrenzenden bejagdbaren Offenflächen. Der Brachestreifen muss zur Hälfte jährlich alternierend umgebrochen oder gemulcht werden. Dies hat im Zeitraum vom 15.09. bis 28.02 jeden Jahres zu erfolgen. Eine Abgrenzung des Brachestreifens zu anderen Nutzungsflächen soll mit Eichenspaltpfählen circa alle 50 m erfolgen, um einer versehentlichen Beanspruchung vorzubeugen. Der Brachestreifen darf nicht als Zuwegung oder Vorgewende genutzt werden. 	
	<p>Düngung/Pflanzenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> kein Einsatz von chem.-synth. N-Düngern, Gülle, Gärreste und Bioziden (Herbizide, Insektizide und Rodentizide) Eine angemessene Düngung mit Festmist ist erwünscht. 	

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen						
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion				
	<table border="1"> <tr> <td>Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> Wichtig ist, dass die Ackerflächen oder Brachen nicht zu hoch und dicht aufwachsen. Ggf. sind über frühzeitige Mahd / Umbruch Strukturen herzustellen, so dass eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere für den Rotmilan bestehen bleibt. </td> </tr> <tr> <td>Dauer der Maßnahme:</td> <td> <ul style="list-style-type: none"> über die Betriebsdauer der WEA zu realisieren </td> </tr> </table>	Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:	<ul style="list-style-type: none"> Wichtig ist, dass die Ackerflächen oder Brachen nicht zu hoch und dicht aufwachsen. Ggf. sind über frühzeitige Mahd / Umbruch Strukturen herzustellen, so dass eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere für den Rotmilan bestehen bleibt. 	Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> über die Betriebsdauer der WEA zu realisieren 	
Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:	<ul style="list-style-type: none"> Wichtig ist, dass die Ackerflächen oder Brachen nicht zu hoch und dicht aufwachsen. Ggf. sind über frühzeitige Mahd / Umbruch Strukturen herzustellen, so dass eine Zugriffsmöglichkeit auf Beutetiere für den Rotmilan bestehen bleibt. 					
Dauer der Maßnahme:	<ul style="list-style-type: none"> über die Betriebsdauer der WEA zu realisieren 					
Avifauna - Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel)						
M 10 - Vergrämnungsmaßnahmen bei Baufeldräumung in der Brutzeit oder mehr als sieben Tagen Baustillstand	<p><u>Alternativ zu M 4 oder 5</u> sind bei Baufeldräumung in der Brutzeit oder mehr als sieben Tagen Baustillstand Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen, um die Ansiedlung von Brutpaaren von Feldvögeln (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) im Eingriffsbereich zu verhindern. Die Vergrämnungsmaßnahmen müssen ggf. zu Beginn der Reproduktionszeit bis zur Baufeldräumung bzw. mit Baustillstand bis zur Wiederaufnahme der Bautätigkeiten eingerichtet werden. Der Reihenabstand der für die Vergrämnung aufgestellten Pfosten ist ca. 10 m. Innerhalb einer Reihe ist der Abstand zwischen den Pfosten ca. 6-7 m. Flatterband wird locker entlang der Pfosten gespannt. Zusätzlich werden 3-5 m lange Abschnitte Flatterband an den Pfosten angebracht um eine größtmögliche Geräusch- und Bewegungskulisse zu erzeugen. Nach Beendigung der Vergrämnung und vor Beginn der (weiteren) Bauarbeiten ist der Eingriffsbereich auf mögliche Brutvorkommen hin zu überprüfen.</p>	Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für potenziell auftretende Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel)				
M 11 – Entwicklung von Lerchenfenstern (falls sich Bauzeit mit Brutzeit überschneidet)	<p>Falls die Bauzeit sich mit der Brutzeit (April bis Mitte August) der Feldlerchen (und anderen Feldvögeln, Rebhuhn oder Wachtel) überschneidet, sind für die bauzeitlichen Störungen in der Umgebung befindlicher Brutvorkommen als Ausgleich auf anderen Ackerflächen im Umkreis von max. 2 km sogenannte „Lerchenfenster“ anzulegen. Entsprechend der festgestellten Brutvorkommen sind in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme 51 Lerchenfenster vorzusehen. Diese fördern die Ansiedlung der Lerche sowie andere Arten der Feldflur und ermöglichen eine Erhöhung der Revierdichte als Ausgleich des temporären Flächenverlustes.</p> <p>Laut LANUV sind 3 und max. 10 Fenster (je Fenster 20 m² = 4 x 5 m) pro 1 ha möglich. Die Anzahl der Lerchenfenster pro Hektar ist vorrangig abhängig von der Ausstattung der Ausgleichsfläche selbst und von der Revierdichte im Gebiet. Da das UG eine hohe Dichte an Feldlerche aufweist (im 500 m-UG 18 BP/100 ha) und die Reviere z.T. sehr nahe aneinander liegen, wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen 6 Lerchenfenster/ha anzulegen, wenn keine zusätzliche Nahrungsquelle geschaffen wird.</p>	Schaffung von Ersatzrevieren für die Feldlerche in räumlichem Bezug zur Eingriffsfläche				

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
	<p>Bei Umsetzung einer zusätzlichen Nahrungsfläche (z.B. blütenreiche Zwischenfrucht, Blühstreifen, blütenreiche Greeningfläche) kann je nach Größe und Qualität dieser Fläche die Dichte der Lerchenfenster erhöht werden.</p> <p>Die Ackerfläche, auf der die Lerchenfenster umgesetzt werden, ist zu optimieren. Es bestehen folgende Möglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Extensivacker mit doppeltem Saatreihenabstand und Feldlerchenfenstern • Acker mit doppeltem Saatreihenabstand und Feldlerchenfenstern • Acker mit doppeltem Saatreihenabstand und Feldlerchenfenstern im räumlichen Bezug zu einer blütenreichen Nahrungsfläche (z.B. Blühstreifen, Greeningfläche) • Blütenreiche Zwischenfrucht (z.T. zur Fütterung/Gründüngung geeignet) (zugleich Nahrungsfläche) mit Feldlerchenfenstern: Geeignete Früchte sind Acker-Senf (<i>Sinapis arvensis</i>), Ölrettich (<i>Raphanus sativus</i>), Borretsch (<i>Borago officinalis</i>), Phacelia, Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>) oder Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>). <p>Auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern ist der Drillabstand zu verdoppeln und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden sind zu vermeiden bzw. sind mindestens die Feldlerchenfenster auszusparen.</p> <p>Während der Aussaat werden „Fenster“ von gut 20 m² Größe ausgespart, so dass im Acker offene Fehlstellen entstehen. Diese Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen (vgl. LANUV 2016). Bei starkfrequentierten Straßen (z.B. Land- und Bundesstraßen) muss laut MKULNV (2013) ein Abstand von 500 m eingehalten werden. Die Feldlerchenfenster dürfen nicht in Fahrgassen angelegt werden.</p> <p>Als Maßnahmenflächen werden Bereiche der beiden Flurstücke 1 in Flur 16 und 36 in Flur 17 der Gemarkung Willebadessen festgelegt (Abbildung 10).</p> <p>Unter Berücksichtigung von 6 Lerchenfenster/ha wird zum Ausgleich von 51 Lerchenfenster eine effektive Fläche von min. 8,5 ha benötigt. Die zur Verfügung stehenden Flächen weisen eine Gesamtfläche von 19,9 ha auf. Abzüglich der oben beschriebenen Abstandswerte zu Gehölzen, Wegen, Raine etc. bleibt eine nutzbare Fläche von 11 ha .</p>	

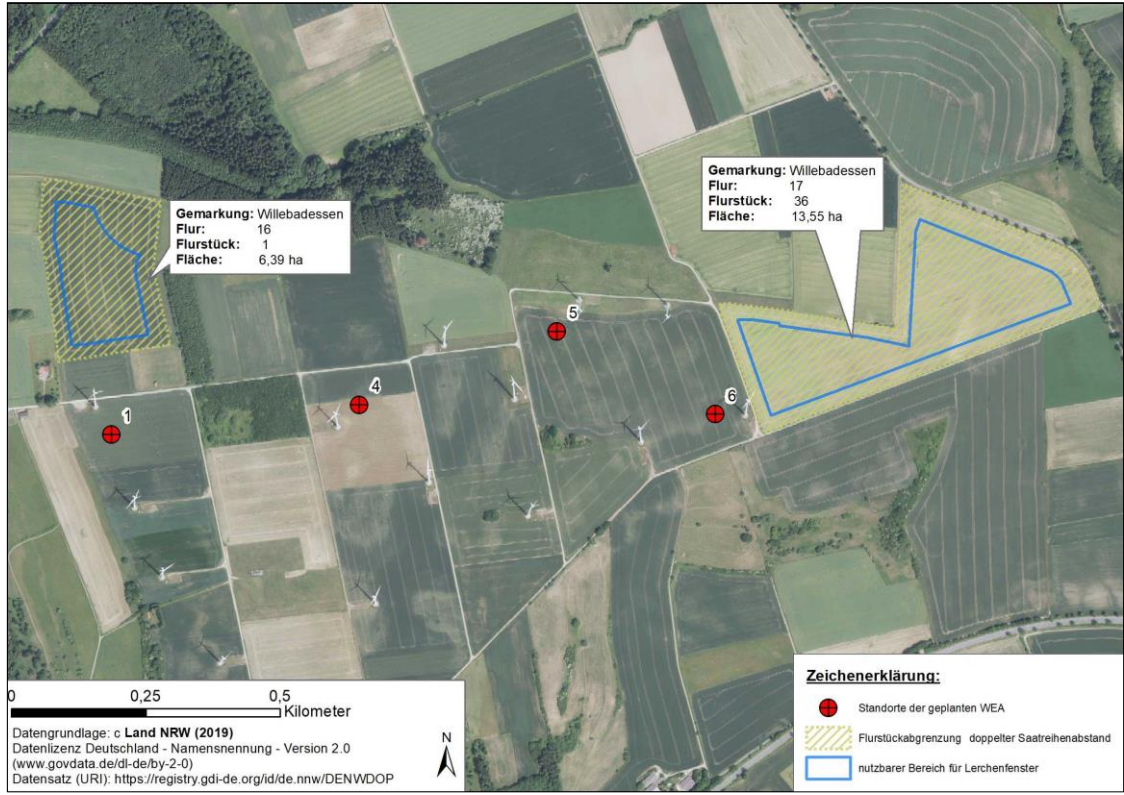
Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
	 <p>Gemarkung: Willebadessen Flur: 16 Flurstück: 1 Fläche: 6,39 ha</p> <p>Gemarkung: Willebadessen Flur: 17 Flurstück: 36 Fläche: 13,55 ha</p> <p>Zeichenerklärung: ● Standorte der geplanten WEA Flurstückabgrenzung doppelter Saatreihenabstand nutzbarer Bereich für Lerchenfenster</p> <p>0 0,25 0,5 Kilometer Datengrundlage: c Land NRW (2019) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Datensatz (URI): https://registry.gdi-de.org/id/de.nnw/DENWDOP</p>	
Abbildung 10	Lage der Flurstücke zur Umsetzung der Feldlerchenfenster und zur Einrichtung des Blühstreifens, wenn sich die Bauzeit mit der Brutzeit (April bis Mitte August) der Feldlerchen (und anderen Feldvögeln, Rebhuhn oder Wachtel) überschneidet	

Tabelle 14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen		
Name	Beschreibung	Ziel/Funktion
	<p>Der Vorhabensträger weist den ausführenden Landwirt in die ordnungsgemäße Anlage der Lerchenfenster (z.B. Drillabstand, Lage außerhalb der Fahrgassen) ein.</p> <p>Dem Kreis Höxter ist die für die Lerchenfenster vorgesehene Fläche für die Dauer der Bauarbeiten anzuzeigen.</p>	
M 12 – Entwicklung von Blühstreifen/Blühflächen (falls sich Bauzeit mit Brutzeit überschneidet)	<p>Parallel zu den Feldlerchenfenstern sind weitere Nahrungsflächen, besonders für die Wachtel und Rebhühner, in Form von Blühflächen/Blühstreifen anzulegen. Insbesondere zum Rebhuhnschutz bieten sich als Brutort mehrjährige Blühstreifen oder sog. strukturreichen Blühstreifen, mit einem frisch angesäten Teil, der noch wenig verfilzt ist und zum Führen der Küken geeignet ist, an. Eine erprobte Saatgut-Empfehlung ist die "Göttinger Mischung"^{12 13}.</p> <p>Ab 1 Hektar Größe reichen sie für ein bis zwei Rebhuhnpaare aus. Die Blühfläche/Blühstreifen sollten möglichst zusammenhängend, mindestens 20 m breit sein und in der Mitte eines Feldes, fern von Bäumen, Hecken und Wegen liegen (GOTTSCHALK & BEEKE 2017).</p> <p>Die Maßnahmenflächen sollten in der Mitte eines Feldes, fern von Bäumen, Hecken und Wegen liegen. Ein Einsatz von Düngemitteln oder Bioziden ist auf dem Blühstreifen untersagt.</p> <p>Die Maßnahme kann auf den gleichen Flächen wie die Maßnahme A1 umgesetzt werden.</p> <p>Der Vorhabensträger weist den ausführenden Landwirt in die ordnungsgemäße Anlage der Blühstreifen/Blühflächen ein.</p> <p>Dem Kreis Höxter ist die vorgesehene Fläche für die Dauer der Bauarbeiten anzuzeigen.</p>	<p>Schaffung von Ersatzrevieren für weitere Arten der Agrarlandschaft in räumlichem Bezug zur Eingriffsfläche</p>

¹² Regiosaatgut UG6: 17 % Lein, 15% Sonnenblume, 14% Buchweizen, 8 % Waldstaudenroggen, 7% Luzerne, 7% Phacelia, 7% Ölrettich, 5% Kultur-Malve, 5% Hafer, 5% Schmalblättrige Lupine, 2% Gelber Steinklee, 2% Sommerwicke, 2% Kolbenhirse, 1% Gelbsenf, 1% Bockshornklee, 1 % Alexandrinerklee, 0,5 % Markstammkohl, 0,5% Rübsen. Aussaatstärke: 7 - 10 kg/ha. Aussaat bis zum 15.4.

¹³ Bei der Zusammenstellung einer anderen Mischung sollte Folgendes beachtet werden: Um eine Vegetation mit vielen verschiedenen Pflanzenarten zu erhalten, sollten stark deckende Arten nur in geringen Anteilen in der Mischung enthalten sein. Die Gewichtsanteile von Gelbsenf, Phacelia und Ölrettich dürfen nicht höher sein als in der vorgeschlagenen Mischung. Gras sollte die Mischung nicht enthalten: es würde zu dicht und am Boden entsteht ein feuchtes Mikroklima. Auch Klee (Trifolium) sollte aus diesem Grund nur in sehr geringem Anteil zugemischt werden.

8 Artenschutzrechtliches Fazit

Als Fazit dieser artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgehalten werden, dass relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) für alle vorkommenden oder potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Arten unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

9 Ergänzende Beurteilung nach § 19 BNatSchG (Umweltschäden)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist das Umweltschadengesetz im Hinblick auf mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitate zu beachten (§ 2 USchadG¹⁴, § 19 BNatSchG).

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-Richtlinie und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL sowie ggf. die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auch im Sinne des USchadG ausreichend. Lebensraumtypen gemäß FFH-RL, Anhang I sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Danach lautet das Ergebnis:

- **Arten des FFH-Anhangs IV der FFH-RL und des Anhangs I sowie Art. 4 Abs. 2 der VS-RL werden durch die Auswirkungen des Vorhabens unter den in Kapiteln 7 und 8 genannten Bedingungen nicht erheblich beeinträchtigt.**
- **Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt und nicht zu erwarten.**
- **Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL sind in den unmittelbaren Vorhabensbereichen nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht betroffen.**

10 Quellenverzeichnis

BACH, L. (2001): Fledermäuse und Windenergienutzung – reale Probleme oder Einbindung?. – Vogelkundl. Ber. Niedersachs. 33: 199-123.

BACH, L., HANDKE, K., SINNING, F. (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Verteilung von Brut- und Rastvögeln in Nordwest-Deutschland. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4: 107-122.

¹⁴ Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2565) geändert worden ist

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Non-passeriformes - Nichtsperlingsvögel. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Aula-Verlag. Wiebelsheim.
- BERGEN, F. (2001): Untersuchungen zum Einfluss der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen auf Vögel in Binnenland. Ph.D thesis, Fakultät für Biologie der Ruhr-Universität Bochum.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres – Singvögel, Aula.
- BIOPLAN (2016a): Windparkrepowering Willebadessen-Altenheerse: Ökologische Bestandserhebungen und artenschutzrechtliche Bewertung – Erfassungen 2012/13. – Unveröffentlichtes Gutachten, Juli 2016.
- BIOPLAN (2016b): Repowering Altenheerse – FFH-Vorprüfung nach §34 BNatSchG. - Unveröffentlichtes Gutachten, August 2016.
- BÖTTGER, M., CLEMENS, T., GROTE, G., HARTMANN, G., HARTWIG, E., VAUK-HENTZELT, E. & VAUK, G. (1990): Biologisch-ökologische Begleituntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen. NNA-Berichte 3 (Sonderheft). 124 Seiten.
- BRAUNEIS, W. (1999): Der Einfluss von Windkraftanlagen auf die Avifauna am Beispiel der „Solzer Höhe“ bei Bebra-Solz im Landkreis Hersfeld-Rotenburg. Unveröffentlichtes Gutachten des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V.
- BRINKMANN, R., O. VON BEHR, I. NIERMANN, & M. REICH (HRSG.) (2011): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.
- BI GEGENWIND AM GREINBERG (2017): Sammlung der Schwarzstorchsichtungen bis Juli 2017
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Die Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. 399 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart.
- DÜRR, T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. Stand: 07. Januar 2019.
- ECO OBS (2016): Newsletter Dezember 2016 der EcoObs GmbH.
- EGE – GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN E.V. (2014): Wie kollisionsgefährdet sind Uhus an Windenergieanlagen? Naturschutz und Landschaftsplanung 46 (8): 256-257.
- EIKHOFF, E. (1999): Zum Einfluss moderner Windkraftanlagen auf das Verhalten und die Raumnutzung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) im Windpark bei Effeln/Drewer Kreis Soest, Nordrhein-Westfalen. Diplomarbeit Ruhr-Universität Bochum.
- FORSTAMT HOCHSTIFT (2019): Anfrage zum Schwarzstorchbestand im Raum Willebadessen, Email 02.05.2019.

- GARNIEL, A.; MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. Stand: 30. April 2010
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE - KIFL) (2014): „Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch“. Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung. 30 S, Kiel.
- GEIDEL, C. (2012): Entwicklung neuartiger Schutzkonzepte für den Uhu (*Bubo bubo*). Abschlussbericht. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV), Hilpoltstein.
- GELPKE, C., HORMANN, M. (2010): Artenhilfskonzept für den Rotmilan (*Milvus milvus*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. - Abgestimmte und aktualisierte Fassung, 15.08.2012. Echzell. 115 S.
- GEMEINDEFORSTAMT WILLEBADESSEN (2019): Anfrage zum Schwarzstorchbestand im Raum Willebadessen, Hr. Engemann, Telefonat 06.06.2019.
- GERJETS, D. (1999): Annäherung wiesenbrütender Vögel an Windkraftanlagen – Ergebnisse einer Brutvogeluntersuchung im Nahbereich des Windparks Drochtersen. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 49-52.
- GHARADJEDAGHI, B. & EHRLINGER, M. (2001): Auswirkungen des Windparks bei Nitzschka (Lkr. Altenburger Land) auf die Vogelfauna. Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen 38 (3): 73-83.
- GLASNER, W. (2009): Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden – Zum Einfluss des weiteren Ausbaus der Windenergie auf Vögel und Fledermäuse. – Alcedo Ökologie und Umweltplanung.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M., BEZZEL, E. (1966ff.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2017): Rebhuhnschutz vor Ihrer Haustür. Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Göttinger Rebhuhnschutzprojekt. URL: <http://www.rebhuhnschutzprojekt.de/Leitfaden%20Rebhuhnschutz%20vor%20Ihrer%20Haustuer%20November%202017%20aktualisiert.pdf>. Zuletzt abgerufen am 01.07.2019.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R. SOWIE WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M., SKIBBE, A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. VON RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des

Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

HMUELV (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) & HMWVL (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG) (2012): Leitfaden - Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG. Vortrag im Rahmen der Veranstaltung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 07.11.2007.

KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltvogel auf dem Rückzug. Natur in NRW 1: 24–28.

KORN, M. & SCHERNER, E. R. (2000): Raumnutzung von Feldlerchen (*Alauda arvensis*) in einem Windpark. - Natur und Landschaft 75: 74-75.

LAG-VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Überarbeitung vom 15. April 2015.

LANDSCHAFTSSTATION IM KREIS HÖXTER (LSHX) (2018): Datenbank am 25.07.2018 abgefragt

LANGGEMACH, T. & DÜRR, T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 7.1.2019 -, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

LANU SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Empfehlungen und Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek: 90 Seiten.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013a): Maßnahmen Steckbriefe Vögel NRW. URL: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf>.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013b): Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW; Natura 2000-Gebiete in NRW: <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/start>; <http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/start>.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>. Stand: 12. August 2019.

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016b): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4320 Willebadessen und 4319-2/4 Lichtenau. URL: <<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste>>. Stand: 07. August 2019.

- LOSKE, K.-H. (2000): Verteilung von Feldlerchenrevieren (*Alauda arvensis*) im Umfeld von Windkraftanlagen – ein Beispiel aus der Paderborner Hochfläche. - Charadrius 36: 36-42.
- MAMMEN, U., MAMMEN, K., HEINRICHS, N. & RESETARITZ, A. (2010): Rotmilan und Windkraftanlagen. Aktuelle Ergebnisse zur Konfliktminimierung. URL: https://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/wka_von_mammen.pdf. Zuletzt abgerufen am: 31.08.2019.
- MAMMEN, K., MAMMEN, U. & RESETARITZ, A. (2013): Rotmilan. In: Hötter, H., Krone, O. & Nehls, G.: Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge. Schlussbericht für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Michael-Otto-Institut im NABU, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, BioConsult SH, Bergenhusen, Berlin, Husum.
- MAMMEN, U., NICOLAI, B., BÖHNER, J., MAMMEN, K., WEHRMANN, J., FISCHER, S. & G. DORNBUSCH (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 5/2014.
- MEBS, T. & SCHERZINGER, W. (2000): Die Eulen Europas. Stuttgart.
- MEISEL, S. (1959): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold. – Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.
- MENZEL, C. (2002): Rebhuhn und Rabenkrähe im Bereich von Windkraftanlagen im niedersächsischen Binnenland. – Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.01, Berlin. URL: www.tu-berlin.de/~lbp/schwarzesbrett/tagungsband.htm.
- MIOGSA, O., S. GERDES, D. KRÄMER & R. VOHWINKEL (2015): Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring im Tiefland. Natur in NRW 3/15: 35-39.
- MÖCKEL, R. & T. WIESNER (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft.
- MÜLLER, A. & ILLNER, H. (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? Vortrag auf der Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“ am 29./30.11.2001 in Berlin.
- MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht.
- MKULNV & LANUV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.
- MULNV & LANUV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Überarbeitete Fassung 10.11.2017.

- MÖCKEL, R. & WIESNER, T. (2007): Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). Otis 15, Sonderheft.
- NATURGUCKER (2019): Abfrage der Schwarzstorchsichtungen im Raum Willebadessen, URL: www.naturgucker.de, zuletzt abgerufen 15.05.2019.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Brutvogelarten in EU-Vogelschutzgebieten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feldlerche (*Alauda arvensis*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 7 S. unveröff.
- ÖKON GMBH (2015): „Besonderes Uhu-Höhenflugmonitoring“. Präsentation der Ergebnisse am 17.04.2015 (Auszüge). URL: www.oekon.de/cms/upload/pdf/Uhu-Hoehenflugmonitoring-Handout.pdf.
- PERCIVAL, S. M. (2000): Birds and wind turbines in Britain. British Wildlife 12 (1): 8-15.
- PIECHOCKL, R. (1985): Der Uhu. Neue Brehm-Bücherei. Wittenberg-Lutherstadt.
- REICHENBACH, M. (2002): Windenergie und Wiesenvögel – wie empfindlich sind die Offenlandarten? Tagungsband zur Fachtagung „Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes“, 29-30.11.2001, Berlin.
- RICHARZ, K., HORMANN, M., ISSELBÄCHER, T., STÜBING, S., GELPKE, C., KORN, M. & KREUZIGER, J. (2013): „Aktionsraumanalyse Rotmilan“ Untersuchungsrahmen für Windenergie-Planungen in Rheinland-Pfalz – Teil 1. – AG fachliche Standards der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (VSW), Stand 30.04.2013.
- SIMON & WIDDIG (2013): WEA Willebadessen Gondelmonitoring Fledermäuse. Marburg.
- STEINBORN, H., M. REICHENBACH, H. TIMMERMANN (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel. Books on Demand.
- STÜBING, S. (2001): Untersuchungen zum Einfluß von Windenergieanlagen auf Herbstdurchzügler und Brutvögel am Beispiel des Vogelsberges (Mittelhessen). – Unveröffentl. Diplomarbeit am Fachbereich Biologie der Philipps-Universität Marburg.
- STÜBING, S. & BOHLE, H.W. (2001): Untersuchungen zum Einfluss von Windenergieanlagen auf Brutvögel im Vogelsberg (Mittelhessen). – Vogelkundl. Ber. Niedersachsen. 33:S. 111-118.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- UNB HÖXTER (2019): Anfrage zum Schwarzstorchbestand im Raum Willebadessen im Bereich der Privatwälder, Email 19.08.2019.
- WALTER, G. & BRUX, H. (1999): Erste Ergebnisse eines dreijährigen Brut- und Gastvogelmonitorings (1994-1997) im Einzugsbereich von zwei Windparks im Landkreis Cuxhaven. Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Bd. 4: 81-106.

Repowering Windpark Altenheerse

Faunistische Bestandserhebungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) – Zusammenfassung 2019

WALZ, J. (2005): Rot- und Schwarzmilan. Flexible Jäger mit Hang zur Geselligkeit. AULA-Verlag Wiebelsheim.

Anhang

Anhang I: Artenschutzrechtliche Grundlagen

Sind Tier- oder Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, oder europäische Vogelarten von einem Eingriff oder Vorhaben betroffen, muss eine artenschutzrechtliche Prüfung vollzogen werden (VV-Artenschutz 2010). Maßgebliche Bestandteile dieser Prüfung ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG definierten Zugriffsverboten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist. Dies kann ggf. auch unter der Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Falle von betriebsbedingten Kollisionen mit WEA ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91).

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

National nur besonders geschützte Arten (BArtSchV, Anlage 1, Spalte 2) sind von den Zugriffsverboten laut § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt und müssen nicht in einer vertiefenden Art-für Art-Betrachtung (Stufe II) geprüft werden. Dennoch müssen diese Arten bei der Eingriffsregelung inklusive Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden. Liegen konkrete Hinweise auf ein bedeutendes Vorkommen einer nur national besonders geschützten Art vor (z.B. bedeutende lokale Population, Gefährdung im Naturraum), kann eine Einzelfallbehandlung dieser Art im Planungsverfahren abgestimmt werden (KIEL 2007).

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Artenschutzrechtliche Verbote können gemäß dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) abgewendet werden, indem geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen angewendet werden. Dies können z.B. Änderungen in der Vorhabensgestaltung oder Linienführung, oder die Anwendung von Querungshilfen und Bauzeitenbeschränkungen sein. Des Weiteren können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgesetzt werden, die den dauerhaften Erhalt der ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz eines Eingriffes gewährleisten oder erhebliche Störungen von lokalen Populationen abwenden können und somit ebenfalls vermeiden, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden bzw. sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten

Liegen trotz angewandter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ein oder mehrere Verbotstatbestände vor, kann gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall eine Ausnahme genehmigt werden. Ausnahmenvoraussetzungen für ein Vorhaben sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art und das Fehlen einer zumutbaren Alternative.

Für Windkraftprojekte können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur bei Projekten innerhalb von Vorrangflächen der Raumplanung, die eine Ausschlusswirkung für andere Flächen haben, angeführt werden.

Für die Genehmigung einer Ausnahme muss gewährleistet sein, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert. Für FFH-Anhang IV Arten muss zudem gesichert werden, dass die lokale Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie).

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

bei FFH-Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07 – [Nordumfahrung Bad Oeynhausen], BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10

– [Ortsumgehung Freiberg]), wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt¹⁵ oder wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Anhang II: Umweltschadensgesetz

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

§ 19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend vom Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse sowie

¹⁵ Gemäß EUGH, Urteil v. 14.6.2007 – Rs. C-342/05 – [Finnischer Wolf] können Ausnahmen bei Arten, die einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweisen, dann zulässig sein, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 14.04.2010 – 9 A 5.08 – [A 44 Hessisch Lichtenau VKE 32]).

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

Anhang III: Bewertungsmaßstäbe

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuengemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitate möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

Der WEA-Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV 2013, kurz: WEA-Leitfaden) fasst durch betriebsbedingte Beeinträchtigungen, wie letalen Kollisionen (einschließlich Tötung durch Barotrauma), erhebliche Störwirkungen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) und Meideverhalten (bei Rast, Fliegen und Nahrungssuche) betroffene Fledermaus- und Vogelarten als WEA-empfindliche Arten zusammen (MKULNV & LANUV 2017, Anhang 4). Hiernach werden acht Fledermausarten, insgesamt 30 Brutvögel und sechs Rastvogelarten von WEA negativ beeinflusst. Potenziell auftretende bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf wichtige Habitatbestandteile (beispielsweise Nester, Horste, Fledermausquartiere, Lebensstätten von Amphibien und Reptilien) sind nicht Gegenstand des WEA-Leitfadens. Dennoch sind potenzielle Beeinträchtigungen dieser Lebensstätten im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 bzw. des § 15 BNatSchG (Eingriffe in Natur und Landschaft) abzarbeiten (Vermeidung, Ausgleich).

Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2015) zu Ruheplätzen sensibler Vogelarten wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird. Wenn die dort empfohlenen Abstands- und Prüfradien zu Horsten oder Revierzentren der WEA-empfindlichen Arten unterschritten werden sollen, ist nach der aktuellen Rechtsprechung eine Raumnutzungsuntersuchung notwendig, um den Nachweis zu führen, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nicht gegeben ist.

KIEL, E.-F. (2007): Artenschutzgutachten nach dem neuen BNatSchG. Vortrag im Rahmen der Veranstaltung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 07.11.2007.

LAG-VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHÜTZWARTEN (2015): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Überarbeitung vom 15. April 2015.

MULNV & LANUV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Überarbeitete Fassung 10.11.2017.